Der liber possessionum.

Im ersten Teil dieser Abhandlung habe ich versucht, eine kurze Übersicht über die frühere Geschichte der Abtei Weißenburg zu geben und sodann durch eine genauere Untersuchung des aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammenden codex traditionum und der in ihm enthaltenen Schenkungsurkunden ein Bild von der Entstehung des ausgedehnten Grundbesitzes zu entwerfen, den das Kloster in den ersten beiden Jahrhunderten seines Bestehens erworben hatte, wobei in bezug auf die Ausdehnung dieses Besitzes allerdings nur von dem vorhandenen Beweismaterial auf das uns leider verloren gegangene geschlossen werden konnte. Im zweiten Teil gedachte ich dann diese Untersuchung an der Hand des liber possessionum Edelinianarum und weiterhin unseres liber feudorum bis zur Vereinigung der Propstei Weißenburg mit dem Speierer Bistum 1546 fortzuführen. Natürlich beabsichtigte ich auch das im hiesigen Kreisarchiv enthaltene urkundliche Material nicht unbenützt zu lassen, das, von den Originalurkunden abgesehen, 24 Kopialbücher füllt, erkannte aber, als ich an die Sichtung dieses massenhaften Stoffes ging, die Unmöglichkeit, denselben in dem wenn auch noch so erweiterten Rahmen eines Schulprogrammes zur Darstellung zu bringen. Ich beschränke mich daher zunächst auf eine Analysierung des erwähnten liber possessionum, der ja, in der Publikation von Zeuß mit dem codex traditionum verbunden, mit demselben gewissermaßen ein Ganzes bildet und, da er aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt, dem Inhalte nach interessanter, wie für die Bearbeitung schwieriger erscheint als jene Abschriften von Lehensurkunden u. dgl., die nicht über den Beginn des 14. Jahrhunderts zurückgehen, meist aber einer weit späteren Zeit angehören.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der liber possessionum Edelinianarum hat seinen Namen von Abt Edelin, dessen wir bereits im I. Teile S. 16 ff. Erwähnung gethan haben, und der zweifellos zu den hervorragendsten in der langen Reihe der Weißenburger Äbte gehört. Der gleichfalls bereits S. 11 f., 28 f. und 33 von uns zitierte anonyme Weißenburger Chronist sagt über ihn: „Edelinus, anderstwo Wendelinus, wiewohl der erste sein richtiger Name ist, ... herrschte 30 Jahre, umbaute die Stadt Weißenburg mit Mauern, Gräben, Thürmen und Pasteyen oder Bolwercken. Er baute auch das Refectorium und viele andere Bau im Kloster, † 4. Id. Oct. 1293, ward begraben im Kreuzgang. Er hat noch sonst viele Häuser gebaut, welches da bezeugt die Schrift, so an einem Haus steht an der oberen Pforten des Klosters zur linken Seite: Anno Domini 1288 Edelinus, 45. Abbas Weissenburgensis, hanc domum construxit et alia plura aedificia, wie sein nachfolgendes Epitaphium Anzeige gibt:

Rerum dicator, Abbas, veterum renovator,
Litis sedator, Edelinus, pacis amator,
Hic pausat. Munus tribuat sibi trinus et unus,
Vivat ut in coelis cum iustis ipse fidelis.
Hoc tu qui cernis carmen nec spernere cernis:
Ora, propitia quod sit sibi Virgo Maria.

Bei Abt Edelins Zeit 1288 ist das Kloster zu den Predigern zu Weißenburg gebaut worden durch die von Franckenstein und andere vom Adel, hernach käuflich an die Stadt kommen, die hat ein Spital daraus gemacht."

Dieser Abt nun, der den von seinem 1262 verstorbenen Vorgänger Friedrich begonnenen Bau der Weißenburger Stadtmauern vollendet und damit zugleich sein Kloster gegen die Angriffe äußerer Feinde geschützt hatte, unternahm es, als nach den unheilvollen Zeiten des Interregnums allmählich wieder geordnetere Zustände zurückkehrten, auch den weitzerstreuten und von jeher vielen Anfechtungen ausgesetzten Güterbesitz des Klosters gegen weitere Angriffe zu sichern und das Verlorene soweit als möglich zurückzugewinnen. Als geeignetes Mittel hiezu erschien ihm eine umfassende Inventur des gesamten seinem Stifte gehörigen Grundvermögens, wie er dies selbst im Eingange des nach ihm be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nannten liber possessionum ausspricht mit den Worten, die Erfahrung habe gelehrt, daß, wenn die Besitzungen des Klosters den Brüdern und auch den Auswärtigen wohl bekannt wären, daraus für das Kloster mannigfacher Nutzen und Vorteil erwachsen werde. Denn die Brüder würden die ihnen bekannten Besitzungen des Klosters fernerhin nicht leicht durch andere in ungerechter Weise rauben und in Besitz nehmen lassen, vielmehr, soweit dies in der Vergangenheit geschehen sei, sie wieder zu Recht und Eigentum des Klosters zurückzuführen bestrebt sein. Auch die Auswärtigen würden im Besitze solcher Kenntnis künftig nicht ohne große Gefahr ihres Gewissens die Güter des Klosters antasten können, und diejenigen, welche solche bereits widerrechtlich inne hätten, könnten um so leichter belehrt werden, endlich einmal in sich zu gehen, das Eigentumsrecht des Klosters anzuerkennen und ihm das Seinige zurückzuerstatten. Daher habe der Abt die Besitzungen, die seinem Kloster von dessen Gründer, dem König Dagobert I., und von den auf ihn gefolgten fränkischen Königen, wie von den römischen Kaisern und Königen, desgleichen von andern frommen Christen zugewendet, oder durch ihn, seine Vorgänger und Mitbrüder erworben worden seien, in dem vorliegenden Buche Wort für Wort, sowie sie in den Privilegien und in dem liber possessionum des Klosters verzeichnet seien, aufschreiben lassen. Auch ein Verzeichnis der einzelnen Orte behufs leichteren Nachschlagens sei auf seine Anordnung dem Buche vorangeschickt worden.

Nach diesen Worten hätten wir nichts Geringeres zu erwarten als eine Zusammenstellung und wörtliche Wiedergabe aller im Klosterarchive vorhandenen Urkunden über Schenkung oder anderweitige Erwerbung von Grundbesitz seit den Tagen des sagenhaften Stifters des Klosters bis auf seinen derzeitigen Leiter und Vorstand, d. h. aus einem Zeitraum von mehr als 600 Jahren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Schenkungen damals noch im Besitze des Klosters sich befanden oder nicht, da ja ausdrücklich als Zweck dieser Vermögensaufnahme bezeichnet wird, wie das Vorhandene durch Zusammenstellung alles urkundlichen Materials besser schützen zu können, so das dem Kloster widerrechtlich Entzogene durch den Nachweis der bezüglichen Rechtstitel wieder zu erlangen. Man wird nicht umhin können, diesen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gedanken des trefflichen Abtes für einen wahrhaft großen zu erklären, auch wenn man der Ansicht ist, daß mit juristischen Deduktionen in jenen Zeiten, wo das geschriebene Recht wenig, die bewaffnete Faust alles galt, wohl selten ein verjährtes, dem Schwachen angethanes Unrecht wieder gut zu machen war. Aber wir werden, je umfassender die Aufgabe gestellt, je höher der Plan gedacht ist, von vornherein desto größeres Mißtrauen in die Fähigkeit jener Zeit und ihrer Menschen zur Durchführung eines derartigen Unternehmens setzen müssen, um nicht am Schlusse eine allzuherbe Enttäuschung zu erfahren. Prüfen wir in diesem Sinne die Ausführung jener Absicht des Abtes Edelin, wie sie uns in dem liber possessionum vorliegt.

Unser Kodex bildet einen Band von 22 cm Breite und 33 cm Höhe in starken, mit gepreßtem Leder — dasselbe zeigt auf der Vorderseite oben zwei Schildchen mit gekreuztem Krummstab, Schlüssel und Schwert — überzogenen Holzdeckeln und enthält außer je zwei mit liturgischen Texten beschriebenen Schutzblättern am Anfang und am Schluß im ganzen 77 Pergamentblätter, wovon 69 von einer und derselben Hand aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, d. h. aus der Zeit des Abtes Edelin selbst beschrieben sind; das eigentliche Güterverzeichnis, das uns hier beschäftigt und von Zeuß auf S. 269—310 abgedruckt ist, reicht bis Folio 66 der Handschrift. Folio 1 und 2, sowie 9 und 10 sind leer, Folio 3 enthält die Einleitungsworte des Abtes Edelin, Folio 4—7 das Inhaltsverzeichnis; auf der Vorderseite von Folio 8 findet sich der Passus über die Weißenburger Mundat, während die Rückseite frei ist. Von Folio 11 an beginnt dann der eigentliche Text, wobei die Überschriften und die jeden Abschnitt beginnenden großen gotischen Initialen, ebenso wie die an den Rand gesetzten fortlaufenden Nummern in roter Farbe ausgeführt sind. Die Schrift besteht durchweg aus großen, gleichmäßigen Zügen, die in je zwei Kolumnen zu je 21 Zeilen angeordnet sind. Die Numerierung ist sowohl im Index als im Texte und wiederum in der gedruckten Ausgabe von Zeuß eine vielfach abweichende. Sie geht in der Handschrift beidemale von 1—312, bei Zeuß von 1—315, wobei die Stücke 301—311 sowie 314 und 315 der gedruckten Ausgabe in der Handschrift

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weder im Index verzeichnet, noch im Texte numeriert sind. Die Nummer 173 bei Zeuß findet sich zwar unter 172 im Text, nicht aber im Index, dagegen ist die Nummer 297 bei Zeuß in der Handschrift doppelt wiedergegeben und auch im Inhaltsverzeichnis registriert und zwar hier wie dort unter Nummer 306 und 310. Die Abweichungen der Handschrift von der gedruckten Ausgabe beruhen durchweg auf grober Nachlässigkeit des Abschreibers. So führen im Texte die beiden Abschnitte über Speierdorf und über Lachen dieselbe Nummer 132 statt 132 und 133; die Zahl 261 ist doppelt gesetzt, sowohl bei Ad Hemmingen, wo sie nicht hingehört, als bei Beneficium Ottonis filii Cunradi ducis; das Stärkste aber ist, daß von 287 sogleich auf 298 übergesprungen und bis 306 fortgefahren, dann aber neuerdings von 297 begonnen wird. Dabei ist dann nicht mehr zu verwundern, daß statt 305 auch einmal 205 geschrieben wird u. dgl. In dem anscheinend zuerst gefertigten, wenigstens zuerst numerierten Index ist offenbar in ganz mechanischer Weise bei jeder neuen Zeile eine neue Nummer gesetzt, z. B. 215 Beneficia. 216 Beribaldi oder 261 Beneficium Ottonis filii. 262 Cunradi ducis. 263 de Geroltesheim usw.,[1]) wodurch sich in der Zählung gegenüber der gedruckten Ausgabe eine Differenz von 10 Nummern ergibt, während im Text der Handschrift beispielsweise von 261 Beneficium Ottonis filii Cunradi mit Überspringung von 262 unmittelbar auf 263 Ad Geroltesheim übergegangen wird. — Ich habe auf diese Äußerlichkeiten aufmerksam gemacht, weil sie beweisen dürften, daß man auch diesem auf den ersten Blick sich äußerst sauber präsentierenden Elaborat mönchischer Schreibkunst mit einem ziemlich weitgehenden Mißtrauen in bezug auf die massenhaften Zahlen, die Schreibung der Namen, ja auf den ganzen Inhalt gegenübertreten muß.

Mustern wir zunächst die Namen der Orte, die in diesen 312 oder in Wirklichkeit 302 Nummern (Zeuß 1—300, 312 und 313) sich finden, so enthält der Text öfters noch andere als die in der Überschrift genannten, wie Nr. 5 Silz in Verbindung mit St. Johann bei Albersweiler, Nr. 13 Maudach mit Mutterstadt,

[1]) Vgl. Nr. 280, 281, 291, 294.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 17 Weinolsheim neben Westhofen, Nr. 18 Dienheim und Ilvesheim neben Weinolsheim usw.;[1]) in Nr. 215, wo der Index verzeichnet De Ernincheim, wird im Text gesagt, daß an diesem und 7 anderen Orten zusammen 15 mansi absi sich befänden; in Nr. 236 werden unter der Überschrift De Matra als besondere Rubriken, aber ohne Nummern Ad Strazburc und Ad Brunnen aufgeführt, wie in Nr. 234 unter De Assessberc auch Ad Mulram. Gleichwohl beträgt die Gesamtzahl der hier genannten Orte, an denen das Kloster Weißenburg begütert war, nur 213, wozu aus Nr. 301—311, 314 und 315 noch 10 weitere Namen sich gesellen. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß zahlreiche Ortsnamen wiederholt, bis zu 7mal wie Oggersheim, Freinsheim, Ruchheim, oder gar 9mal wie Heßheim vorkommen. Oggersheim ist auch im Index 6mal genannt, Heßheim nur 5mal; aber es ist kein Zweifel, daß auch die Abschnitte 107, 108 und 109, ebenso wie 300 auf Heßheim sich beziehen, obwohl die Überschrift von 107 zwar im Text lautet: Hec est annona, im Index aber: De annona in Nuhusen, weil eben unter 13 Namen von Zinszahlern mit zusammen 107 Scheffeln Weizen zufällig die fratres de Nuhusen mit 15 Scheffeln an der Spitze stehen. Wir erkennen auch bald, daß nicht wenige von diesen Aufzeichnungen entweder völlig oder bis auf geringe Abweichungen im Ausdruck identisch sind wie in bezug auf Kallstadt Nr. 27 und 54, Ungstein 30 und 294, Iggelheim 32 und 279, Heßheim 33 und 295, Ellerstadt 34 und 278, Böhl 42 und 70 usw., zusammen etwa 2×27 Nummern.[2])

Wie groß andererseits die Verschiedenheiten im Texte oft auch bei wiederholter Erwähnung desselben Namens sind, zeigt gleich das Beispiel von Weißenburg selbst, wovon in Nr. 1 gesagt wird, daß sich daselbst 400 dem Kloster gehörige Morgen Ackerland, Wiesen für 200 Wagenladungen und 58 eingerichtete Hufen befänden, worauf in 10 Druckzeilen die Verpflichtungen der

[1]) Vgl. Nr. 30, 40, 57, 90, 103.

[2]) Vgl. ferner Nr. 65 u. 291, 66 u. 292, 67 u. 293, 73 u. 289, 124 u. 271, 128 u. 273, 129 u. 274, 130 u. 275, 148 u. 263, 149 u. 264, 150 u. 265, 151 u. 266, 152 u. 267, 153 u. 268, 169 u. 290, 175 u. 288, 176 u. 287, 186 u. 277, 195 u. 283, 198 u. 286, 228 u. 298.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klosterhörigen aufgezählt werden, während Nr. 143 zwischen lauter pfälzischen Orten die Notiz erscheint Ad uillam Unizunb. I., wobei nur aus dem Zusammenhang zu erraten ist, daß I mansus gemeint sei, was doch unter keinen Umständen den Besitz des Klosters in seiner unmittelbaren Umgebung bezeichnen kann. Wir werden also berechtigt sein, auch in bezug auf andere Orte, die in ähnlicher Weise wie hier Weißenburg erwähnt werden, selbst wenn wir nicht anderwärts ausführlicher über die Besitzungen des Klosters an dem betreffenden Orte unterrichtet werden, anzunehmen, daß es sich in solchen Fällen um zusammenhanglose Bemerkungen handelt, die einzelnen Schenkungs- oder Lehensurkunden oder den Registern und Verzeichnissen solcher — die Einleitung unserer Handschrift erwähnt ja ausdrücklich eines älteren liber possessionum — entnommen sein mochten, keineswegs aber immer den ganzen Grundbesitz des Klosters an dem fraglichen Orte bezeichneten; ist ja doch in Nr. 86 Ad Eberoluesheim überhaupt gar kein Besitz angegeben. So wird niemand, der Nr. 6 und 142 mit einander vergleicht, glauben, daß der Besitz des Klosters in Pfortz zu einer Zeit aus 485 Morgen Ackerland, Wiesen für 200 Wagen Heu, 72 Hofstätten, worunter 33 von Freien, 39 von Hörigen bewohnte, zu einer andern Zeit dagegen aus zwei nicht in Bau befindlichen Mansi bestanden habe, da es sich ja immer um liegende Güter handelte, die bei feindlichen Einfällen wohl einmal verwüstet, aber doch nicht völlig zerstört und schwerlich auch in all den Fällen, um die es sich hier handelt, ihren rechtmäßigen Besitzern auf die Dauer geraubt oder vorenthalten werden konnten.

Allerdings begegnen wir auch zahlreichen Beispielen, bei denen wir es ohne Frage mit verschiedenen Vermögensaufnahmen aus verschiedenen, wenn auch vielleicht nicht sehr weit auseinanderliegenden Zeiten zu thun haben, indem die Substanz des Vermögens zwar im wesentlichen als die gleiche erscheint, im einzelnen aber doch Veränderungen aufweist, wie sie in der Natur der Sache begründet waren. Prüfen wir beispielsweise die Angaben über Oggersheim, so erkennen wir, daß der Inhalt von Nr. 14, wonach das Kloster an diesem Orte 331 Morgen Ackerland, Wiesen für 150 Wagenladungen und $12^1/_2$ Hufen besaß, im ganzen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

großen übereinstimmt mit Nr. 72, wo dieser Besitz angegeben wird auf einen Herrenhof mit 7 dazu gehörigen mansi (der mansus nach obigem Maße gleich ungefähr 47 Morgen), Wiesen für 70 Wagen und $11^1/_2$ in Bau befindliche, d. h. gewöhnlich von Hörigen bewirtschaftete Mansi (mansi seruiles uestiti), was in diesem Falle nicht ein Feldmaß sondern eine Hofstatt = hoba, Hufe bedeutet. Nr. 148 und 263 sind, wie bereits erwähnt, identisch; aber während in Nr. 148 gesagt ist: Ad Agridesheim mansus IIII. inde uenit de argento libra I, heißt es Nr. 263 [Beneficium Ottonis filii Cunradi ducis.] Ad Agridesheim mansi IIII qui soluunt argenti libram unam, woraus ersichtlich, daß auch die Angabe in Nr. 148 nicht den ganzen Besitz des Klosters in Oggersheim, sondern eben nur dieses gegen Ende des 10. Jahrhunderts von dem genannten Herzog Otto innegehabte Lehen bedeutet, wie denn Oggersheim auch Nr. 311 mit bezug auf jenen Herzog erwähnt wird. Ein ähnliches Verhältnis dürfen wir auch hinsichtlich der Nummern 62 Ad Egridesheim est mansus I. inde ueniunt solidi II und 96 Ad Egridesheim mansus dimidius voraussetzen.

Auf Bruchsal beziehen sich, von 311 abgesehen, die Nummern 20, 73 und 289. Nach der zuerst genannten besaß das Kloster daselbst 410 Morgen Ackerland, Weinberge für 9 und Wiesen für 50 Karren, 20 bezw. 23 Hufen usw., in Nr. 73 wird der zum Herrenhof gehörige Grundbesitz auf 3 mansi angegeben, wozu noch Wiesen für 100 Karren, eine Kirche nebst Zehnten, 14 besetzte und 16 herrenlose Hofstätten kamen. Die das durchschnittliche Weinerträgnis bezeichnende Zahl ist ausgefallen, übrigens aus Nr. 20 und 289, wo beidemale 9 Karren genannt werden, leicht zu ergänzen. Die letzte Nummer nämlich stellt sich als eine Zusammenschweißung der beiden vorigen dar, indem das Ackerland des Herrenhofes angegeben wird auf iurnales CCCX. mansi III (d. h. 310 Morgen oder 3 Mansi), während die übrigen Angaben mit Nr. 73 übereinstimmen, ebenso wie, von einigen Fehlern abgesehen, die Aufzählung der den Klosterhörigen in Bruchsal obliegenden Verpflichtungen. — Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen den auf Grötzingen bezüglichen Nummern 19 und 281; in ersterer werden genannt 700 Morgen Ackerland,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weinberge für 20 Karren, Wiesen für 150 und außer 8 anderen Hörigen 26½ von solchen bewohnte Hufen; in Nr. 281 aber wird als Lehen des Grafen Konrad im Pfinzgau bezeichnet: Ad rezinga — im Index wie im Texte verschrieben statt grezinga — der Fronhof mit dem dazu gehörigen Lande, d. h. 700 Morgen oder 4 Mansi, Wein für 20, Wiesen für 150 Karren, 4 Mühlen, 5 Kapellen, 30 grundhörige Hofstätten, wovon 15 in Bau usw. — Für Lambsheim kommen zunächst in Betracht Nr. 15 und 61; nach ersterer besaß das Kloster daselbst 317 Morgen, Wiesen für 80 Wagenladungen, Weinberge für 4, Hufen im ganzen 13; in Nr. 61 wird der Grundbesitz auf 10 mansi angegeben, der Ertrag der Weinberge auf 5 Karren, der Wiesen auf 60; dazu kommt eine Kirche mit Zehnten und 13 eingerichtete Hofstätten. Auch werden zwei Leute im Besitze von 4 Mansi genannt, deren besondere Verpflichtungen mit denselben Worten wie in Nr. 15 diejenigen zweier Hufenbesitzer formuliert werden. — Sehr instruktiv sind wieder die auf Leinsweiler bezüglichen Nummern 4, 65 und 291. In Nr. 4 ist die Anzahl der zum Herrenhof gehörigen Morgen ausgefallen; der Weinherbst wird auf 25, die Heuernte auf 100 Wagen geschätzt; die Zahl der Hufen beträgt 33. Diese Zahl ist auch in 65 die gleiche, nämlich 18 in und 15 außer Bau befindliche, während der Ertrag der Weinberge auf eine Wagenladung, der Wiesen auf 60 normiert wird. Nr. 291 hat sowohl Angaben aus 4 als aus 65; aus 4 die uinea ad carr. XXV, prata ad carr. C, mansi uestiti XXXIII, aus 65 die molendina II inde ueniunt mod. XXVII, forastis I in quo saginari possunt porci LX, so daß, wenn es in 65 heißt de terra salica mansos VII, in 291 dagegen de terra sal. mansi VIII, angenommen werden darf, daß entweder beidemale VII oder beidemale VIII zu schreiben ist. Auch die Verpflichtungen der Hörigen in Nr. 4 und 65 stimmen überein und noch mehr, auch in den Zahlen, in Nr. 65 und 291, so daß wir in letzterer Nummer ohne weiteres mit 65 schreiben können statt in mense Junio VII arare debent iurn. II vielmehr in mense Junio VII arare debent iurn. III. in autumno similiter. in uerno II. alii VIII in part. iurnales II. — Die Zusammenschweißung zweier Angaben in eine dritte findet statt auch in den auf Öwis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heim bezüglichen Nummern 21, 198 und 286, von denen die beiden ersten ähnlich, die beiden letzten identisch sind, nur daß Nr. 286 neben der Anzahl der mansi aus 198 auch die der iurnales aus 21 enthält, dagegen nicht den Passus XII sunt absi aus dem Schlusse von 198. — Auf Renningen beziehen sich 4 Nummern, von denen 25 und 203, 69 und 204 in engerer Beziehung stehen, so daß wir im stande sind, in Nr. 203 prata ad carr. DC nach 25 zu korrigieren in prata ad carr. XC; übrigens bezeichnen hier Nr. 69 und 204 gegenüber den beiden ersten Nummern wohl in der That einen Rückgang des gesamten Klosterbesitzes in dortiger Gegend. — Auch der Hinweis auf Schwabweiler ist lehrreich; denn auch hier ist Nr. 124 mit 252 gleichartig, mit 271 aber identisch, nur daß in letzterer Nummer mansi seruiles XX verbessert werden muß in mansi seruiles XV. Überhaupt zeigt eine genauere Vergleichung an nicht wenigen Stellen die Möglichkeit, überlieferte Lesarten richtig zu stellen, wie z. B. in 228 nach 298 ohne Zweifel zu schreiben ist iurn. CXLIII statt iurn. XLIII.

Ähnliche Beziehungen wie in den behandelten Nummern lassen sich noch vielfach nachweisen[1]); besonders aber möchte ich auf den Umstand aufmerksam machen, daß, wenn zwei Nummern identisch sind, die eine in der Regel ausdrücklich als beneficium bezeichnet wird, die andere ohne eine solche Bezeichnung erscheint, thatsächlich aber gewiß auf dasselbe Verhältnis sich bezieht und nur infolge der Unkenntnis oder Nachlässigkeit des Schreibers doppelt aufgenommen ist, indem vielleicht für die eine Angabe die betreffende Lehensurkunde, für die andere ein mehr oder minder vollständiges Lehenverzeichnis als Grundlage diente. Überhaupt werden die Erwartungen, mit denen wir an dieses „Salbuch" des Abtes Edelin herangetreten sind, nach den bisher mitgeteilten Proben bereits einigermaßen herabgestimmt sein. Wir haben den Schreiber unseres Kodex schon einigemale mit den von ihm selbst an die Hand gegebenen Mitteln berichtigt; bei näherem Zusehen

[1]) Vergleiche im allgemeinen Nr. 4 u. 65 (= 291), 5 u. 45, 7 u. 63, 8 u. 68, 9 u. 71, 12 u. 43, 13 u. 211, 14 u. 72, 15 u. 61, 18 u. 74 bzw. 76, 19 u. 281, 20 u. 73 (= 289), 21 u. 198 (= 286), 22 u. 232, 23 u. 196, 24 u. 199, 25 u. 203, 124 (= 271) u. 252, 127 u. 270, 240 u. 241, 249 u. 250.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

finden wir solche Gelegenheiten noch häufig, während wir an anderen Stellen nur die Verderbnis zu konstatieren, nicht aber zu verbessern im stande sind. Öfters sind Zahlen ausgefallen wie in Nr. 4 dominicos iurnales?, 9 iurnales?, 58 prata ad carr.?, 73 und 165 uinea ad carr.?, 236 molendina?, 238 arare debent iurn.?, 242 de terra salica mansi uestiti XXIIII, wo vor der Angabe der Hofstätten das gleichfalls in mansi ausgedrückte Maß des Sallandes verloren gegangen ist. In Nr. 24 ist nach de pratis ad carr. XXX einzusetzen huobe XI, da unten gesagt ist et exeunt inde camisil. XI, womit zu vergleichen Nr. 22 u. 23; auch in Nr. 45 fehlt die Angabe der mansi uestiti, deren es daselbst nach Nr. 5 etwa 13 gewesen sind. Nr. 42 heißt es in unaquaque ebdom. III (scl. mansi) tres dies facere debent, obwohl nur von einem mansus uestitus die Rede ist, in der identischen Nummer 70 dagegen fehlt das nach III unrichtige tres; dagegen ist in Nr. 258 arare in omni aratura iurn. V ebdom. nach Nr. 257 und 259 die Zahl V doppelt zu setzen, also entweder iurn. V. V ebdom. oder iurn V. ebdom. V. So können wir auch in Nr. 250 nach et de unaquaque huoba II einsetzen denarios in hostem und in Nr. 292 an der Hand der Nr. 66 schreiben et de alio dim. VIII pars de(cime) statt et de alio dim. pars dec. Auf Wiederholung beruht in Nr. 1 In mense Julio et Augusto in unaquaque ebdomada I diem facere debent. Post istos duos menses in unaquaque ebdomada I diem facere debent, wofür nach Nr. 61 und 122 an erster Stelle zu schreiben ist III dies facere debent, wie auch in Nr. 4 der ganze Passus sarcile in longitudine V cubitorum in latitudine IIII cum fasciolis. et predicte IIII zweimal gesetzt ist.

Ganz gewöhnlich sind falsche Zahlen, wofür wir ja auch bereits Beispiele gesehen haben, die aber alle zu nennen und einzeln zu berichtigen zu weit führen würde. Wir erkennen die Unrichtigkeit teils aus den inneren Widersprüchen, teils aus der Vergleichung identischer Stücke. So kann Nr. 7 et predicti III nicht richtig sein, da nirgends von 3, wohl aber von 13, 11 u. 6 zu besonderen Diensten und Abgaben Verpflichteten die Rede ist; in Nr. 10 muß es statt et illi XIII qui uinum soluunt heißen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

et illi XIIII etc., und nachher mulieres eorum III statt IIII oder et XXXVI statt XXXVII: in Nr. 17 widerspricht sich et ex his X et VIII de uino situl. XV dare debent und et predicti X et VIII qui situlos XX dare debent; in Nr. 18 ist et XV sunt qui XV situlos dare debent leicht erklärliche Verschreibung statt et V sunt wie in Nr. 19 oua XV et XX statt V et XX. Von selbst ergibt sich die Notwendigkeit einer Korrektur auch in Nr. 63 de his uestitis sunt XIIII statt X, Nr. 127 statt mansi seruiles XVI. unus uestitus — ex hiis X absi entweder mansi seruiles XI oder ex his XV absi, Nr. 147 mansi uestiti XV et dim. de hiis VIII (VIIII?) — alii VI et dim., Nr. 192 mansi seruiles X. tres ex hiis uestiti — alii VIII (VII?) sunt absi, Nr. 196 mansi seruiles XVIIII. ex his sunt VII uestiti — ceteri XVI (XII?) sunt absi, Nr. 207 mansi uestiti VI. ex his III — alii IIII (III?), Nr. 230 mansi seruiles XXXIII. ex his inuenimus uestitos XXIII — ex hiis sunt IIII — et absos inuenimus VIII. Von zwei identischen Nummern hat Nr. 124 mansi seruiles XV, 271 dagegen m. s. XX, Nr. 130 mansi seruiles XIII et dim., 275 m. s. XIIII et dim., wie auch sonst noch manche Stellen Bedenken erregen, ohne daß die Verderbnis sicher zu erkennen oder zu heilen wäre, wie in Nr. 17, wo, nebenbei bemerkt, zu lesen ist: ex hiis XL (scl. mansis) IIII sunt und sunt preter hos XL (scl. homines) V homines, ferner in Nr. 21, 65, 68 usw.

Daß auch Schreibfehler vorkommen wie in Nr. 39 mansi feriales statt seruiles, 232 mansi uestiti XIII statt seruiles, 240 auxilia statt axilia, 61 lignum et gramen dare, während es in der Parallelstelle Nr. 15 ebenso wie in 17 heißt: lignum et lumen dare, ist nach dem Gesagten nicht weiter zu verwundern. Auch die Weglassung einzelner Wörter wie in Nr. 15 Agridesheim statt ad Agridesheim, 41 domus curt. dom., statt cum curt dom., 68 si saginatio fuerit statt non fuerit, 286 Ad Owinesheim dom. statt curt. dom., Nr. 298 de terra iurn. statt de terra salica iurn., oder die Wiederholung eines Wortes wie Nr. 18 cum sua uice cum naui pergere statt sua uice wird man nicht höher als in unseren Büchern einen harmlosen Druckfehler anschlagen, und selbst Konstruktionen wie Nr. 17 IIII

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sunt qui nec cum carr. nisi ad regis seruicium nec cum naui (nisi) ad regis edificium [non] pergunt, wo nisi einzusetzen und non zu streichen ist, tragen ihre Korrektur in sich selbst. Weit wichtiger sind für uns die falschen oder doch abweichenden Schreibungen der Ortsnamen sowohl im Texte wie im Index, z. B. Nr. 94 Merunistat und Meriunstat, 124 Suuabwilare und Suabwinlare, 131 Munhouen und Mulnhouen, 150 Ebestrin, gleich dem 265 gebrauchten Debestein und dem zweifellos identischen Eberstein in Nr. 106 falsche Form für Ebestein d. h. Eppstein, 158 Alizinza und Alisinza, 215 Kuntelingen statt Knutelingen, 234 Mulra statt Mulna, 270 Munfridesheim, und Munifridesheim, 275 Falebra und Faleba, 278 Alfridestat und Aluridestat, in Nr. 34 beidemale Aleridestat, 281 Reizinga und Rezinga statt Grezinga, 284 Turmarestein und Turmaresheim, 293 Coginheim neben Cogihheim in 67, Cogicheim in 216 und Cogichheim in 168. Besonders aber wimmelt Nr. 311 von Fehlern: Woluesheim statt Winoluesheim, Grellingen statt Grezzingen, Wilenheim statt Wizenheim, Paffenhouen statt Pfaffenhouen, Molfinga statt Alolfinga, Ruocgesinga statt Ruotgisingen oder Ruadgisingen. Es ist daher auch kaum zu bezweifeln, daß ebenso Darigingen aus Daridingen (vgl. 232) und Logunstein aus Cologunstein (187 Colugenstein, 223 Colugunstein) verschrieben ist, wiewohl in derselben Nummer auch Tardingen und Colugunstein vorkommen, und ebenso ist hienach in Nr. 28 Cologunstein statt Logunstein zu schreiben.

Auch diese formellen Dinge also zeigen, daß wir es mit nicht immer sehr genauen Abschriften älterer Aufzeichnungen zu thun haben, die, je nach ihrem Inhalte einen sehr verschiedenen Wert für unsere Kenntnis von dem Umfang des Klostergutes an den einzelnen Orten besitzen. Es entsteht nun die Frage, aus welcher Zeit eben jene älteren Aufzeichnungen stammen, die wir in unserer Handschrift wiedergegeben finden, eine Frage, die natürlich für unsere Kenntnis von den wirtschaftlichen Zuständen des früheren Mittelalters von größter Bedeutung ist. Die altertümlichen Personennamen in Nr. 2, 28, 58, ebenso wie einzelne Ortsnamen, z. B. Nr. 123 Altheimeromarcu, 143 Uuizunb.,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30 und 103 Unkunstein, 187 und 223 Colugunstein scheinen nach Zeuß darauf hinzudeuten, daß diese Aufzeichnungen mit Ausnahme einiger, die aus der Zeit Edelins selbst stammen dürften, wie Nr. 106—109, zum größeren Teil aus älteren Büchern geschöpft sind, wie dies schon das Vorwort unseres Kodex andeutet und die hie und da aufstoßenden, nicht lange nach der Zeit unseres zwischen 860 und 870 geschriebenen codex traditionum beginnenden Daten sowie andere chronologische Anzeichen verraten. Prüfen wir daher diese Merkmale genauer, um darnach das Alter, sei es der Gesamtheit dieser Aufzeichnungen oder einzelner Teile wenigstens annähernd bestimmen zu können.

In das Jahr 925 versetzt Zeuß die auf Waldsee, Lippertsreute, Heisterkirch, Oberholzheim, Baustetten und Laupheim, lauter Orte zwischen Donau und Iller, bezüglichen Nummern 254—259, in denen von curtes dominicae a paganis desolatae, von huobae desertae, capellae deuastatae die Rede ist. Zu dem genannten Jahre nämlich wird uns bei Pertz II. 109 berichtet: Ungri Puochowam in eisdem regionibus sitam et Stum. Gallum invadunt. Nach diesem Einfalle waren im ganzen Heistergau nicht mehr als 28, nicht einmal vollständig, sondern nur teilweise besetzte Hufen vorhanden, während mehr als 96 von ihren Besitzern verlassen waren;[1]) in Oberholzheim kamen auf 11 in Besitz befindliche Hofstätten $19^1/_2$ verlassene, von denen nichts einging als ein wenig Bier oder Korn, in Baustetten auf eine leistungsfähige Hufe 8 verödete usw. Auch sonst begegnen uns vereinzelt die Ausdrücke deuastatus, desolatus, desertus wie 197 Ad Kirchhusen et Ascheim mansi deuastati XX, 194 Ad Habechesfelt est curt. dom. de terra salica iurn. desolate, 174 Ad Buadincheim iurn. LIII. uinea I deserta, 121 Ad Dornheim de terra salica mansus I. mansi seruiles VIII quod totum desertum est.

Sonst ist der Ausdruck für nicht in regelmäßigem Betrieb befindliche Güter absus im Gegensatz zu uestitus, manchmal auch

---

[1]) Nr. 256. Ad Heistinikirchen. — De hiis locis atque aliis omnibus que infra pago sunt huobe possesse non plenius sed ex parte XXVIII — huobe deserte sunt XCVI et plures.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu integer,[1]) wie 191 Ad Buetincheim — mansi seruiles XIII. ex hiis sunt integri IIII — ceteri sunt absi VIIII, oder 200 Ad Mettelingen mansi seruiles V. unus integer. alii sunt absi, und zwar begegnen uns nicht bloß mansi absi sondern Nr. 65 auch eine curtis dominica absa, Nr. 131 an Stelle des Herrenhofes eine area absa, ja zweimal, Nr. 110 und 112, sogar eine basilica absa. Solcher mansi absi werden in den ersten 300 Nummern unseres Kodex von mehr als 100 Orten erwähnt, und meist ist das Verhältnis der in Bau befindlichen zu den, wenn auch nur teilweise wüst liegenden ein sehr ungünstiges, wie wir schon aus den obigen Beispielen ersehen haben. So heißt es Nr. 73 von Bruchsal mansi uestiti XIIII, absi XVI, Nr. 235 von Hochhausen mansi seruiles XXIII. ex his sunt uestiti III — alii XX sunt absi, Nr. 201 aber von Kirnbach mansi seruiles XVII et sunt omnes absi, und in gleicher Weise werden Nr. 123 für Beinheim, Forstfeld und Altenheim $13^1/_2$ mansi absi erwähnt, Nr. 125 für Biblisheim $12^1/_2$, Nr. 130 bezw. 275 für Walf $14^1/_2$, Nr. 140 für Knöringen 8, Nr. 177 und 199 für Flehingen und Wittighausen 14 und 13, Nr. 245 für Heming a. d. Saar 6, ohne daß in all diesen Fällen daneben auch von mansi uestiti die Rede wäre, so daß kein Zweifel besteht, daß zeitweise der ganze Besitz des Klosters an diesen Orten, wenigstens soweit er in zinspflichtigen Hufen bestand, zerstört und verwüstet war.

Wir gewinnen also den Eindruck, daß ein großer Teil der in unserem Kodex zusammengetragenen Notizen aus einer Zeit stammt, in der das südwestliche Deutschland im weitesten Umfang, von der Iller bis zur Saar, einer furchtbaren Verheerung ausgesetzt war, die kaum einen Ort verschonte, die Bevölkerung mehr als dezimierte und an der Stelle zahlreicher blühender Ansiedelungen zerstampfte Felder und rauchende Trümmerhaufen zurückließ. Wo von Einkünften aus diesen zerstörten Hofstätten die Rede ist, da ist es gewöhnlich der dritte Teil des Getreideertrages, und wir können in solchen Fällen annehmen, daß wenigstens das zu diesen

[1]) Huoba integra bezeichnet gewöhnlich die Vollhufe im Gegensatz zur halben Hufe, h. dimidia, z. B. Nr. 9 huobas XIII integras. dim(idias) V.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hufen gehörige Feld von den in Besitz gebliebenen Hörigen bereits wieder oberflächlich bebaut und von diesem mageren und unsicheren Ertrag dem Kloster ein Drittel gesteuert wurde. Fragen wir nun, wann etwa eine so ausgedehnte Verwüstung des ganzen südwestlichen Deutschlands stattgefunden habe, so werden wir nicht zweifeln, daß dies eben die Zeit zu Beginn des 10. Jahrhunderts war, in der die Reiterheere der Magyaren fast Jahr um Jahr ganz Süddeutschland überschwemmten und ihre Raubzüge, wie nördlich bis zur Elbe und Unstrut, so westlich bis zur Loire ausdehnten, ja sogar, die Alpen zweimal überschreitend, aus Frankreich durch Oberitalien nach hause zurückkehrten. In dieser Zeit, aber wohl erst nachdem gegen die Mitte des Jahrhunderts dank der von Heinrich I. diesem Räubervolk erteilten Lektion auch in unseren Gegenden wieder größere Ruhe eingetreten war, scheint die Klosterleitung das Bedürfnis empfunden zu haben, ihren ganzen weitzerstreuten Grundbesitz einer eingehenden Inspektion oder Revision zu unterwerfen, um wieder eine Übersicht über das Vorhandene und die daraus zu erwartenden Einkünfte zu erlangen. Diese Generalrevue wurde wohl durch besondere Sendboten des Klosters, mochten es nun Mitglieder des Ordens selbst oder Dienstmannen sein, vorgenommen, und die Verschiedenheit der berichtenden Personen dürfte auch manche Verschiedenheit im Ausdruck unserer so zustande gekommenen Aufzeichnungen erklären, während allerdings andere durch die Verschiedenheit der Zeit, aus der sie stammen, erklärt werden müssen. Auf die Aussendung solcher Inspektoren oder Revisoren deutet der öfters[1]) wiederkehrende Ausdruck inuenimus, z. B. Nr. 230 Ad Owam — mansi seruiles XXXIII. ex his inuenimus uestitos XXIII — et absos inuenimus VIII (?). Auch von Weißenburg selbst wird Nr. 1 gesagt: Ad uillam que dicitur Wizenburg inuenti sunt iurnales CCCC, allerdings ohne daß hier an eine durch größere Verluste verursachte neue Vermögensaufnahme gedacht zu werden braucht.

Ein zweites genau datiertes Ereignis,[2]) das uns berechtigt, eine Anzahl dieser Notizen in das Ende des 10. Jahrhunderts

[1]) Nr. 55, 63, 229, 230, 232, 233, 236.

[2]) Siehe hierüber auch Teil I, S. 30 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu versetzen, liegt in Nr. 311 vor, wo es heißt: Otto dux filius Cuonradi ducis Wizenburgensem abbatiam dominio suo subiugauit hostili oppressione et beneficia militum eiusdem loci fratrumque deputata necessariis fautoribus suis distribuit illicita presumptione que notata sunt in hac subscriptione . . . Hee curtes in summam collecte LX et VIII inueniuntur. Acta sunt hec anno domini DCCCCLXXXXI°. sub Ottone tercio. Die Annales Weissenburgenses bei Pertz V. 70 haben über diese Vorgänge zum Jahre 985 die Bemerkung: Otto dux filius Cuonradi ducis istud cenobium id est Wicenburg vi invasit, loca distribuit, und unsere Nr. 301, welche eine Schenkung des damaligen Kanonikers und späteren Abtes Gisilharius bezeugt, enthält den Hinweis: Otto dux tunc Wizenburc in dominio habuit. In dieselbe Zeit ist demnach auch nicht bloß die Nr. 261 zu versetzen, welche unter der Überschrift: Beneficium Ottonis filii Cunradi ducis besagt: Ad Geroltesheim et quicquid illuc pertinet ad curt., sondern auch die folgende, welche weiterfährt: Ad Lustat et quicquid ad hanc curt. pertinet, und jedenfalls auch die sich anschließenden Nummern bis 279, was schon durch den Umstand bewiesen wird, daß wir in Nr. 272 Ad Pfaffenhouen et quicquid ad hanc curtem pertinet dieselbe Ausdrucksweise finden wie in Nr. 261 und 262, die doch ohne das vorausgehende Beneficium Ottonis etc. gar keinen Sinn gäbe. Es liegt hier eben eine Reihe von Lehen hervorragender Personen, des genannten Herzogs Otto von Kärnten, der Grafen Bezzelinus, Cunradus und Burkardus und des jedenfalls auch aus vornehmem Geschlechte stammenden Dudo vor, und es ist nicht abzusehen, warum zwar Nr. 292 und 293 mit Zeuß als Lehen des Grafen Burkard angesehen werden sollen, nicht aber auch 262—279 als solche des Herzogs Otto, 282—290 des Grafen Konrad, 295 und 296 jenes Dudo. Vielmehr trägt diese ganze Partie von 261—296 oder, wenn man will, von 260—298 einen in der Hauptsache gleichartigen Charakter, nämlich den eines Auszuges aus einem Lehenregister, wie denn auch die Phrase et quicquid ad hanc curtem pertinet außer den oben erwähnten vier Beispielen noch 6mal in diesem Abschnitte sich wiederholt. Dabei ist nicht zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übersehen, daß diese Angaben vielfach identisch sind mit anderen in unserem Kodex, aber ohne Bezeichnung eines Lehensverhältnisses überlieferten Nachrichten, derart daß von 39 Nummern 24 (263 bis 268, 271, 273—275, 277—279, 286—295, 298) vollständig, 3 Nummern aber (270, 281 und 283) wesentlich gleichen Inhalt mit einer entsprechenden Anzahl anderer Abschnitte aufweisen; ja die korrespondierenden Stücke erscheinen beidemale sogar gruppenweise zusammengeordnet, indem z. B. Nr. 145—153 mit 261 bis 268, 124—132 mit 269—275, 185 und 186 mit 276 und 277 übereinstimmen, wenn auch hie und da ein Glied fehlt.[1]) Höchst auffallend ist es ferner, daß in Nr. 311, wo die 68 vom Herzog Otto in Besitz genommenen Klosterhöfe aufgezählt werden, die Reihenfolge der Namen vollständig die gleiche ist wie in den Nummern 1—235, nur daß natürlich manche Namen ausgelassen und die hier wiederholt vorkommenden dort bloß einmal gesetzt sind, außer in den beiden Fällen mit Logunstein und Colugunstein, Tardingen und Darigingen, wo der Schreiber von Nr. 311 das eine Mal den in seiner Vorlage vorhandenen Fehler kopierte, das andere Mal selbst sich verlas. Daraus scheint hervorzugehen, daß bei Abfassung dieser Urkunde, d. h. im Jahre 991 die Aufzeichnungen von Nr. 1—235 und vielleicht noch darüberhinaus bereits vorlagen, da es doch außerdem schwer zu erklären wäre, daß die Anordnung von 68 Namen ohne jede, auch die geringste Abweichung der in jenen 235 Nummern eingehaltenen entspricht, die selbst keinerlei Prinzip aufweisen, sondern die den verschiedensten Gegenden angehörigen Orte, wenn auch in kleineren Gruppen, durcheinander aufführen. Übrigens sind von den 19 Orten, an denen Herzog Otto nach Nr. 261—269 Güter des Klosters Weißenburg zu Lehen besaß, nur 7 in jener Zusammenstellung aus dem Jahr 991 genannt, nämlich Gerolsheim, Lustadt, Oggersheim, Speierdorf, Minwersheim, Essingen und Iggelheim, und es wird sich schwer entscheiden lassen, ob der Herzog jene Güter bereits besaß, ehe er seinen Angriff fast auf den gesamten Besitzstand des Klosters unternahm, oder ob dieselben den Gewinn bezeichnen, den er aus seiner ursprünglich weiter ausgreifenden

[1]) Vgl. auch 193—195 mit 282-284, 175 und 176 mit 287 und 288, 29, 30 und 33 mit 294—296, besonders aber 65—67 mit 291—293.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aktion behauptete; übrigens spricht manches dafür, daß dieselbe in Nr. 311 etwas übertrieben dargestellt ist.

Doch gehen wir weiter in der Untersuchung der für die Zeitbestimmung dessen, was unser Kodex enthält, entscheidenden oder wenigstens verwertbaren Momente. Dahin gehört die Angabe in Nr. 260 Otto dux de Alamannia has II curtes rapuit etc., wonach diese Nummer in die Jahre 973—982 gehört. — Um 1030 anzusetzen sind die auf die Lehen des Grafen Burkard im Speiergau[1]) bezüglichen Nummern 291—293. — Über den Grafen Bezzelin und den Grafen Konrad im Pfinzgau, die in Nr. 280 und 281—290 gleichfalls als Lehenträger des Klosters Weißenburg erscheinen, teile ich die Vermutungen des verdienten württembergischen Geschichtsforschers Pfarrer Bossert mit, da sie mir durchaus das Richtige zu treffen scheinen. Hienach sind sowohl der Nr. 280 genannte Bezzelinus comes als auch der in Nr. 297 vom Jahre 1058 unter den Zeugen aufgeführte Bezzelinus exactor Zähringer, der ältere der um 1005 verstorbene Graf Berchtolt im Breisgau oder sein Sohn, der unter dem Namen Bezilin de Villingen († 1024) bekannte. Graf Konrad sodann ist kein anderer als der nachmalige Kaiser Konrad II., der Salier, der Allod in Jöhlingen und Wössingen, also in der Gegend von Grötzingen, besaß und dasselbe 1024 dem Domstift Speier schenkte. Was endlich das beneficium Duodonis zu Ungstein, Heßheim und Pfeffingen (Nr. 294—296) betrifft, so dürfte dies derselbe Graf Dudo, Doudo oder Duodo sein, der unter den Großen genannt wird, auf deren Rat und Bitte Kaiser Heinrich V. am 14. August 1111 den Bürgern von Speier jene berühmten Privilegien verlieh, die auf der Vorderseite des Domes mit goldenen Buchstaben aufgezeichnet waren.[2])

Die übrigen mehr oder minder genau datierten Partien unseres Kodex sind die auch im codex traditionum nach Nr. 274 sich findende, auf Kleen im Lahngau bezügliche Urkunde Nr. 305 v. J. 928, eine solche für Duttweiler Nr. 308, wodurch Abt Erkenbert (965—967) den dortigen Bewohnern ein Recht verleiht, das auch in der unmittelbar folgenden Urkunde Nr. 309 v. J. 1151 wieder bestätigt wird, die Urkunde Nr. 298, die

[1]) Siehe über denselben Lamey in den Acta Palatina III. 259.

[2]) Speierer Urkundenbuch 18. 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allerdings nur einen terminus post quem enthält, indem sie die Grenzen des Marktrechtes bezeichnet, das Otto d. Gr. der dem Weißenburger Abte gehörigen Stadt Ettlingen verlieh, die Traditionsurkunden des Abtes Samuel (1060—1090) Nr. 297 v. J. 1058 für Hochstadt und Nr. 304 v. J. 1065 für Bickesheim, Malsch und Albersweiler, die Urkunde Nr. 302 v. J. 1068 über die unter demselben Abte erfolgte Einweihung der Kirche von Schlettenbach, die nicht genauer datierte Urkunde Nr. 306, wodurch Abt Samuel einem gewissen Kuno den Zehnten im Heister- und Rammagau zu Lehen gibt, endlich eine gleichfalls undatierte, auf Klingen bezügliche Schenkungsurkunde Nr. 307 des mehrerwähnten Abtes Samuel und eine Verkaufsurkunde des Abtes Gondelacus (1170—1180) Nr. 310. Die Nummern 314 und 315 stammen aus der Zeit des Abtes Edelin selbst, jene aus dem Jahr 1277, diese aus 1282, und wahrscheinlich gehören derselben Zeit auch die Nummern 106—109, 299 und 300, alle auf Heßheim bezüglich, an, wie eine ähnliche Zinsliste aus gleicher oder wenig späterer Zeit in Nr. *329 auch für Hochdorf vorliegt.

Vergleichen wir, um kein Moment unberücksichtigt zu lassen, auch die Formen der Ortsnamen in unserem liber possessionum und in dem 400 Jahre älteren codex traditionum, so erkennen wir im ganzen nur 50 gleiche Namen, darunter 24 auf den Elsaß- und Saargau, die anderen auf den Speier- und Wormsgau bezüglich. Darunter nun findet sich eine ganze Reihe,[1]) die genau oder bis auf geringfügige Verschiedenheiten mit den Namensformen aus dem 8. Jahrhundert und dem Anfang des 9. übereinstimmt; ja einzelne Formen wie Altheimeromarcu, Hounstat, Unkunstein, tragen einen völlig altertümlichen Charakter, und damit stimmt, daß wir noch Briuningesuuilre und Briuningesdorf, Radoluesdorf oder Dradolfesdorf und Radolfesheim nebeneinander antreffen, und dasselbe dürfte auch in bezug auf Druacheim, Druocheim, Ruocheim und andererseits Richinesheim und

[1]) Alisinza, Beinenheim, Biberesdorf, Dackenheim, Dendestat, Falaba, Flammaresheim, Freinesheim, Furtesfelt, Gotemarestein, Hagenbach, Heriesheim, Hasalach, Hessiheim, Liumaresheim, Matra, Munifridesheim, Otheresheim, Strazburc, Urenwilre, Wanzesheim, Winoluesheim, Wisa.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Richenesheim[1]) der Fall sein. Auch hieraus ersehen wir, wie nahe, nicht der Zeit der Niederschrift, wohl aber dem Inhalte nach unser liber possessionum an den codex traditionum sich anschließt, um so mehr aber müssen wir uns wundern, daß von den 125 elsässischen und den 63 Orten der Saargegend, wo nach jenen ältesten Urkunden das Kloster Weißenburg gegen Ende des 9. Jahrhunderts begütert war, in diesen Aufzeichnungen, die, wie wir nun wohl annehmen dürfen, den Besitzstand des Klosters während des 10. Jahrhunderts darstellen, nicht mehr als zwei Dutzend reichsländische Orte erscheinen, und darunter nicht einmal solche wie Görsdorf und Laubach, die in jener älteren Handschrift durch 20—30 Schenkungsurkunden vertreten sind. Daß das Kloster, das an solchen Orten zeitweise fast den ganzen Grundbesitz innegehabt haben muß, schon bald darauf gar nichts mehr daselbst besessen habe, ist nicht anzunehmen, vielmehr wahrscheinlich, daß die Notizen, mit denen wir es hier zu thun haben, kritiklos, wie sie sind, auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben vermögen.

Prüfen wir diese Aufzeichnungen, deren Verschiedenartigkeit in die Augen springt, auch in bezug auf ihren, wenn der Ausdruck erlaubt ist, Stil, so lassen sich auch in dieser Hinsicht gewisse Gruppen deutlich unterscheiden. Vor allem hebt sich die Partie Nr. 1—25 sehr bestimmt von der übrigen Masse ab; die Angaben sind hier am ausführlichsten und, wie es scheint, auch am verlässigsten, sowohl was den Umfang und den durchschnittlichen Ertrag des Klosterbesitzes, als auch was die pflichtmäßigen Leistungen der Klosterhörigen betrifft. Die Ausdehnung des zu einem Fronhof (curtis dominica) gehörigen und von diesem im Eigenbau bewirtschafteten Ackerlandes wird nach Morgen (iurnales dominici) angegeben, nicht nach mansi; auch zur Bezeichnung der grundhörigen Hofstätten wird hier nicht wie sonst der Ausdruck mansi gebraucht,[2])

[1]) Vgl. cod. Lauresh. nr. 2034 inter Alaritestath uel Richinesheim; Acta Pal. III. 232; Heintz, „Verschollene Ortsnamen" in den Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz V. 100.

[2]) In Nr. 6 scheint mansi ingenuales uestiti XXXIII spätere Glosse zu sein, nachdem unmittelbar vorausgeht huobe LXXII. in huobis XXXIII liberi homines sedent und weiter unten folgt in huobis XXXVIIII sedent serui.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern hobae, und zwar, von zwei Ausnahmen abgesehen,[1]) hobae schlechtweg, nicht hobae uestitae und hobae absae, wie in so vielen anderen Fällen mansi uestiti und mansi absi unterschieden werden. Was dagegen in diesen offenbar zusammengehörigen Stücken durchaus fehlt, ist die an anderen, meist weit summarischer gehaltenen Stellen sehr häufig vorkommende Erwähnung von Kirchen mit den daran haftenden Zehnten, sowie etwaigen Waldbesitzes, der besonders mit bezug auf die Eichel- und Bucheckermast der Schweine gewertet wird.

Der im Vorstehenden charakterisierten Gruppe, zu der wir noch die Nummern 241, 250 und 252 hinzufügen, steht eine andere, dem Inhalt nach im wesentlichen gleichartige, in der Form aber ziemlich scharf sich unterscheidende Gruppe von 90 bis 100 Nummern gegenüber. Die regelmäßige Fassung lautet: bei diesem oder jenem Orte befindet sich ein Herrenhof; dazu gehören an Salland (terra salica[2]) d. h. an Ackerland im Eigenbesitz des Klosters so und so viele mansi, Weinberge und Wiesen von einem durchschnittlichen Ertrage, eine Kirche samt dem Zehnten, eine gewisse Zahl höriger mansi, von denen die einen besetzt (uestiti), die anderen verfront (absi), d. h. entweder zum Fronhofland gezogen oder zum Teilbau, gewöhnlich gegen ein Drittel des Ertrags (III pars grani) ausgethan sind. Auch die Leistungen der Hörigen werden in einer öfters abweichenden Form spezialisiert, wie z. B. die Bestimmung hier eine Rolle spielt, daß, wenn keine Schweinemast stattfindet, der einzelne ein oder mehrere dem Kloster gehörige Schweine wintern oder dieser Verpflichtung mit Geld sich entledigen soll. Zur Bemessung des jeweiligen Klosterbesitzes an Eigenland sind diese Notizen weniger geeignet als die vorigen, da der Umfang des mansus, wie ein weiter unten anzustellender Vergleich zwischen einzelnen Abschnitten der ersten und den entsprechenden der zweiten Redaktion zeigen wird, ein sehr wechselnder ist. Übrigens ist die Angabe des Sallandes nach mansi auch in dieser Gruppe nicht

[1]) Nr. 1 hobe uestite LVIII und Nr. 3 huobas uestitas XXXI, aber auch hier ohne den sonst gewöhnlichen Gegensatz zwischen uestitus und absus.

[2]) Nr. 28 de terra arabili et sal.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausnahmslos durchgeführt, vielmehr wird dasselbe in etwa 30 Fällen zwischen 18 und 270 Morgen wechselnd, im Durchschnitt aber zu 80 Morgen angegeben.[1]) Dazu kommen noch 9—10 Nummern, in denen es sich wohl gleichfalls um Salland, aber von geringerer Ausdehnung — durchschnittlich 20 Morgen — handelt, ohne daß dasselbe ausdrücklich als solches bezeichnet wird. Von der Vermischung beider Redaktionen in Fällen wie 281, 286, 289 haben wir bereits gesprochen.

Die dritte Gruppe, welche etwa drei Fünftel der Gesamtzahl der hier von uns zunächst ins Auge gefaßten Nummern 1—300 unseres Kodex umschließt, haben wir in ihrem Verhältnis zu den beiden ersten Gruppen bereits an dem Beispiel von Oggersheim charakterisiert, fügen aber der Deutlichkeit wegen hier zwei weitere Beispiele bei. Für Herxheim bei Landau finden wir unter Nr. 8 verzeichnet ad curt. dom. iurnales CCLIIII. prata ad carr XL. de uineis ad situl. XL. huobe VIIII que etc., unter Nr. 68 ad curt. dom. de terra salica mansi II. prate ad carr. XXX. mansi uestiti VIII et dim. VI de his etc., unter Nr. 51 de terra salica mansus I. uinee ad situl XX. inde persoluuntur uncie V. Wie hier Nr. 8 die erste Redaktion, um diesen Ausdruck beizubehalten, darstellt, so Nr. 68 die zweite, Nr. 51 aber die dritte, und ähnlich verhält es sich mit Lambsheim, wofür in Nr. 15 angegeben sind dom. iurnales CCCXVII. prata ad carr. LXXX. de uineis ad carr. IIII. huobe VIIII. et X habet presbiter in beneficium etc., in Nr. 61 curt. dom. de terra sal. mansi X. uinee ad carr. V. prate ad carr. LX. basilica I cum decima. mansi uestiti XIII etc., endlich in Nr. 190 mansus I. inde unc. II. Es ist dies, wie man sieht, die Gruppe der abgerissenen, zusammenhanglosen Notizen, die, nach unserer Ansicht älteren Lehenverzeichnissen entstammen und selbst wieder in zwei Gruppen geschieden werden können, je nachdem sie außer dem kurz bezeichneten Besitzobjekt auch eine Angabe über das damit verbundene Natural- oder Renteneinkommen enthalten oder nicht. Ersterer Art sind z. B. die auf Karlbach bezüglichen Nummern 151 = 266, mansi II et dim. inde ueniunt uncie

[1]) Über 100 Morgen weisen nur 7 Nummern auf, nämlich 47, 55, 74, 169, 209, 228/298 und 237.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

VII, 183 mansi absi V et dim. inde uenit III pars grani und 93 mansus absus I. molendinum I. inde persoluuntur modii XII; zu letzterer Art dagegen gehören die das badische Berghausen betreffenden Nummern[1]) 176 = 287 mans. abs. IIII et dim. und 195 = 283 mansus dim. absus, wofür es dann z. B. in Nr. 114—120 einfach heißt: Ad Sichenheim I. Ad Etingen I. Ad Clofheim dim. Ad Dossenheim dim. etc.

Auch durch diese Untersuchung also wird in uns die Überzeugung befestigt, daß die in unserem liber possessionum enthaltenen Angaben zu sehr verschiedenen Zeiten entstanden und in einer gänzlich plan- und kritiklosen Weise zusammengetragen sind, und daß für eine genauere Kenntnis von dem Umfang und der Verwaltung des Klostervermögens nur der kleinere Teil einen wirklichen Wert besitzt, während der größere nur die Thatsache konstatiert, daß das Kloster Weißenburg irgend einmal an den betreffenden Orten begütert war. Aber auch hiefür besteht, wie sich bei so zufällig zusammengerafften Nachrichten denken läßt, keinerlei Gewähr der Vollständigkeit, und es spricht im Gegenteil manches dafür, daß das Verzeichnis ein ziemlich lückenhaftes ist. Wir erwähnten bereits des Umstandes, daß von den 188 elsässischen und lothringischen Orten, wo dem codex traditionum zufolge das Kloster Besitzungen hatte, im liber possessionum nur mehr 24 erwähnt werden. In dem Nekrologium des Klosters Weißenburg aus dem 12. Jahrhundert[2]) sodann finden sich außer einigen auch in unserer Handschrift namhaft gemachten Schenkungen auch solche, die auf hier nicht vertretene Orte sich beziehen, wie S. 46 auf Wiggersheim=Weyersheim, Kt. Brumath, S. 50 Zuderun=Zeuthern, Amtsb. Bruchsal, S. 56 Suegia=Schweigen, B.=A. Bergzabern, S. 59 Hadenum=Hatten, Kt. Sulz u. W. Aber auch in den Bullen[3]) der Päpste Alexander III. von 1179, Celestin III. von 1193 und Innocenz III. von 1215, wodurch die Besitzungen und Rechte des Klosters Weißenburg unter den besonderen Schutz

[1]) Vgl. besonders auch die auf Ruchheim bezüglichen Nummern 88, 97, 149 = 264, 186 (?), 212, 277 (?).

[2]) Herausgegeben von Mooyer im 13. Band des Archives des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg.

[3]) Zeuß S. 321 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des apostolischen Stuhles gestellt werden, finden sich außer Weißenburg selbst und 16 anderen uns bereits bekannten Orten,[1]) wo das Kloster die Kirche mit dem Zehnten oder einen Herrenhof mit Zubehör oder beides besaß — in Marsal waren es Salinen — aufgeführt der Zehnte in Dauendorf, ein Allod in Rhodt, die Kirche nebst Zehnten in Drusweiler, die Kirche mit Zehnten und der Herrenhof nebst Zubehör in Mommenheim, zwei Höfe in Worms und ein Allod in Reich und Hellimer, lauter Güter, die unsere Quelle nicht kennt. Endlich erscheinen unter dem von Zeuß zur Ergänzung des liber possessionum beigebrachten Material aus gleicher Zeit in 9 Urkunden 20 Ortsnamen, die alle in unserem Verzeichnisse fehlen, und wo doch überall das Kloster zur Zeit der Abfassung unseres Kodex begütert war, darunter 9 von 11 Orten, welche nach Urkunde *328 Markgraf Hermann von Baden von Abt Edelin selbst im Jahr 1291 zu Lehen empfing, und außer Zusammenhang mit dem übrigen Text unserer Handschrift stehen doch wohl auch die Urkunden 301—311 und 314 und 315, in denen gleichfalls 10—12 neue Ortsnamen der bezeichneten Art vorkommen. Vor allem aber ist es der Satz, mit dem der ungenannte Schreiber der Handschrift — oder ist es die Schlußbemerkung des Abtes Edelin selbst? — sein Werk beschließt, der uns den Maßstab für die Beurteilung seiner Arbeit an die Hand gibt: Sunt et alie nostri monasterii possessiones quas in memoria non habuimus istis vice. unde hic non fecimus eas scribi.

Die Hoffnungen also, welche durch die Vorrede des Abtes Edelin in uns erweckt wurden, sind nur zu einem geringen Teile erfüllt worden. Daß von einer wörtlichen Abschrift sämtlicher im Klosterarchiv befindlichen Schenkungsurkunden seit König Dagobert keine Rede sein kann, zeigt freilich schon ein Blick auf den Inhalt der Handschrift. Was dieselbe an Urkunden — dieser Begriff in seinem weitesten Umfange gefaßt — enthält, haben wir schon oben bei Erörterung der chronologischen Anhaltspunkte

[1]) Kirrweiler, Uhrweiler, Westhofen, Niedermodern, Preuschdorf, Klingen, Billigheim, Edesheim, Freisbach, Hochdorf, Lambsheim, Heßheim, Hambach, Burg-Altdorf, Gebling und Marsal.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer Musterung unterzogen und gesehen, wie heterogen[1]), und dabei wie dürftig das in diesen Urkunden uns gebotene Material ist. Daß dieselben nur ein Anhängsel zu dem in den ersten 300 Nummern enthaltenen Kern des Buches bilden, geht auch aus dem Umstande hervor, daß sie nicht fortlaufend numeriert sind, wohl aber wieder die mitten darunter stehenden Notizen über die Klostergefälle in Steinfeld und Riedselz, Notizen, die selbst einen ganz anderen Charakter zeigen als alle die vorausgehenden 300 Nummern. Daß Abt Edelin über diese Ausführung des von ihm vorgezeichneten Planes sonderlich erbaut gewesen wäre, kann man sich nicht vorstellen, ebenso wenig als man begreift, daß mit Rechtsmitteln, wie sie diese Aufzeichnungen darboten, das Eigentum des Klosters gegen Rechtsverletzungen geschützt oder dem rechtmäßigen Besitzer früher entzogene Güter für denselben zurückgewonnen werden konnten. Aber wenn auch nicht, oder nur in beschränktem Maße vor Gericht verwertbar, hätte das Buch doch für die Verwaltung des Klostervermögens treffliche Dienste leisten können, wenn es seiner ersten Anlage entsprechend fort und zu Ende geführt worden wäre, derart daß die verschiedenen in Betracht kommenden Orte nach ihrer geographischen Zugehörigkeit aufgezählt, der Umfang der an jedem gelegenen Güter angegeben und die Verpflichtungen der dem Kloster Verwandten thunlichst genau spezialisiert worden wären, wie wir dies ja in den ersten 25 Nummern und in der Hauptsache selbst noch für eine beträchtlich größere Zahl durchgeführt sehen. Aber dieser Plan wurde nicht festgehalten, vielmehr ohne alles Verständnis von überall her zusammengelesene Exzerzte der verschiedensten Zeiten und des ungleichartigsten Inhaltes aufgestapelt, unter denen sich zu orientieren unmöglich war, geschweige denn daß man sie zur Grundlage für die Vermögensverwaltung hätte machen können, die wohl auch nach diesem Buche hauptsächlich auf mündliche Überlieferung sich stützte. Dabei war dann freilich Anlaß zu Zweifeln, Irrtümern und Zwistigkeiten in Menge gegeben, um so mehr als die von Abt Edelin zu rechtlichem

[1]) Neben dem Bericht über die Einweihung einer Kirche steht eine Bestimmung über das dem Abte für Tötung eines seiner Zinspflichtigen zu zahlende Wehrgeld (Nr. 302 und 303).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gebrauche fixierten Traditionen auf Zustände und Rechtsverhältnisse sich bezogen, die 3—4 Jahrhunderte zurücklagen und, abgesehen von den natürlichen Veränderungen innerhalb einer so langen Zwischenzeit, ebenso wie das gesamte wirtschaftliche Leben der Nation eine vollständige Umwälzung erfahren hatten. Gleichwohl bleiben diese Aufzeichnungen für uns wertvoll, sowohl in topographischer Beziehung, da sie für eine beträchtliche Anzahl von Orten des südwestlichen Deutschlands die ältesten, bis in das 10. und zum teil noch in das 9. Jahrhundert zurückgehenden Namensformen bieten, sodann weil sie ein, wenn auch im einzelnen nicht ganz klares und vollständiges, im ganzen aber doch zutreffendes Bild von der Größe und Bedeutung des Klosterbesitzes im früheren Mittelalter gewähren und auch die Ursachen seines Rückganges mit genügender Deutlichkeit erkennen lassen. Vor allem aber schöpfen wir daraus eine Fülle von Anschauungen von der Organisation des geistlichen Großgrundbesitzes wie von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der zur Familie des Gotteshauses im weitesten Sinne zählenden grundhörigen Bauernschaft.

Fragen wir zuerst nach dem Umfang des Klostervermögens zu einer gewissen Zeit und unterscheiden wir auch hier nach jenen drei oder vier oben von uns festgestellten Gruppen, so ist besonders die erste, wiewohl nur 28 Nummern umfassende Partie geeignet, uns eine Vorstellung von der Großartigkeit dieses Besitzes zu gewähren. Allerdings fehlt es auch hier nicht an Lücken in den Angaben: so werden für Altenstadt 44 Hofstätten angegeben, nicht aber die Anzahl der Morgen, noch der Ertrag der Wiesen und Weinberge, welch letzterer auch für Weißenburg selbst fehlt, wo er doch zweifellos sehr beträchtlich war; die Morgenzahl ist auch bei Leinsweiler und Ottersheim ausgefallen, wie offenbar der Heuertrag auch für Mutterstadt mit dem dazu gehörigen Maudach und die Zahl der grundhörigen Hufen für Wittighausen. Ergänzen wir diese Lücken nach einem aus der Vergleichung der vollständigen Nummern gewonnenen Durchschnitt, so besaß das Kloster Weißenburg an diesen 28 Orten in runder Summe 10000 Morgen Ackerland, Weinberge für 300 und Wiesen für 2000 Wagenladungen, 765 zinspflichtige Hofstätten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von denen 707 Vollhufen waren, und an 4 Orten[1]) zusammen 12 Mühlen mit einem Ertrag von 330 Scheffeln und 3 gemästeten Schweinen. Und dabei handelt es sich nur um das Herrenland (dominici iurnales) oder, wie es in der folgenden Gruppe genannt wird, das Salland (terra salica), während der mittelbare Grundbesitz des Klosters an diesen Orten in den Händen teils freier, größtenteils aber wohl höriger Hübner sich befand, für die der wirtschaftliche wie rechtliche Mittelpunkt der Fronhof des Klosters, die curtis dominica war mit einer Ausstattung von durchschnittlich 360 Morgen Eigenland, Wiesen für etwa 80 und Weinbergen für 12 Wagenladungen und ungefähr 28 zinspflichtigen Hufen. Wir gewinnen also für unsere Gegenden ein etwas anderes Bild, als es K. Lamprecht in seinem „deutschen Wirtschaftsleben im Mittelalter" I. 2, 756 zunächst für das Moselland entwirft, wonach der Fronhof der Karolinger- und Ottonenzeit durchschnittlich weiter nichts als eine dem grundherrlichen Betrieb speziell vorbehaltene Hufe war, mit einer Durchschnittsgröße des Sallandes, die beispielsweise aus dem S. Maximiner Urbar für den Schluß des 12. Jahrhunderts aus 16 verschiedenen Angaben auf $26^1/_2$ Morgen berechnet wird unter Schwankungen von $^1/_2$ bis zu 124 Morgen.[2]) Demgegenüber weisen wir darauf hin, daß unter den in unseren 28 Nummern aufgeführten Fronhöfen der am geringsten dotierte, Kutzenhausen, bei 8 Hufen immer noch 140 Morgen Eigenland und Wiesen für 50 Wagen besaß, Grötzingen dagegen mit nur $26^1/_2$ Hufen 700 und Haßloch mit $60^1/_2$ Hufen 720 Morgen. Es trifft also für das südwestliche Deutschland nicht zu, was Lamprecht S. 758 für sein Gebiet als zweifelloses Ergebnis aufstellt, daß die mittelalterlichen Fronhöfe zu keiner Zeit

[1]) Edesheim, Altdorf, Haßloch und Mußbach.

[2]) Fast dasselbe Resultat erhellt aus den Angaben des Ruppertsberger Urbars aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, nämlich etwa 30 Morgen Salland unter Schwankungen zwischen 7 und über 62 Morgen, während die weniger ausgiebigen Angaben des erzstiftischen (Trierer) Urbars für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts das Salland auf etwa 50 Morgen durchschnittlich berechnen lassen. Im Verhältnis hiezu erscheinen dann allerdings Aufklärungen, wie sie das Steinfelder Urbar von ca. 1500 enthält, und welche Salländereien von 172 Morgen im Durchschnitt ergeben, als in hohem Grade merkwürdig.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rittergüter gewesen seien, sondern stets nur über ein relativ geringes Salland verfügt haben, vielmehr gewinnen wir den Eindruck, daß die Weißenburger Klosterhöfe durchweg sehr ansehnliche Latifundien waren, deren Bewirtschaftung ohne starke Inanspruchnahme der zu jedem Fronhof gehörigen Einzelhufen und ihrer Besitzer nicht leicht gedacht werden kann.

Diesen 28 Namen der ersten Gruppe können wir unter der Voraussetzung, daß in Nr. 52 und 89 nicht derselbe Ort, sondern dort das pfälzische, hier das hessische Wachenheim gemeint ist, zufällig ebensoviele[1]) Namen der zweiten Gruppe gegenüberstellen, in denen der Umfang des Sallandes noch nach iurnales, nicht nach mansi ausgedrückt ist. Derselbe betrug im ganzen gegen 2200 Morgen und 18 Morgen als geringste, 270 als höchste Zahl, jene für Geinsheim, diese für Schaffhausen; gleichfalls den Maximal- und Minimalgrenzen nähern sich die Fronhöfe von Ettlingen mit 143, Böhl und Weingarten bei Germersheim, sowie die area dominica in dem unbekannten Orte Uinifridesheim mit je 180 Morgen, andererseits die Fronhöfe zu Liedolsheim mit 30, Westhofen mit 27, Iggelheim mit 24 und Wachenheim mit 23 Morgen, während in Nr. 89 area I dom. iurn. IIII eine Verderbnis vorzuliegen scheint. Die Durchschnittszahl in bezug auf das Salland dieser 28 Orte betrug demnach gegen 78 Morgen, also nicht viel mehr als ein Fünftel der von uns für jene erste Gruppe gefundenen Zahl, und nicht günstiger gestaltet sich das Verhältnis, wenn wir die anderen oben in Betracht gezogenen Faktoren, den Ertrag an Wein und Heu und die Zahl der hörigen Hufen vergleichen. Der Weinbau erscheint in starkem Rückgang, da, von der offenbar einer älteren Zeit angehörigen Nr. 28 abgesehen, 14 mit Weinbergen ausgestattete Güter zusammen nur 70, durchschnittlich also 5 Karren liefern; der Heuertrag beziffert sich für 23 Orte auf 302 Wagenladungen, im Mittel also auf 13, endlich die Anzahl der Hufen für 24 Orte auf 256 ganze und

[1]) Es sind nach Ausscheidung der identischen sowie der auf Lambsheim, Weinolsheim und Dertingen bezüglichen mit Nr. 15, 18 und 232 parallelen Nummern die folgenden: 28, 32, 48, 52, 55, 89, 102, 105, 128, 134, 145, 146, 163, 166, 168, 169, 170, 175, 185, 193, 194, 206, 209, 210, 228, 237, 238, 248.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6 halbe, wovon 89 ganze und 3 halbe verfront, so daß auf den Herrenhof in der Regel 7 in und 4 außer Bau befindliche Hufen kamen. Dem gegenüber erscheint bei mehr als der Hälfte jener 28 Orte als neues, wenigstens zuvor nicht in Rechnung gestelltes ertragsfähiges Besitzobjekt eine basilica cum decima, in je einem Falle sogar eine halbe Kirche und eine Kapelle (Nr. 185 und 248), und so wird der mit der Kirche verbundene Weinzehnt für Colgenstein und Wachenheim auf je 20 Karren taxiert bei einem Ertrag der eigenen Weinberge von 30 und 6 Karren, der Geldzehnt aber für Pfaffenhofen ebenso wie für die halbe Kirche in Essingen auf 60 Heller.

Im Vorstehenden haben wir nur solche Angaben berücksichtigt, in denen das zu einem Fronhof gehörige Ackerland in Morgen ausgedrückt war; die Mehrzahl der hieher gehörigen Nummern gibt aber diese Maße nicht in iurnales sondern in mansi an, und es handelt sich nun darum, das Verhältnis des einen zum andern zu ermitteln. Eine Handhabe hiefür bieten uns diejenigen Nummern der zweiten Klasse, welche solchen der ersten entsprechen und bei sonst ganz oder nahezu gleicher Vermögenssubstanz eben das Salland in mansi statt wie jene in iurnales ausgedrückt enthalten. Es sind, da für Nr. 4 und 9 die betreffende Zahl ausgefallen ist, im ganzen 16[1]); diese repräsentieren zusammen 5145 iurnales = 79 mansi, so daß also 65 iurnales auf den mansus gehen; zufolge den Nummern 286, 289 und 281 aber, welche Morgenzahl und mansi nebeneinander bieten, wurden in einzelnen Fällen sogar $92^2/_3$, $136^2/_3$ und 175 iurnales gleich einem mansus gerechnet, wie wir auch für Nr. 24/199, 23/196 und 8/68 je $106^2/_3$, $111^1/_2$ und 127 iurnales erhalten. Als Bestätigung für die obige Durchschnittsziffer mag dienen, daß noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, wie wir aus Nr. 307 (1060—1090) ersehen, der mansus zu 40 iurnales gerechnet wurde (sunt enim ibi XIII mansi unusquisque XL iurn. habens). Daß 20 iurnales der Bruchteil eines mansus sind, geht hervor aus Nr. 64, wo es heißt: de terra salica mansi III et iurnales XX.

[1]) Nr. 5/45, 7/63, 8/68, 12/43, 13/211, 14/72, 15/61, 19/281, 20/73 = 289, 21/198 = 286, 23/196, 24/199, 25, 203, 124 = 271/252, 240/241, 249/250.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenden wir diesen Maßstab auf die noch übrigen Nummern der zweiten Klasse an, deren es etwa 53 sind,[1]) so finden wir für 50 derselben — für Nr. 56, 59 und 242 fehlen wieder die betreffenden Angaben — zusammen 151 mansi Salland verzeichnet, und zwar mit einem Unterschiede von 1—9 mansi für den einzelnen Fronhof, die somit einen Komplex von 9815 Morgen darstellen würden, d. h. ungefähr ebensoviel, als wir für die 28 Orte der ersten Klasse berechnet haben. Als weinbautreibend sind 22 Orte aufgeführt, für einen derselben aber die Erträgnisse nicht angegeben; für die übrigen beziffern sie sich auf ca. 200 Karren, wovon auf Ungstein allein 70, auf Grünstadt und Mettelsheim je 20 entfallen. Wiesen werden bei 42 Orten erwähnt, bei einem aber wieder die üblichen Wagen Heu vergessen; der Gesamtertrag beläuft sich auf 1?00 Wagenladungen, im Durchschnitt 32 auf den Hof, wobei Differenzen von 1 bis 200 stattfinden. Neben Ackerland, Weinbergen und Wiesen werden auch hier fast regelmäßig Kirchen und Kapellen wegen des damit verbundenen Zehntens genannt, nämlich für 37 Orte $42^1/_2$ basilicae (populares Nr. 256 u. 259) und capellae mit 12 dazu gehörigen Hufen. Dagegen werden Mühlen nur 16 für 8 Orte namhaft gemacht — für einen neunten fehlt wieder die entscheidende Zahl —, darunter für Mettenheim allein 6 mit einem Ertrag von 150 Scheffeln, endlich Forste mit Schweinemast zusammen vier. Außerordentlich große Unterschiede weist auch die Ausstattung der einzelnen Fronhöfe mit zinspflichtigen Hufen auf, namentlich auch hinsichtlich des Verhältnisses von mansi uestiti und mansi absi. Von ersteren werden für 43 Orte etwa 500, von letzteren für 28 Orte nahezu 200 verzeichnet, also wieder fast die gleiche Zahl wie für die 28 Orte der ersten Kategorie. Aber während z. B. Hambach noch 20 im Bau befindliche Hufen besitzt, Au am Rhein 23, Burg-Altdorf, Hoffenheim, Laupheim je 24, Niedermodern 27, das unbekannte Leistelingen 35 und Ungstein gar 54, stehen sich beispielsweise in Münchhausen eine besetzte und 15 herrenlose

[1]) Nr. 26, 30, 31, 36, 39, 40, 41, 49, 56, 57, 58, 59, 64, 79, 91, 121, 122. 125, 126, 127, 131, 147, 154, 155, 162, 164, 165, 167, 177, 178, 179, 180, 191, 192, 201, 202, 205, 208, 229, 230, 233, 234, 235, 236, 239, 242, 243, 245, 247, 254, 255, 257, 259.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hufen gegenüber, in Hemmingen 12 und 19, in Oberholzheim 11 und 19½, in Hochhausen 3 und 20, in Mettenheim 18½ und 24, ja in Dornheim ist unter 8, in Biblisheim unter 12½, in Heidelsheim unter 13, in Flahingen unter 14, in Kirnbach unter 17 Hufen keine einzige mehr in regelrechtem Betrieb, wie wir ähnliche Verhältnisse auch für jene gewissermaßen den Übergang von der ersten zur zweiten Kategorie bildenden 28 Nummern konstatieren können.[1]) Das Bild eines stolzen Herrenhofes bietet noch Ungstein mit 6 mansi (ca. 390 iurn.), Weinbergen für 70 und Wiesen für 50 Wagen, einer Kirche mit dazu gehöriger Hufe, einer Mühle und 54 sämtlich in Bau befindlichen Hofstätten, sowie Niedermodern mit 9 mansi (ca. 585 iurn.), Wiesen für 104 Wagen, mehreren Mühlen und 26 in verschiedener Weise dienstbaren Hufen außer einer ungenannten Zahl pflegloser, endlich jenes Leistelingen mit 5 mansi (ca. 325 iurn.), 60 Wagen Heu, 2 Kirchen, 2 Mühlen und 35 Hübneranwesen. Außerdem gewähren noch besonders Au, Billigheim, Gerolsheim, Grünstadt, Guntersheim, Hambach, Hochdorf, Hoffenheim, Mettenheim und Westheim im Saalegau den Eindruck wohlabgerundeten Besitzes und geordneten Wirtschaftsbetriebes.

Für die dritte Klasse ist, um daran zu erinnern, typisch: Ad Duuadenwilre I. inde ueniunt unc. III oder Ad Frankendal mansus I et dim. inde uenit III pars grani. Wir ziehen hieher 23 Orte,[2]) von denen 19 mit zusammen 40½ mansi ca. 1600 Denare abwarfen, so daß der durchschnittliche Zins für einen mansus 40 Denare betrug; doch waren 60 Denare (= 3 Unzen oder 5 Schillingen) für den ganzen, von 40 für den halben mansus ein sehr gewöhnlicher Zins. Dazu kommen noch 4 Orte, an welchen für 9—10 mansi meist verfronten Landes der dritte Teil des Getreides gesteuert wurde, wie zu Herxheim a. B. für einen mansus außer einem Schilling Geld eine carrata (= 6 amae oder Ohm = 30 situli oder Eimer) Wein bedungen war, die wir demnach auf 48 Heller schätzen können. Auch in Freinsheim wurde von einem mansus eine carrata Wein

[1]) Vgl. Nr. 128, 168, 169, 185, 193, 210, 228.

[2]) Nr. 33, 53, 75, 78, 82, 83, 84, 94, 101, 103, 129, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 156, 157, 158, 172, 188, 236.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gezahlt, in Alsenz außer 5 Unzen für 3 mansi noch 2 Schillinge für eine Mühle; in Heßheim steuerten von 9 mansi 5 den dritten Teil des Getreides, 4 andere zusammen 5 Unzen, während 3 Pflichtige nur mit Fronden sich lösten. Endlich mag erwähnt werden, daß für Kirchheim a. E. als einzige Einnahmequelle der vierte Teil der Kirche, der 3 Unzen trug, bezeichnet wird.

Die vierte Klasse, die wir für gewisse Fälle oben unterschieden haben, ist in der Hauptsache mit der vorigen gleichartig und hat für die uns hier beschäftigende Frage keinen weiteren Wert, als daß dadurch bewiesen wird, daß das Kloster Weißenburg zu irgend einer Zeit außer an den genannten 132 Orten noch an einigen 50 anderen begütert war.

Es war ein stattlicher Besitz, den wir, wenn auch nur bruchstückweise, kennen gelernt haben, und der, wenn er mehr konzentriert, nicht über ein so weites Gebiet zerstreut gewesen wäre, wohl manchen unserer heutigen Kleinstaaten an Umfang übertroffen haben würde. Und doch ist von einem wesentlichen Teil dieses Besitzstandes, den die notwendige Ergänzung jedes Fronhofes bildenden grundhörigen Hufen, bisher nur nebenbei die Rede gewesen, wenn es auch nicht an dem Hinweis gefehlt hat, daß die Bewirtschaftung von Gütern mit durchschnittlich 360 Morgen Ackerland nicht wohl ohne die Beihilfe einer zahlreichen Gehöferschaft gedacht werden könne. Welcher Art nun waren die Leistungen dieser neben dem Bau der eigenen Hufe auch an dem Betrieb der Gutswirtschaft beteiligten Hörigen? Auch diese lernen wir vorzugsweise aus jenen 28 Nummern der ersten und den in der ausführlicheren Fassung ihnen ähnlichen der zweiten Klasse kennen. Sie zerfallen von selbst in zwei Kategorien, die der Frondienste und die der Abgaben, wenn auch einzelne Leistungen eine gewisse Mittelstellung einnehmen. Wenden wir uns zuerst zur Betrachtung der im Herrendienst verrichteten Arbeiten als des für das Gedeihen des Mikrokosmos, den ein solcher Fronhof mit seinen Dependenzen darstellt, wichtigeren Teiles der Dienstpflichten.

Eine Vorschrift, die wohl nur aus Versehen einmal ausgefallen ist, lautet: arare in partes[1]) iurnales II (III), oder

[1]) Nr. 64 arare in partem iurn. III.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in autumno arare iurnales III. in uerno similiter, oder in autumno arare iurnales III. in uerno II. Es sind dies die gewöhnlichen Zahlen,[1]) obwohl wir auch lesen in autumno et uerno iurnales VI (Nr. 13 und 16) und selbst inter autumnum et uernum ex XXVII unusquisque iurn. XII arare debet (Nr. 19 bzw. 281). Die regelmäßige Arbeitsleistung war also wohl die Bestellung von 2—3 Morgen Ackerland bei jeder der jährlichen beiden Pflugfahrten im Herbste und Frühling, welche Leistung in dem zuletzt erwähnten Falle verdoppelt erscheint, und noch weiter konnte wohl gegebenen Falls diese Verpflichtung ausgedehnt werden, wenn die Bestimmung wie in Nr. 21 lautete in autumno in unaquaque ebdom. I. iurnalem arare. in uerno similiter oder wie in Nr. 23 et in omni aratura in unaquaque ebdomada I iurn. arare deb.; doch ist zu beachten, daß dieselbe im ersteren Falle gerade für die wirtschaftlich schwächeren Grundhöfer von Öwisheim gilt, während für die leistungsfähigeren die übliche Formel gebraucht ist in autumno iurn. III arare. similiter et in uerno. Das Maximum dieser Art von Frondienst aber bezeichnet jedenfalls der Ausdruck, den wir Nr. 22 und 24 finden, et quicquid arabunt dimidietatem ad dom. curt. arare debent, womit wohl gleichbedeutend ist der Nr. 235 gebrauchte araturam dim. faciunt. Besondere Modifikationen sind Nr. 18 bzw. 74 in autumno iurnales III arare et de proprio semine iurn. I seminare. in uerno II arare, womit man vergleiche Nr. 238, ferner Nr. 256, 257, 259 in omni aratura arare iurnales IIII (V). in messe eos colligere, endlich Nr. 65 (vgl. 4 und 291) in mense Junio VII arare debent iurn. III. in autumno similiter. in uerno II. alii VIII in part. iurnales II. Einen festen ortsüblichen Brauch aber setzt voraus Nr. 250 unusquisque debet arare in omni araturam suam sicut mos est, wo man zu schreiben versucht ist in omni aratura partem suam.

Neben dieser Leistung geht einher eine andere, die z. B. Nr. 21—25 bezeichnet wird als III dies seruire, gewöhnlich aber als III dies facere, beidemale mit dem Zusatz in unaqua-

[1]) Nr. 79 arare in partes iurnal. I et dim., 20 in autumno IIII iurnales arare. in uerno III, 258 arare in omni aratura iurn. V (?).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

que ebdomada, also ganz allgemein und ohne Einschränkung ausgedrückt: „Die Hälfte der Arbeitszeit jedes Grundhörigen gehört dem Grundherren.“ Diese drei wöchentlichen Frontage sind die Regel; doch kommen auch Bestimmungen vor wie Nr. 30 und 147 in unaquaque ebdomada dies III seruire deb. preter uernale tempus. tunc diem I facere deb. und 256 II dies in omni ebdom. debent facere nisi sit in aratura et qui barefrid. reddunt, dagegen Nr. 1, 61 und 122 in mense Julio et Augusto in unaquaque ebdomada III dies facere debent. Post istos duos menses in unaquaque ebdomada I diem facere debent. Auch Bestimmungen wie Nr. 8 quater in anno XIIII dies facere debent et in unaquaque ebdomada I diem facere, oder Nr. 17 et in messe in unaquaque ebdomada I diem facere et III dies ad fenum colligere, und ebendaselbst nochmals ad uineam in unaquaque ebdomada I diem bezeichnen Abschwächungen dieser Art von Fronpflicht, die, wie aus Nr. 6 hervorgeht, nur auf unfreien Kolonen lastete, was allerdings die Bebauer von Klostergut (mansi seruiles) in der Regel waren. Daß diese Frontage zu Arbeiten jeder Art, wie sie gerade die Jahreszeit mit sich brachte, verwendet werden konnten, ist klar, und man staunt nur, daß daneben immer noch besondere Arbeitsleistungen aufzulegen nötig war oder für nötig gehalten wurde.

Damit hängt ein anderer Dienst zusammen, über den Lamprecht I. 2, 781 sagt: „Ebenfalls auf die Baupflicht am Fronhof laufen mit die großen, meist zweimal im Jahre wiederholten Fronzeiten hinaus, welche in älterer Zeit als XV noctes bezeichnet werden und zumeist für den Transportdienst in Anspruch genommen erscheinen.“ Der Ausdruck XIV — nicht XV — noctes findet sich in unserer Quelle nur zweimal, Nr. 1 und 6; sonst steht dafür XIV dies und zwar der Hauptsache nach in folgenden Verbindungen: Nr. 16, 17, 18 XIIII dies in hieme facere aut VIIII den. dare, Nr. 21 in hieme XIIII dies. in uerno similiter, Nr. 11 in hieme XIIII dies facere debet aut VIIII den. dare et alia uice VII dies et in uerno domin. uineas facere,[1]) Nr. 7 bzw. 63 in hieme bis XIIII dies facere debent.

[1]) Vgl. Nr. 19 in hieme XIIII dies aut den. VII (VIIII?) aut (et?) in mense Maio XIIII dies ut picturas dom. hab. (faciant?). in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

postea in uineis ceterisque necessariis insistere, Nr. 122 ante natal. domini XIIII dies. in mense Junio similiter. Aber auch eine dreimalige (Nr. 43, 61, 79) und selbst viermalige (Nr. 8 und 56) Wiederkehr dieser Fronde findet sich, bei der es sich wohl um größere und in gewissem Sinne außergewöhnliche Arbeiten, sei es baulicher Art, wie Lamprecht vermutet, oder um Rodungen, Meliorationen u. dgl. handelte. Daß dieselben jedenfalls nicht auf die Baupflicht am Fronhof beschränkt waren, geht aus Nr. 6 (in anno XIIII noctes ad monasterium) hervor, wonach die 33 freien Klosterleute von Pforz verpflichtet waren, einmal im Jahr zu 14tägigem Frondienst in Weißenburg selbst sich einzufinden.[1]) Eine abweichende Form zeigt dieser Dienst auf den Besitzungen des Klosters zwischen Donau und Iller, nämlich die der 5 Wochen (Nr. 258 und 259 per totum annum ebdom. V. in Junio post meridiem VIII dies) oder der 36 Tage (Nr. 257 in hyeme debent facere ebdom. V et diem I. in mense Maio dies VIII et in Junio dies VIII post meridiem), welche Einrichtung Lamprecht S. 816 Anm. 1 auch für Echternach konstatiert.

Die soeben erwähnte Baupflicht am Fronhof wird häufig speziell ausgesprochen, z. B. Nr. 16 unusquisque ex hiis quando opus est edificare et quodcumque necesse fuerit facere, Nr. 17 et quando opus est edificium quod infra dom. curt. est meliorare, Nr. 18 et dom. edificium meliorare et edificare, besonders aber (Nr. 19—21) in der Form sepes et dom. edificium facere, oder wie Nr. 11 unusquisque partem suam de sepe facere. et quando opus est dominicum edificium meliorare und erstere Verpflichtung allein Nr. 14 de sepe II partes facere, Nr. 17 et unusquisque de sepe IIII partes, 154 in sepe V partem und allgemein 167 sepem circa curtem facere und 208 circa curtem sepem facere singulas partes suas. Es ist dies die anderwärts clausura genannte Fronde, die nach Lamprecht S. 781 nicht bloß auf das Schließen der Erntefelder

uerno I diem ad uineam in ebdom. debent facere. — Pictura ist wohl auch hier und Nr. 1 ebenso wie Nr. 241 (picturas VIII) und cod. trad. *275 (de uineis picturas V etc.) ein gewisses Maß Weinberg, nicht etwa gleich plectura, clausura.

[1]) Vgl. cod. trad. 63 (774), wo Richbald schenkt mancipia que super ipsa terra commanere uidentur illorum opera III dies in ebdomada. et si necessitas fuerit ad maiora opera quatuordecim noctes ueniant ad ipsa opera.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch Zäune sich bezieht, sondern auch auf das Bedecken der Kornmieten mit Dächern, weshalb es wohl geradezu edificare heißt.

In der Landwirtschaft sind vermehrte Arbeitskräfte besonders zur Zeit der Ernte notwendig, weshalb die Vorschrift in messe granum et fenum colligere öfter wiederkehrt; für das Mähen und Einfahren des Heues werden Nr. 6 und 17 drei Tage bestimmt und ebenso Nr. 18 für die Getreideernte 1—4 Tage, während es in bezug auf die Heuernte heißt et fenum omnes simul colligere; Nr. 2 aber wird gefordert ad resecandum fenum VI den ad congregandum fenum opus sufficiens. ad messem opus sufficiens. Für die Weinlese hat jeder Pflichtige in der Regel einen Arbeiter zu senden; doch werden auch spezielle Arbeiten in dieser Hinsicht aufgegeben wie in Nr. 17 in autumno uascula parare ad uinum, oder auch die ganze Weinbergsarbeit zu einem seruitium gemacht[1]) wie in Nr. 19 Et ad Dianenheim et Uuluinesheim pro I curt. iurn. dom. XVIII uineas facere in eodem loco iacentes et de uino situlos X.

Auch der Wachtdienst zur Sicherung des Fronhofes selbst, seiner Vorräte und seiner Herden spielte in älterer Zeit eine Rolle, wogegen er später bei Eintritt friedlicherer Zeiten aufgehoben oder abgelöst wurde (Lamprecht S. 782). Der Ausdruck hiefür ist uigilare per ordinem,[2]) wonach dieser Dienst wohl der Reihe nach bei sämtlichen Gehöfern herumging, z. B. 250 huobe uestite VIII — uigilare debent. hoc sunt homines VIII unusquisque suam noctem. Doch waren in anderen Fällen auch nur einzelne hiezu verpflichtet, wie Nr. 11 von $60^1/_2$ Hufen nur 6 Wachtdienste leisten, Nr. 20 von 20 Hufen 15, während andererseits von den gerade Dienstthuenden Nr. 2 gesagt wird ad custodiam furum captiuorum sollicitudinem cautam. sed ipsi interim uacabunt ab opere.

Eine der gewöhnlichsten Lasten, deren Erwähnung in der einen oder anderen Form fast nie unterlassen wird, sind die

[1]) Vgl. Nr. 1. Et sunt ex illis predictis LVIII hobe XXII qui in anno unusquisque picturam I (= mensuram uineae) facere debet und Nr. 17 IIII sunt qui — nec predictos XIIII dies in hieme aut VIIII den. soluunt sed econtra in unaquaque ebdomada III dies et dom. uineas facere — debent.

[2]) Nr. 259 uigilare in curt. dom.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fronfuhren und Botengänge. Nach Lamprecht ist für erstere der eigentliche Ausdruck angaria, für letztere scara oder schar. In unserer Quelle kommt der Ausdruck angaria überhaupt nur einmal vor und zwar in der mit Nr. 30 identischen Nr. 294 ang. II. fac. für das an der anderen Stelle gebrauchte scar. II facere. Die Verpflichtung galt ebensowohl für die Freien wie für die Hörigen, ja vielleicht für jene in noch höherem Maße; wenigstens haben nach Nr. 6 die Freien jährlich II scaras zu machen, die Unfreien dagegen suam scaram quando opus est per ordinem, was allerdings auch eine größere Dispositionsfreiheit der Gutsverwaltung in sich schließt. Beachtung verdient auch, daß in Altenstadt die Mehrzahl der Hufen unum schar. VI pullos. VII oua leisteten, drei andere nur III pullos et dimidium schar.

Wenn es in derartigen Fällen zweifelhaft bleiben kann, ob Transport — oder Botendienste gemeint seien, wiewohl die größere Wahrscheinlichkeit für jene spricht, so ist ein solcher Zweifel ausgeschlossen in der Mehrzahl der Stellen, in denen es heißt semel in anno cum sua carruca pergere (Nr. 15), oder — und dies ist das Gewöhnlichste — bis in anno, oder ter in anno (Nr. 7—9), oder endlich ohne Beschränkung per ordinem cum sua carruca pergere (Nr. 4 und 5). Das Ziel wird meist nicht näher bezeichnet; doch heißt es von den Gehöfern zu Leistelingen, Au, Hemmingen und Asperg cum sua carruca pergunt ubi precipitur (Nr. 229, 230, 233, 234). In der Regel aber ist dieses Ziel das Kloster selbst, wie dies aus den Beispielen von Klingen (Nr. 3 et semper quando opus fuerit cum suis carrucis ad monasterium pergere), Dertingen, Zaisenhausen, Wittighausen, Renningen (Nr. 22—24), Niedermodern, Schaffhausen, Westhofen, Kirrweiler, Kutzenhausen (Nr. 236—239 und 249) erhellt. Es handelt sich nämlich um die von der Gehöferschaft eines Fronhofes, vielleicht auch mehrerer benachbarter Fronhöfe gemeinsam unternommenen Fahrten zum Transport des den Reingewinn einer Hofwirtschaft vorzugsweise darstellenden Überschusses an Getreide und Wein nach der Zentralstelle, die sog. Engerfahrten (angariae), die in der Regel zweimal im Jahr, im Herbst für das Getreide, im Frühjahr für den dann vergohrenen Wein stattfanden, und die nach unseren Aufzeichnungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch in voller Blüte standen, während sie sich nach Lamprecht S. 817 um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts schon im Verfall zeigen. Andere Transportzüge brachten die überschüssigen Erzeugnisse, soweit ihrer das Kloster nicht bedurfte, unmittelbar auf den Markt der benachbarten Handelsplätze, wie es z. B. Nr. 18 von Weinolsheim heißt: et illi XIII qui uinum soluunt cum suis carr. infra Magonciam et Wormaciam et Frankenuort pergere debent. Wenn möglich, bediente man sich auch des Wasserweges, selbst wenn die betreffenden Orte, wie Oggersheim, Westhofen, Weinolsheim, ziemlich weit vom Flusse entfernt lagen. So galt für Oggersheim die Bestimmung bis in anno cum carr. pergere et per ordinem cum naui pergere (Nr. 14), für Weinolsheim außer der erwähnten Verpflichtung der 13 Höchstbesteuerten für sämtliche 21 Hübner et omnes XXI — bis in anno cum carr. pergere — et cum naui ubicumque opus fuerit pergere,[1]) wie auch für Westhofen mit $43^1/_2$ Hufen die Vorschrift ganz allgemein lautet bis in anno cum carr. et unusquisque — cum naui per ordinem pergere aut ad Frankenuort aut ad Lidrichesheim; außerdem mußten 8 andere von Weinolsheim cum carr. ad Unkenstein siue Lidrichesheim annonam parare, wie die Weißenburger selbst nach Nr. 1 semel in anno proficisci — pro uino in Unkenstein, d. h. diese, um den dortigen Weinherbst, jene, um den Getreideertrag zu holen. Besonderes Interesse gewähren wieder die auf die Orte des Donauwinkels bezüglichen Nachrichten; von Baustetten ist einfach gesagt: III(ter) in anno cum carr. pergere, für Laupheim cum carr. pergere semel ad Randingen, für Oberholzheim ad curt. dom. IIII (quater) debent pergere cum carr. ad Renum semel in anno. bis infra comitatum und ähnlich für Heisterkirchen IIII cum carr. debent pergere (scl. ad curtem dominicam) semel in anno ad Rantingen et II uices ad miliar. XII. Es gingen also die Hauptfronfahrten selbst dieser so weit entfernten Orte entweder bis an den Rhein, d. h. bis zum Kloster selbst, oder wenigstens bis Renningen, das für sie eine Art Stapel- und Umladeplatz war.

[1]) Auch von den Besitzern dreier besonders gestellter Höfe (curtes) hatten zwei die Verpflichtung sua uice cum naui pergere.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vom Transportdienst zu unterscheiden ist der Nachrichtendienst, der am klarsten bezeichnet wird durch legatio wie Nr. 16 et predicti V (de XV) qui XXX den soluere debent aut ipsi in legat. infra abbaciam pergere aut suum equum mittere, gleichbedeutend mit Nr. 13 Et ad Muoterestat I huoba est. inde pergere deb. infra abbat. aut suum equum mittere und Nr. 15 et II huobe sunt. inde deb. infra abbaciam pergere aut equum mittere — et est huoba tercia que predictum seruicium cum equo et censu et cum omni ca. (=causa) soluere debet. Während an diesen Stellen von der Verbindung der Fronhöfe mit der Zentralstelle, dem Sitz des Abtes, die Rede ist, heißt es Nr. 18 von den ebenso wie die Bewohner von Westhofen mit Leistungen besonders reich bedachten Weinolsheimern im Anschluß an die bereits zitierte Stelle et illi XIII qui uinum soluunt cum suis carr. infra Magonciam et Wormaciam et Frankenuort pergere debent. barefrid. reddere infra ipsa (=eadem) loca [1]) aut ipsi pergere. Aber auch nach der königlichen Pfalz gingen diese Botenreisen, wobei wohl nicht an einen unmittelbaren Verkehr der einzelnen Klostermeier mit der Reichsregierung zu denken ist, sondern an die Weiterbeförderung von Botschaften des Abtes oder mit dem Hofe korrespondierender Träger von Reichsämtern. Es geschah dies in der Regel durch Stellung von Relaispferden, wie dies z. B. Nr. 13 et ad Mutah huoba I est et dim. inde deb pergere ad palatium siue in hostem aut ipse aut equum suum mittere durch equum mittere, gewöhnlich aber wie in Nummer 18 durch barefrida dare oder reddere ausgedrückt wird. So heißt es Nr. 6 II scaras in anno. barefrida ad regis seruicium; meist aber wird neben dem Dienst des Königs der des Abtes genannt, z. B. Nr 1 barefrida ad regis seruitium dare. et ad abbatis seruitium de monasterio ad proximam mansionem[1]) similiter debent, Nr. 11 et barefrida ad regis et abbatis seruitium infra prouincias dare und Nr. 19 et XXVII unusquisque — ad regis seruicium et abbatis barefrida dare. legat. infra abbatiam facere.

[1]) In der Parallelstelle Nr. 74 steht dafür barefrid. ad proximam mansionem, womit Nr. 1 zu vergleichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Außer diesem, sozusagen, Postdienst, den die Klosterhörigen vermitteln halfen, gab es aber noch eine andere Veranlassung zu einem in diesem Falle wohl direkten Verkehr der Fronhofvorstände mit der Reichsregierung, nämlich die Leistung von Abgaben für den Fiskus; denn so ist der Begriff des Wortes eulogiae[1]) in dem Zusammenhang dieser Aufzeichnungen wohl zu fassen. Wir finden hierüber Stellen wie Nr. 6 eulogias ad palatium portare per ordinem, Nr. 11 et II caballis ad palatium regis unusquisque preter illos VI qui uigilare debent per ordinem n.[2]) pergere et eulogias portare und Nr. 17 et isti XII ad palatium cum caballis eulogias portare aut alias legationes debent facere et barefridum ad regis aut ad abbatis seruicium infra abbatiam dare, womit zu vergleichen das weiter unten folgende et XXX alii — ad regis seruicium pergere et ex hiis XL IIII sunt qui nec cum carr. nisi ad regis seruicium nec cum naui (nisi?) ad regis edificium [non] pergunt wie auch Nr. 14 bzw. 72 ad regis edificium pergere. Dieser ganzen Kategorie von Dienstleistungen, die wohl auch durch cum suo equo seruire (Nr. 18) oder ambulare per ordinem equis bezeichnet wird, begegnen wir außer in den ersten 25 Nummern nur noch Nr. 256 (ca. 925) ex his huobis prefatis (XXVIII) sunt XI qui barefrid. reddere debent und Nr. 236 alios mansos VII inuenimus quos (qui?) cum equis et barefrid. persoluunt.

Gleichfalls eine gewissermaßen staatliche Leistung finden wir verzeichnet in Nr. 3 et ad regis seruicium in anno dimid. carr. aut denarios X, wofür die Erklärung Stellen wie Nr. 7 bieten et pro pice ad regis seruitium denarios X uel dimid. carr., oder Nr. 10, 17, 18 pro pice ad regis seruitium unciam I aut I carr. dare sowie Nr. 11 omnes LX pro pice ad regis seruicium uncias II aut II carr. und Nr. 30 bzw. 294 pro pice ad regis seruicium carr. II cum IIII hominibus. Die Leistung kommt auch als eine zweijährige vor Nr. 14 et in altero anno ad regis seruitium pro pice I carr. aut I unciam

[1]) Siehe hierüber Du Cange unter eulogiae (= eucharistiae sacramentum; panes benedicti; quaeuis munera etc.)

[2]) per ordinem nostrum, nach der von uns bestimmten Ordnung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dare, und Nr. 15 lesen wir in bezug auf Lambsheim similiter seruire debent sicut illi qui sunt (ad) Agridesheim nisi quod ad regis seruitium pro pice suas carr. non dant sed quando opus est lignum et lumen dare debent et cum illo ministrare. Es handelt sich also wohl um den Transport von Pech zur Beleuchtung königlicher Gebäude, eine Leistung, die aber damals vermutlich schon allgemein mit Geld abgelöst wurde.

Die hauptsächlichste Pflicht gegenüber der Allgemeinheit jedoch bestand in dem in Kriegszeiten zu leistenden Transportdienst, dessen wir in dem oben zitierten Beispiel von Maudach (pergere ad palatium siue in hostem aut ipse aut equum suuum mittere) bereits erwähnt haben. Die gewöhnliche Formel dafür ist boues IIII in hostem cum una carruca et II (III) hominibus (Nr. 10, 11, 19, 25, in der Parallelstelle Nr. 203 irrtümlicherweise boues III); statt eines mit 2 Paar Ochsen bespannten Lastwagens gelten nach Nr. 17 (vgl. Nr. 1) et VIIII alii et VI (III?) de Winoluesheim II caballos in hostem — et XXX alii IIII boues in hostem cum III hominibus auch 2 Pferde als mindestens gleichwertig, so daß als Maximalleistung in dieser Hinsicht erscheint, was von den Inhabern der 33 mansi ingenuales in Pforz gemeldet wird, unusquisque bouem I in hostem et II caballos. Gewöhnlich aber lesen wir in hostem boues II cum dimidia carruca et cum uno homine (Nr. 3, 5, 7, 18, 23) oder auch bouem I in hostem cum dimidia carruca et cum I homine (Nr. 8, 9, 20, 22, 197, 237, 241), wobei also zwei Pflichtige zusammen einen 2—4 spännigen Lastwagen zu stellen hatten; in Nr. 14 (in hostem I bouem dare cum IIII parte carr.) wird diese Leistung sogar unter 4 Partien verteilt, in Nr. 15 (et in hostem unusquisque den. V) durch die Zahlung von 5 Denaren ersetzt, was kaum als ein Äquivalent für jene Leistung gelten kann, wenn man nicht annimmt, daß die Transportpflicht in diesem Falle nur für kurze Zeit und eine mäßige Strecke galt.

In der Mitte zwischen Fronden und Abgaben stehen die Holzlieferungen, indem die Hörigen des Klosters verpflichtet waren, ein gewisses Quantum (nach Nr. 16, 17, 18, 21 bis zu 5 und 6, ja nach Nr. 281 bis zu 12 Karren) Holz und 50—100 Stangen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(axilia, s. Nr. 1, 6, 16, 17, 18, 165, 281) zu fällen und aus dem Wald nach dem Fronhof zu schaffen. Wenn Nr. 17 daneben in bezug auf 4 von den 44 Hufen in Westhofen gesagt wird et lignum et lumen dare ad abbatis seruitium und Nr. 15 in bezug auf die 9 Hufen von Lambsheim quando opus est lignum et lumen dare debent, so mag sich dies auf die Sorge für Beheizung und Beleuchtung bei Anwesenheit des Abtes oder seiner Stellvertreter auf dem Herrenhof beziehen, kann aber auch allgemein die pflichtmäßige Leistung für den letzteren bedeuten.

Wenden wir uns nunmehr zu den eigentlichen Abgaben oder Zinsen, so ist zunächst auffallend, daß nur in 5 der zunächst von uns besprochenen 28 Nummern eines Getreidezinses (annona) erwähnt wird, indem laut Nr. 19 von $26^1/_2$ Hufen 20 je einen Scheffel Weizen (frumentum) und ebenso viel Hafer zinsten, die übrigen 7 aber zusammen 10 Scheffel Roggen (sigale) und 7 Scheffel Hafer; nach Nr. 21 und 25 gaben sämtliche Pflichtige je einen Scheffel Weizen, im letzteren Falle noch ein gleiches Quantum Roggen; dagegen bezeichnen die 5, bzw. 3 Scheffel Hafer in Nr. 241 und 250 das Äquivalent für die Winterung von ebenso vielen Schweinen. — Mastschweine werden in jener Gruppe gleichfalls nur in drei Fällen (Nr. 8, 19 und 21) verlangt; dagegen ist das Gewöhnliche die Reichung eines Frischlinges nebst 5 Hühnern und 15 Eiern zu Ostern, wofür Nr. 5 auch ein halber Frischling vorkommt, wie andererseits 2 und 3 Hühner oder in einem Jahr 2, im andern 3 (Nr. 5 und 7), in je einem Falle aber auch 6 und sogar 17 Hühner (Nr. 2 und 1); die Zahl der Eier, wo sie erwähnt wird, beträgt 7, 10, 15 und 30.

Eine besondere Rolle spielt in weinbautreibenden Gegenden der Weinzins, und fast möchte es scheinen, als wäre vor 1000 Jahren der Weinbau verbreiteter gewesen als heute, da wir von manchen Orten z. B. der Vorderpfalz sei es direkte oder indirekte Weinerträgnisse verzeichnet finden, die heute kaum mehr daselbst zu gewinnen wären. Dieser Weinzins nun schwankt zwischen 5 situli oder Eimern und einer carrata oder Wagenladung zu 30 Eimern. Die Regel sind 15 Eimer, wofür nach Nr. 8 die 6 höchstbesteuerten Gehöfer von Herxheim b. L. auch ein Mastschwein oder 5 Schilling Geld geben konnten, während 3 andere,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die keinen Wein steuerten, 30 Denare, ein vierter 20 zahlten. Es liegt also zweifellos eine Verderbnis vor, wenn es in Nr. 11 von Haßloch heißt: huobe LX et dim. ex illis XX unusquisque situlos XX et II ex hiis situl. XV dare debet (statt debent). et qui uinum non habet XXX solidos dare debet et unusquisque den. XL arare debet etc., wofür aller Wahrscheinlichkeit nach zu schreiben ist XXX den. dare debet et unusquisque de illis LX arare debet. — Neben dem Weinzins erscheint auch der Bierzins und zwar manchmal an denselben Orten wie beispielsweise nach Nr. 7 in Edesheim von $24^1/_2$ Hufen 12 je 15 und der dreizehnte 7 Eimer Wein steuerten, der vierzehnte dagegen 20 Eimer Bier. Die Maße sind dieselben wie beim Wein, nämlich 20, 15 oder in einem einzelnen Falle (Nr. 20) auch $7^1/_2$ Eimer; aber auch größere Quantitäten kommen für besonders günstig stituierte Gehöferschaften vor, wie Nr. 21 für Öwisheim huobe VIII. unusquisque porcum saginatum dare debet. de ceruisa I carr. de tritico modium I. pullos V oua XXX.

Verschieden von der zuletzt erwähnten Leistung war eine andere sehr häufig vorkommende, die immer in den Verbindungen bracium et panem parare oder panem et ceruisam parare erscheint; denn sie trifft auch diejenigen, die 15 oder 20 Eimer Bier zinsten, z. B. Nr. 20 illi XV (qui de ceruisa situlos XV pullos V oua XV dare debent) debent et uigilare. panem et ceruisam parare. Daß beide Verrichtungen Sache der Frauen waren, geht aus Nr. 11 et mulieres eorum panem et ceruisam parare hervor, daß sie nicht durch gewisse Termine beschränkt waren, sondern der Reihe nach, so oft Bedarf war, von den Pflichtigen vorgenommen werden mußten, beweist der öfter wiederkehrende Zusatz per ordinem (parare oder preparare); doch wird Nr. 21 wenigstens für das Bierbrauen die Einschränkung gemacht panem parare et semel in anno ceruisam preparare. Gemeint ist also das Brotbacken und Bierbrauen bezw. Malzbereiten für den Bedarf des Fronhofes, und zwar, da ja daneben noch ein besonderer Bierzins erwähnt wird, jedenfalls aus dem von der Gutsverwaltung gelieferten Mehl oder Getreide.

Noch ausschließlicher aber als die beiden zuletzt geschilderten Obliegenheiten kam den Frauen zu die Herstellung eines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gespinnstes von 10 oder seltener von 5 Ellen Länge und 4 Ellen Breite aus Flachs (camisile oder, wie in Nr. 19 und 20, opus lineum genannt) oder Wolle (sarcile); es ist das eigentliche opus mulierum, von dem Nr. 250 gesagt wird unaqueque mulier debet opus suum peragere. hoc est camisile long. X cubitorum (lat. IIII cubitorum?). Statt der angegebenen Maße kommen vereinzelt auch andere vor, von denen nicht immer klar ist, ob nicht ein Schreibfehler zu grunde liegt. So werden erwähnt Leinwandstücke im Verhältnis von 7 Ellen Länge zu 4 Ellen Breite (Nr. 56, 257), 8 : 3 (Nr. 24), 8 : 4 (Nr. 30, 40), 12 : $4^1/_2$ (Nr. 259) und 15 : $4^1/_2$ (Nr. 146); für Wollgespinnste, die überhaupt weit seltener sind, findet sich nur die eine Abweichung $6^1/_2$: $3^1/_2$ (Nr. 235). Das Material wurde wohl in der Regel vom Herrenhof zur Verfügung gestellt, was hie und da mit ex oder de dominico lino (Nr. 25, 259), oder ex lana dominica (Nr. 257, 259) oder auch ex dominico opere (Nr. 12, 30) ausdrücklich bemerkt wurde, wie auch das Gegenteil durch de proprio lino (Nr. 8, 9) und de propria lana (Nr. 235), oder ex proprio opere (Nr. 30); doch war bei Verarbeitung eigenen Materials das geforderte Stück wohl immer verhältnismäßig kleiner, z. B. Nr. 8 und 9 dimidium camisile, d. h. 5 Ellen lang und 4 Ellen breit. Wollgespinnste dieser Art werden auch Nr. 3, 4, 5 und 7 erwähnt mit dem Zusatz cum fasciolis, worunter nach Du Cange fasciae crurales, französisch jarretières, d. h. wollene Beinbinden zu verstehen sind. Diese Leistung der zu einer Hofgenossenschaft gehörigen Frauen war eine so allgemeine, daß z. B. nach Nr. 22—25 ebenso viele Stücke Leinwand eingingen, als Hufen vorhanden waren; dagegen heißt es Nr. 1 et sunt ex illis predictis LVIII hobe XXII — mulieres sarcile in longitudine X cubitorum. in latitudine IIII. et isti non debeat dare nisi pullos V statt der von den übrigen geschuldeten 17, und ist im Gegensatz zu den hörigen Gehöfern von Pforz, deren Frauen im Frondienst spinnen, Malz bereiten und Brot backen, von den Freien gesagt: et eorum femine nichil seruiunt. Und das Gleiche wird Nr. 15 auch von den Frauen dreier Hufenbesitzer in Lambsheim berichtet, welch letztere nach der Abtei zu reiten oder ihr Pferd zu schicken und außerdem zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. Martini 60 Denare zu zahlen und im übrigen alle Dienste wie die anderen Hörigen daselbst zu leisten hatten, selbst aber vom Wachtdienst befreit waren, wie ihre Weiber vom Spinnen, Brotbacken und Bierbrauen. [1])

Endlich erwähnen wir noch einer Dienstleistung, für welche die vollständige Formel ist: et unusquisque quando saginatio non est (fuerit) II (III) porcos in hieme nutrire (pascere), d. h. wenn die Eichelmast im Walde aufgehört hatte, mußte jeder Pflichtige 2—3 Fronhofschweine den Winter über füttern. Für Uhrweiler lautete diese Verpflichtung auf 5 Schweine, für Hemmingen dagegen auf ein Schaf; in Heisterkirch hatte jeder Pflichtige 2 Ochsen oder 5 Schafe und ein Schwein zu wintern, in Oberholzheim 3 Schafe oder einen Ochsen oder eine Kuh, in Laupheim 2 Schafe oder einen Ochsen. Diese Orte, zu denen noch Baustetten kommt, zeigen überhaupt, worauf wir schon mehrfach hingewiesen haben, manche Besonderheiten, die um so interessanter sind, als gerade diese Angaben ziemlich genau datiert sind (ca. 925) und jedenfalls zu den älteren Bestandteilen unserer Handschrift gerechnet werden müssen. Unter den Verpflichtungen jener Hörigen steht regelmäßig an der Spitze ein Schwein im Wert von 5 Schillingen; dann folgt die Abgabe an Bier, die für die einzige noch besetzte Hufe in Baustetten 5, sonst aber durchweg 30 Eimer, in einem Fall sogar 40 betrug, während ein anderer Hübner 20 Scheffel Malz lieferte; daran schließt sich der Getreidezins, der für Heisterkirch eine Wagenladung Roggen, für Oberholzheim 2 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer, sonst 1—1$^1/_2$ Scheffel Weizen war. Dazu kamen die gewöhnlichen Ostergaben,[2]) nämlich 2—5 Hühner mit oder ohne Frischling, die Gespinnste der Frauen und als weitere Besonderheit 1—3 Pfund Flachs und für Oberholzheim 12 Fackeln.

Wir beschließen diese Darstellung, indem wir den eben erwähnten Eigentümlichkeiten noch einige andere anreihen, welche

[1]) Die Stelle ist interessant auch wegen der Vergleichung mit Nr. 61; denn während sie dort lautet nisi quod mulieres eorum sarcile non faciunt uigilare et panem et ceruisam parare non debent, ist sie hier verstümmelt in nisi quod sarcile et uigilare ceruisam et panem parare non debent.

[2]) Statt des sonst gebrauchten ad pascha steht Nr. 233 ad uernuculum denarios III pullos III, was jedenfalls von uer, uernum abzuleiten ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die von Altenstadt handelnden, schon durch ihre Namensformen sich als sehr alt charakterisierenden Nachrichten in Nr. 2 darbieten. Darnach lieferten von 44 Hufen 24 auf der einen Seite der Lauter gelegene dem Abte 50 Ziegel und $^1/_2$ Karren Holz zu persönlichem Gebrauche, dagegen dem Kellermeister des Klosters als dem mit der wirtschaftlichen Fürsorge für die Gesamtheit betrauten Beamten 2 Karren; die übrigen Hufen aber auf der anderen Seite des Flusses hatten dem Abte 100 Ziegel und eine Wagenladung Holz zu steuern. Ferner haftete an der Hufe einer Hazzecha, die im übrigen auch an der eigentlichen Fronarbeit teil nahm, die Verpflichtung ein Beil und eine Axt, sowie Pflugscharen für 3 Pflüge[1]) und ebensoviele (?) Maurershämmer zu liefern und den gleichen Dienst leistete ein gewisser Hugo „von der Schmiede auf dem Hügel und einem anderen Hofe", während 12 andere Parteien 13 weitere Pflugscharen anzufertigen hatten. Beachtenswert ist auch, was eben daselbst gesagt ist, quod tres ex istis huobis persoluunt tantum dies ad omne opus abbatis, womit übereinstimmt Nr. 33 = 295 et tria — es muß wohl heißen III scl. mansi — seruicia tantum und Nr. 19 et quicquid necessitas fuerit facere debent V. sepes et dom. edificium facere V. Daß nicht alle Dienste jederzeit auch geheischt wurden, zeigt der öfter wiederkehrende Zusatz quando opus fuerit, der sich generalisiert findet in Nr. 17 hec omnia quando opus est debent facere.

Hier drängt sich die Frage nach den eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen der dem Kloster als der Grundherrschaft in so mannigfacher Weise verpflichteten Grundholden auf, von denen wir nach dem Vorausgehenden fast befürchten müssen, daß sie nur vorhanden waren, um in saurem Frondienst Jahr aus Jahr ein die Latifundien ihrer geistlichen Herren zu bauen und deren Vorratskammern mit den Erträgnissen des zu eigener Bewirtschaftung ihnen überlassenen Stückchen Feldes zu füllen. War dem wirklich so? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir unterscheiden zwischen dem vom Kloster seinen Hörigen gewissermaßen als Betriebskapital zur Verfügung gestellten Grundbesitz und den Leistungen, die es als Verzinsung dieser Schuld forderte.

[1]) arata wohl verschrieben aus aratra.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Natürlich kann auch hier nur von den allgemeinsten, im einzelnen der verschiedensten Modifikationen fähigen Normen die Rede sein, und werden wir uns begnügen müssen, aus den dürftigen und zerstreuten Zügen, die unser Quellenmaterial bietet, ein wenigstens in den Umrissen klares Bild von der sozialen Lage des Bauernstandes hauptsächlich im 10. Jahrhundert zu gewinnen.

Zunächst wie groß war eine grundhörige Hufe oder ein mansus servilis? Es scheint kein Grund vorhanden zu sein, für diesen ein anderes Maß als für das zum Herrenhof gehörige Salland anzunehmen, so daß wir für die ältere Zeit als die Blütezeit des kirchlichen Großgrundbesitzes die oben gefundene Durchschnittsziffer von 65 iurnales wohl auch auf die grundhörigen Hufen übertragen dürfen; zählen doch, um dies zu wiederholen, noch am Ende des 11. Jahrhunderts die 13 zinspflichtigen Hofstätten zu Klingen jede 40 Morgen. Allerdings werden in der, nach den Namensformen zu schließen, einer ziemlich frühen Zeit angehörigen Nummer 28 zwölf Mansi erwähnt, von denen zusammen 8 Pfd. (= 1920 Heller) eingingen, und darnach 9 Personen genannt, von denen jede 2—8 Weinberge und 6—15 Morgen Ackerland besaß. Aber einmal ist damit nicht gesagt, daß diese 9 Leute eben die Besitzer jener 12 Mansi waren, und selbst wenn dies der Fall war, ist zu beachten, daß es sich um einen in hervorragendem Maße Weinbau treibenden Ort handelt, — das Kloster besaß dort bei 50 Morgen eigenen Ackerlandes Weinberge für 30 Karren, wozu noch der Weinzehnt der gleichfalls dem Kloster gehörigen Kirche mit 20 Karren kam — und daß der Besitz von 6 oder 8 Weinbergen wohl als Ausgleich für eine stattliche Anzahl von Morgen Ackerlandes gelten kann. Ähnlich liegt der Fall für die auf Weinolsheim bezügliche Nr. 18, an deren Schluß es heißt: Et ad Dianenheim et ad Uuluinesheim pro I curt. iurn. dom. XVIII uineas facere in eodem loco iacentes. et de uino situlos X, wo schon die verhältnismäßig geringe Leistung zeigt, daß wir es mit keiner Vollhufe zu thun haben. Gar die mit 25 Morgen und einem Weinberg ausgestattete curtis zu Edenkoben zahlte im einen Jahr 12 und im andern 6 Heller, wobei man sich erinnern möge, daß noch am Ende der von uns behandelten Periode der jährliche Zins eines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mansus gewöhnlich 60, eines halben 40 Heller betrug. Übrigens haben wir oben selbst Klosterhöfe von 23, 24, 27 und 30 Morgen Ackerlandes kennen gelernt, so daß wir uns auch gegen die Annahme solcher und selbst noch geringer dotierter höriger Hufen nicht zu sträuben brauchen, zumal auch die Leistungen der zu einem Gutsverbande zählenden Hörigen oft sehr verschiedene Abstufungen aufweisen. Nur für die eigentliche Glanzperiode geistlichen Großgrundbesitzes, wie sie uns hauptsächlich in den ersten 25 Nummern unseres Kodex entgegentritt, dürfte ein höheres Durchschnittsmaß anzunehmen sein, da man sich außerdem die Durchführbarkeit namentlich der nicht einzelnen, sondern der Gesamtheit eines Hofverbandes auferlegten Verpflichtungen schwer vorstellen kann. Ich denke, wo ganze Gehöferschaften von 30, 40, ja 60 Köpfen wie die von Pforz, Altdorf, Haßloch, dem hessischen Westhofen, von Grötzingen, Renningen und anderen Orten gehalten waren, im Kriegsfall einen mit 4 Ochsen bespannten und von 3 Knechten geführten Lastwagen zu stellen, und wo auch in friedlichen Zeiten ein beträchtlicher Teil von dem Vieh und Gesinde jedes Hufenbesitzers fast das ganze Jahr hindurch im Dienste des Klostermeiers, des Abtes oder des Königs mit dem Bestellen des Feldes, dem Einbringen der Ernte, Waldarbeiten, Haus- und Bodenmeliorationen, ferner mit den oft 3 und 4mal im Jahr und auf große Entfernungen befohlenen Fahrten nach dem Kloster, der königlichen Pfalz, einem größeren Handelsplatz usw. in Anspruch genommen war, da muß eine huoba integra, eine richtige oder Vollhufe auch nach unseren Begriffen ein stattlicher Bauernhof gewesen sein, wie sie wenigstens in unseren Gegenden mit ihrer dichten Bevölkerung — zählt ja doch die Gemeinde Haßloch, die damals außer einem Herrenhof mit 720 Morgen $60^1/_2$ grundhörige Hufen umschloß, heutzutage gegen 6000 Einwohner — und ihrer weitgehenden Zerstückelung des Grund und Bodens nur mehr vereinzelt zu finden sein dürften.

Gegenüber den Frondiensten treten die Abgaben jeder Art für die ältere, und wir glauben in diesem Falle wohl sagen zu dürfen, bessere Zeit durchaus in den Hintergrund. Ein Getreidezins wird, wie bereits hervorgehoben wurde, in den 25 ersten Nummern nur 3mal erwähnt und zwar jedesmal nur ein Scheffel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder ein kleiner Bruchteil darüber von einer oder zwei Fruchtsorten; von Geldzinsen finden wir hauptsächlich einen solchen von 30 Denaren wie in Nr. 5 et II ex illis (XVI) I denarios XXX. alius uncias II, Nr. 8 et III alii (de IX) XXX den. et IIII (quartus) unciam I, Nr. 16 et V ex predictis XV (huobis) denar. XXX soluere ad missam s. Martini — et predicti V qui XXX den. soluere debent aut ipsi in legat. infra abbaciam pergere aut suum equum mittere, der in den mit Nr. 16 fast gleichlautenden Bestimmungen von Nr. 13 und 15 auf das Doppelte, nämlich 3 Unzen sich erhöht und wohl in diesen sämtlichen Fällen eine Sonderstellung bezeichnet, die, zwischen Grundholdentum und Dienstmannschaft die Mitte haltend, sicher öfters zur vollen Ministerialität sich entwickelte. Die übrigen Abgaben aber, wie zu Ostern der Frischling, die 3—4 Hühner und 15 Eier und das von den Frauen gesponnene Stück Leinwand trugen mehr den Charakter von Geschenken und bildeten für eine Hofwirtschaft, wie wir uns die Vollhufen der besseren Zeit nunmehr vorstellen müssen, gewiß keine die Kräfte des einzelnen übersteigende Auflage. Dazu kam es erst in der weiteren wirtschaftlichen Entwickelung, als die in ewiger Geldverlegenheit befindlichen Gutsherrschaften ihren Hörigen immer neue Lasten aufbürdeten, als man anfing von jedem Erzeugnis des Bodens oder des menschlichen Fleißes Zehnten zu erheben und jedes Ereignis im Leben des Grundherren wie des Grundholden zum Anlaß eines von diesem zu erhebenden Tributes gemacht wurde. Für jene früheren Zeiten dagegen müssen wir entschieden die Vorstellung einer im Elend verkommenden und dabei unter der Geißel eines harten Fronvogtes seufzenden leibeigenen Landbevölkerung fernhalten und dürfen uns im großen und ganzen jene Hofgenossenschaften als wohlgeordnete Verbände vorstellen, in denen der einzelne nicht bloß ein ausreichendes und sicheres sondern meist wohl ein behäbiges Auskommen hatte und dabei im Anschluß an Seinesgleichen und die Gutsherrschaft eines starken Schutzes und Schirmes genoß. Daß das Verhältnis als seruitus bezeichnet wurde, hatte wenig zu bedeuten, da, wie das Beispiel der freien Gehöfer von Pforz beweist, die Leistung von Frondiensten oder die Zahlung von Abgaben die persönliche Freiheit durchaus nicht beeinträchtigte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aber wie noch die Blüte dieser auf reiner Naturalwirtschaft beruhenden Ordnung, so erkennen wir in den Nachrichten unserer Handschrift auch die sich mehrenden Anzeichen eines rapiden Verfalles, ja bereits eines vollständigen Zusammenbruches jenes älteren Systemes, veranlaßt einerseits durch das Aufkommen einer kapitalistischen Wirtschaftsverfassung, andererseits durch die Ausdehnung des Lehenswesens auf fast alle politischen und sozialen Verhältnisse. Die erstere Entwickelung vollzog sich in der Form allmählicher Umwandlung der meisten Dienste und Abgaben der zu einem Fronhofverbande zählenden Hörigen in Geld, wodurch ein rationeller Betrieb der Gutswirtschaft unmöglich und der Grundbesitz zu einem bloßen Rentensubstrate wurde, die letztere führte durch die fortgesetzte Abtrennung größerer und kleinerer Stücke eben dieses Besitzstandes seine Zersplitterung und schließlich seine völlige Auflösung herbei. Verfolgen wir zunächst die Spuren jenes zur Verdrängung der naturalistischen durch die kapitalistische Wirtschaftsweise führenden Prozesses, so finden wir dieselben vereinzelt schon in jenen ersten 25 bzw. 28 Nummern, die uns vorzugsweise die ältere nationalökonomische Verfassung zu vertreten schienen. Bedeutsam ist hier besonders die auf Herxheim b. L. bezügliche Nr. 8, wo wir lesen: et VI ex illis (VIIII) unusquisque I porcum saginatum aut V sol. aut XV situl. dare debent de uino — et ad pascha unusquisque I frixingum (aut) den. VIIII pullos V oua XV. mulieres eorum de proprio lino camisile dimidium facere debent aut I solidum dare. Daß zwischen I frixingum und den. VIIII ein aut ausgefallen sei, dürfte aus zahlreichen Nummern[1]) hervorgehen, in denen der Wert eines Frischlings zu 5—15 Hellern, gewöhnlich aber zu einem Schilling angegeben wird, womit man vergleiche Nr. 9 et illi XIII (scl. huobae integrae) frixingos XIII et V (scl. huobae dimidiae) den. VI (et omnes) pullos V. oua XV. — Thatsächlich abgelöst ist für Öwisheim (Nr. 21 mulieres eorum unaqueque solidum I soluere debet[2]) das opus mulierum, die Lieferung eines Woll- oder Flachsgespinnstes. — Von den

[1]) Vgl. Nr. 179, 191, 192, 193, 194, 202, 205, 234, 235, 256, 257.

[2]) Vgl. Nr. 8 mulieres eorum de proprio lino camisile dimidium facere debent aut I solidum dare.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eigentlichen Fronden finden sich am häufigsten in diesen Beispielen, nämlich in 10 Fällen fünfmal,[1]) die sog. 14 Tage oder Nächte durch einen Geldzins und zwar regelmäßig von 9 Denaren ersetzt. — Noch früher als dieser auf den Aussterbeetat gesetzt wurde ein anderer Dienst, nämlich die Stellung der halben bis doppelten Bespannung eines Lastwagens zum Pechtransport für den Bedarf des Königs, wofür in sämtlichen 9 Fällen[2]) die Zahlung einer Unze für den Lastwagen und dementsprechend von 10 Denaren für den halben und von 2 Unzen für 2 Wagen zulässig erklärt wurde. — Sonst kommen, so weit ich sehe, nur noch ganz wenige Fälle in Betracht wie Nr. 15 et in hostem unusquisque V den. und, dieser allerdings in sehr ausgedehntem Maße, Nr. 2 ad putationem V denarios. ad fodiendas uineas X denarios. Item ad fodiendum denuo IIII denarios. ad uinciendas uites III denarios. ad resecandum fenum VI den.

Gleichfalls noch vollständig auf dem Boden der alten Wirtschaftsordnung stehen die auf die Bodenseegegend bezüglichen, um 925 anzusetzenden Nummern 254—259. Beweis dafür ist besonders der Mangel an Anzeichen für die Ablösbarkeit einer einzelnen Leistung, wenn solche nicht in der Preisbestimmung für die Hauptabgabe, das Mastschwein, sowie den Osterfrischling zu erkennen sind; ein Mastschwein wird auch hier regelmäßig zu 60 Hellern taxiert, für eine geringere Hufe in Oberholzheim jedoch zu 36 und für eine halbe Hufe daselbst zu 24 Hellern; der Wert eines Frischlings wird auf 6 bzw. 12 Denare angeschlagen. Daß gleichwohl die in diesen 6 Nummern zum Ausdruck gelangenden Verhältnisse einer etwas jüngeren Periode als der in jenen 25 bzw. 28 Nummern unserer ersten Gruppe geschilderten angehören, zeigt, wie mir scheint, das Fehlen ganzer Kategorien von Leistungen, die dort eine so große Rolle spielen, so besonders des für den König zu leistenden Transport- und Nachrichtendienstes und der Stellung von Lastwagen im Kriegsfalle, der Holzfuhren, der Baupflicht am Herrenhofe usw. Der Reichsdienst verschwindet überhaupt vollständig aus diesen Nachrichten, was jedenfalls mit der Auflösung des Reiches der deutschen Karolinger zusammen-

[1]) Nr. 11, 16, 17, 18, 19.

[2]) Nr. 3, 7, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 30; vgl. 72, 74, 294.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hängt, und wenn er vereinzelt in späteren Dubletten wie Nr. 72 = 14, 74 = 18 und gar in der von uns an die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts versetzten Nr. 294 = 30 erscheint, so ist dies nur ein Beweis für die Gedankenlosigkeit, mit der ältere, längst gegenstandslos gewordene Bestimmungen auch in die Beurkundungen ganz neuer Besitzverhältnisse mit herübergenommen wurden; denn es wird, falls jener Duodo wirklich der 1111 erwähnte Graf war, niemand glauben, daß vier seiner Ungsteiner Hörigen genau wie vor 200 oder mehr Jahren verpflichtet waren, für den Pechtransport im Dienste des Königs 2 Lastwagen mit 4 Knechten zu stellen. Dagegen erfahren wir Nr. 43 zuerst von einer neuen Abgabe von Pech für den Gutsherrn selbst, die gewöhnlich ein Pfund, in einzelnen Fällen aber wie Nr. 46 und 56 auch 10—12 Pfund betrug und Nr. 74 zu einem, Nr. 79 zu zwei Hellern gewertet wird, wie ebendaselbst pro lumine 2 Heller, Nr. 208 pro pice, lumine et circulis d. h. Faßreifen zusammen 5 Heller entrichtet werden.

Dieser Umwandlungsprozeß nahm seinen Fortgang und erstreckte sich auf nahezu sämtliche uns früher bekannt gewordenen Fronden und Abgaben. Hinsichtlich der alten Transportpflicht für den Kriegsfall ist beachtenswert Nr. 197 Ad Kirchhusen et Ascheim mansi deuastati XX. basilica I. in hostem I bouem cum I homine, wonach dies die einzige zurzeit von den beiden Orten zu erwartende Leistung war, die, wie es scheint, an der Kirche oder einer damit verbundenen, noch in leidlichem Wesen befindlichen Pfarrhufe haftete. Von den 13 in bezug auf ihre übrigen Leistungen ziemlich gleich gestellten Gehöfern Schaffhausens zahlten 8 in hostem den. III, während von den 5 anderen gesagt ist ueniunt in hostem boues V cum homine I d. h. doch wohl 5 Ochsen mit einem Knechte von sämtlichen Pflichtigen zusammen. In Nr. 233 kommt wie in 1, 6 und 17 der seltene Fall der Stellung eines Pferdes für den Krieg vor, aber nur für eine einzige Hofstatt in Hemmingen, deren Inhaber sich davon mit 12 Hellern lösen konnte. Weiterhin wird dann die Leistung vollständig zu einer Kriegssteuer und wechselt in 17 Fällen[1]) zwischen 2 und 12

[1]) Nr. 89, 90, 126, 127, 131, 132, 144, 145, 146, 167, 185, 193, 207, 213, 229, 237, 249.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hellern. — Zu den Frondiensten zählten auch die Holzfuhren, die von einer Fuhre (Nr. 14) bis auf 12 (Nr. 281) sich erstrecken konnten; darnach schwankt auch die Ablösungssumme zwischen 2 und 9 Hellern (Nr. 154, 165, 213). — Statt der Überwinterung dem Herrenhof gehöriger Schweine kommt die Lieferung eines Scheffels Hafer für jedes Schwein in Gebrauch wie Nr. 74 und 241, aber auch Loskauf durch Geld wie Nr. 68 est ibi communis silua. inde ueniunt de glandibus modii VIIII. si saginatio (non?) fuerit aut porcos III nutrire uel den. XIII persoluere. — Das mehrerwähnte opus mulierum wird entweder mit 5 Eimern Wein oder mit Geld,[1]) gewöhnlich 10—12 Hellern, abgelöst; auffallend durch die Höhe der Ablösungssumme ist Nr. 102 ex II mansis pro opere mulierum unc. II, alii duo situl. V. — Für ein Mastschwein endlich waren schon Nr. 8 als gleichwertig bezeichnet worden 60 Heller oder 15 Eimer Wein, und so wird auch in Nr. 194 und 202 ein porcus ual. unc. III oder sol. V gefordert,[2]) was doch wohl bedeutet, daß dafür auch eine Summe von 60 Hellern gezahlt werden konnte; in Nr. 145 und 175 sind es statt dessen 40 Heller und in Nr. 233 finden wir eine Abstufung von 60, 40 und 20 Hellern wie in Nr. 257 von 60, 36 und 24 Hellern. Ähnlich verhält es sich mit dem Osterfrischling, dessen Preis zwischen 5 und 15 Hellern schwankte, im Mittel aber 9—10 Heller betrug.

Am besten wird diese Entwickelung illustriert durch Notizen wie die folgende, Nr. 167: ad pascha sing. den. VI (pro frixingo). pull. III. oua XV. pro opere mulierum situl. V. arare in partes iurn. II. in messe granum et fenum colligere. ad uindem. III den. pro XIIII diebus et ligno denar. XVIII scar. I. in hostem den. sing. VIII. sepem circa curtem facere. bracium et panem parare: also, der Eimer Wein zu 4 Hellern gerechnet, 55 Heller statt anderweitiger Leistungen. Das Resultat zeigt uns dann Nr. 155 Ad Brunheim de terra sal. mansus I. mansi uestiti IIII. inde persoluitur libra I. et si hoc non faciunt ipsum seruicium sicut hii qui ad Betdenheim sunt. In Bodenheim aber waren 5 besetzte Hufen verpflichtet, zu Ostern

[1]) Nr. 40, 102; 43, 187, 207.
[2]) Vgl. Nr. 256, 257, 258, 259.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen Frischling, ein Huhn und 10 Eier, statt Holz 2 Heller und 2 Scheffel Hafer zu zinsen, ferner 2mal 14 Tage zu fronden oder 12 Heller zu zahlen, das Herrenhaus zu bessern, jeder an seinem Teil einen Morgen zu pflügen, in der Ernte wieder drei Tage für den Gutsherren zu arbeiten, bei der Weinlese zu helfen, zwei Fronfahrten zu machen und am Zaum den fünften Teil herzustellen; außerdem fanden sich daselbst 5 verfronte Hofstätten, deren jede 3 Unzen trug, also genau dasselbe, was jeder der im Bau befindlichen Höfe zu Bornheim. Demnach kann man das Resultat dieser ganzen wirtschaftlichen Umwälzung dahin zusammenfassen: Zwischen mansus uestitus und mansus absus ist kein Unterschied mehr; sie sind eben alle absi geworden, herrenlose Güter, an deren zufälligen Inhabern der Gutsherr keinerlei persönliches Interesse mehr hat, wenn sie nur das Minimum von Grundrente zahlen, das bei einem rücksichtslosen Raubbau dem Boden abgewonnen werden kann. Freilich ein durchschnittliches Erträgnis von 60 Hellern, um die man ein Schwein kaufen konnte, ist noch glänzend zu nennen, wenn man damit Beispiele vergleicht wie Nr. 181 Ad Uuisa mansi uestiti II. ad pascha uterque solidum I oder Nr. 253 Ad Briuningesdorf huobe III uestite. unusquisque de auena mod. III. in censu sol. II et de tercia solid. I.

Damit haben wir den einen Faktor für den nach unserer Quelle schon im Laufe des 10. Jahrhunderts sich vollziehenden Verfall des Klostervermögens bezeichnet, nämlich die Umwandlung der naturalistischen in die kapitalistische Wirtschaftsform, wodurch einerseits das Interesse der Gutsherren, also hier des Klosters, an dem Grund und Boden in bezug auf möglichste Steigerung seiner Ertragsfähigkeit aufgehoben wurde, andererseits mit der fortschreitenden Geldentwertung auch der Wert des Grundbesitzes für den eigentlichen Herrn ebenso stetig sich verminderte, als er für den Nutznießer wenigstens in dieser Richtung stieg. Hand in Hand damit gingen die Bestrebungen der Zentralstelle, die verschiedenen Leistungen der Pflichtigen zu unifizieren, wodurch allerdings die Verwaltung einfacher und übersichtlicher wurde, andererseits, wie sich nach der Natur der Sache vermuten läßt, in der Mehrzahl der Fälle eine weitere Entwertung der eigent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Vermögenssubstanz veranlaßt wurde. Wir haben hiefür ein Beispiel an den beiden auf Duttweiler bezüglichen, aber ungefähr 200 Jahre auseinander liegenden Nummern 308 und 309; nach ersterer gehörten um 965 zu jener villa $7^1/_2$ mansi, denen Abt Erkenbert als Beweis seiner besonderen Zuneigung das Recht verlieh, wenn ein Fehlherbst eintrete, immer einen Schilling statt der Ohm Wein zu zahlen. Es hatte aber damals jeder Mansus 20 Eimer Wein und zu Ostern 12 Heller, 5 Hühner und 15 Eier, im Monat Februar 2 Scheffel Hafer und 2 weitere beim Dreschen zu geben, Mitte Mai zwei Fronfuhren bis Speier zu machen, 60 Wingertspfähle zu liefern, an Weihnachten 2 Heller für Holz, ebensoviele an Michaelis für Pech und weitere $2^1/_2$ Heller an Mariae Geburt für Faßreifen, endlich einen Heller zur Heuernte zu erlegen. Desgleichen war jeder verpflichtet, zwei Tage im Herrenrecht zu pflügen, einen im Juni und den anderen im März, und endlich mußten alle zu dreien vom Abt oder dessen Vogt abgehaltenen Gerichtstagen, nämlich nach Martini, nach Ostern und Mitte Mai sich einfinden (tria per annum placita querent) und dabei jedesmal 2 Denare entrichten. Im Jahre 1151 nun unter Abt Engelschalk wurde nach gemeinsamem Einverständnis der 6 damals in Duttweiler gelegenen Klosterhufen und des Abtes als Eigentümers bestimmt, daß an Stelle der verschiedenen und von den einzelnen bis dahin in verschiedener Weise geleisteten Abgaben eine einheitliche treten solle, nämlich zu Mariae Geburt 48 Heller und 6 Ohm und 2 Eimer Wein, und wurde außerdem das von Abt Engelbert verliehene Recht neuerdings bestätigt, bei Mißwachs statt der Ohm Wein einen Schilling Geld zu zahlen. Darnach stellte sich nun der Ertrag einer Hofstätte zu Duttweiler für die Gutsherrschaft, 15 Eimer oder 3 Ohm Wein zu 5 Schilling gerechnet, auf 176 Heller, Wein- und Geldzins zusammen, in Fehljahren aber nur auf 125 Heller, wobei die sämtlichen übrigen Dienste gegen eine Erhöhung der Weinabgabe von 20 auf 32 Eimer, der Geldzinsen von $25^1/_2$ auf 48 Heller erlassen waren, was ja den augenblicklichen Verhältnissen entsprechen mochte, für die Zukunft aber schwerlich einen Gewinn bedeutete.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es ist vielleicht hier der Ort, um eine kurze Besprechung der übrigen Urkunden anzuschließen, die in der Handschrift den bisher von uns ausschließlich in Betracht gezogenen 300 Nummern angereiht sind, zumal auch aus ihnen die zersetzenden Wirkungen deutlich genug erkannt werden, welche Geldwirtschaft und Lehenswesen auf den kirchlichen Großgrundbesitz ausübten. Nach der aus etwa 985 stammenden Nummer 301 (simul hortatu et consensu Ottonis ducis qui tunc Wizenburc in diminio habuit predictum) hatte ein vornehmer Kanoniker Gisilharius bei seinem Eintritt in das Kloster, dessen Abt er zur Zeit des Herzogs Otto war, seine Güter zu Schwegenheim und Lustadt dem Kloster vermacht mit der Bestimmung, daß sie im erblichen Besitz derselben Familie verbleiben, und diese jedes Jahr auf den achten Tag nach Sergius und Bachus 6 Eimer Wein und 2 Scheffel Getreide und statt der Fische zwei Schilling Geld zum Dienst der Brüder dem Kellermeister bringen, wie auch für die Kleiderkammer der Brüder 10 Schilling geben, und daß außerdem jedes Mitglied der Familie als Hauptzins auf Sergius und Bachus 2 Heller in Wachs zahlen sollte. Später vermehrte dann derselbe als Abt auf Andringen seiner Mönche diesen Zins, weil er zum Dienst der Brüder nicht ausreichend befunden wurde, und verfügte in betreff des Weines künftig zu geben ad mensuram fratrum duos bathos id. amas II, in betreff des Getreides II mod. frumenti bene coaceruatos, während früher bedungen waren VI situlas uini et II mod. frumenti sine aceruo, d. h. also 10 Eimer Wein statt 6 und ein besseres Maß Getreide; von den Fischen endlich heißt es et pro piscibus adauxit sol. III qui fiunt V statt der ursprünglich hiefür angesetzten zwei. — In der zeitlich zunächst liegenden Nummer 304 vom Jahre 1065 schenkt Abt Samuel 6 mit eigenem Geld erkaufte Hufen, von denen 4 in Bickesheim gelegene 4 Unzen und 2 Gewinde Flachs, eine in Malsch 2 Unzen und ein Gewind Flachs, endlich eine in Albersweiler 3 Unzen, zusammen 9 Unzen, auf Sergius und Bachus fällig, bezahlten, um von dem Ertrag die Altäre des Erlösers und der Gottesmutter in der Klosterkirche nachts zu beleuchten. Auffällig ist dabei die Fassung et in Malsche unaqueque persoluit, da doch nur von einer Hufe an jenem Orte die Rede ist. Die Urkunde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist interessant, weil sie uns in einer zweiten älteren und zugleich genaueren Fassung überliefert ist,[1]) wonach von den 6 Hufen 3 in Bickesheim, $1^1/_2$ in Malsch und 1 in Albersweiler lagen, die zusammen $10^1/_2$ Unzen zahlten, nämlich in Bickesheim 4 Unzen und 2 Gewinde Flachs auf Michaelis, in Malsch $3^1/_2$ Unzen und gleichfalls 2 Gewinde Flachs auf Mariae Geburt, in Albersweiler 3 Unzen auf Sergius und Bachus. — Derselbe Abt, der von 1060—1090 dem Kloster vorstand, verfügte laut Nr. 307 bei Übergabe eines zum Herrenhofe in Klingen gehörigen Forstes, daß die 13 Mansi daselbst, deren jeder 40 Morgen umfasse, am Tag des Apostels Thomas je ein Schwein im Wert von 5 Schilling und vom Zehnten eben jenes Forstes 3 Leute ebenso viele Schweine darbringen sollten. Es seien dann noch übrig 15 Morgen, von denen 10 auf Peter und Paul 16 Heller, 5 aber eine Pflugschar, 3 Jochriemen und einen Pflug steuerten; die dann noch verbleibenden 2 Teile eines Morgens aber sollten 100 Eier in diebus rogationum, d. i. den drei mit Prozessionen gefeierten Tagen vor Christi Himmelfahrt, geben.

Leider nicht näher datiert, aber der Zeit der völlig entwickelten Geldwirtschaft angehörig sind Nr. 312 und 313; erstere zählt unter der Überschrift Hii sunt reditus ad uillicationem in Steinuelt pertinentes die Einkünfte von zwei Mandac und Bruwel genannten Gütern sowie von 28 zur Meierei Steinfeld gehörigen Hufen auf. Hienach trug das erstgenannte Gut an zwei Zinstagen 420 Heller, das andere $62^1/_2$. An sog. Ostergeld gingen von den 28 Hufen ein 140 Heller, von Gärten und Höfen 580 und wiederum von gewissen Gartenteilen und einer einzelnen Hofstatt 120 Heller, endlich vom Salland 320 Heller, zusammen $1642^1/_2$ Heller oder $37^1/_2$ weniger als 7 Pfd. Hievon entfielen auf den Meier von den auf Gärten und Höfen ruhenden Zinsen 120 Heller, wie derselbe auch den Zins für das kleinere der beiden Güter entrichtete. Von den 28 Hufen bezahlten 10 nur je 6 Heller für einen Karren Ziegel, die anderen aber je 4 Karren Holz und 3 Heller und in einem Jahre 3, im andern 2 und auf Martini $1^1/_2$ Scheffel Hafer; außerdem gingen

[1]) Mooyer a. a. O. 43 ff., der aber Bugchenesheim entweder für Bockenheim im ehemaligen Wormsgau oder für Böchingen im Speiergau erklärt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch 26 Hufeisen ein. Vier und eine halbe Hufe galten als Lehen, welche aber gleich den übrigen je 20 Ellen für die Kleiderkammer der Brüder lieferten. — Zur Meierei Riedselz sodann gehörten 16 Hufen, deren jede 62 Heller zinste, ausgenommen 2, welche 46 Heller zahlten; außerdem $^1/_4$ Hufe 21 mandac (?); ferner 9 Einzelstätten, von denen jede 9 Frontage leistete; endlich 2 Plätze (areae), deren einer eine Pflugschar, der andere einen Pflug einbrachte.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen in diesem Zusammenhang noch die Angaben über Heßheim und Hochdorf. Nach Nr. 105, welche wir wohl für die früheste unserer auf Heßheim bezüglichen Notizen ansehen dürfen, besaß das Kloster daselbst ein Haus mit Herrenhof und 59 Morgen Salland, Weinberge für 2 Wagenladungen, eine Kirche samt Zehnten und einer dazu gehörigen halben Hufe, $2^1/_2$ in Bau befindliche Mansi, deren Inhaber jede Woche 3 Tage im Frondienst arbeiteten und einmal im Jahr eine größere Fronfahrt machten, während ihre Frauen ein wollenes Gespinnst von 10 Ellen Länge und 4 Ellen Breite lieferten; ein Mansus war herrenlos. Wir sehen, es war dieser Besitz keiner der größeren, ja kaum ein mittelgroßer, und dieser scheint bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts sich nicht wesentlich gemehrt zu haben, wenn Nr. 295 = 33 als beneficium Duodonis in diese Zeit zu versetzen ist; denn hienach zinsten von 9 Hofstätten 5 den dritten Teil Getreide, d. h. die gewöhnliche Abgabe verfronter Hufen, und die anderen 4 zusammen 100 Heller, während 3 nur Frondienste thaten. Es brauchen diese 12 Mansi zwar nicht notwendig den ganzen Klosterbesitz zu Heßheim in jener Zeit zu bezeichnen, aber wahrscheinlich ist dies gleichwohl, da wir auch in den der Abfassungszeit unseres Kodex schon sehr nahe stehenden Nummern 299 und 300 nur 10 Hufen angegeben sehen. Diese steuerten zusammen 820 Heller, während von $6^1/_2$ anderen Hufen an Weizen zusammen $33^1/_2$ Malter, an Korn 88, an Gerste 26 und an Hafer 8 Malter, zusammen also $155^1/_2$ Malter Getreide einkamen, der Zehnte für die Kirche aber auf 15 Malter Weizen, 50 Malter Korn und 25 Malter Gerste sich belief. Damit stimmen im ganzen überein die Nummern 106—109, die, an jene älteste Notiz in 105 angeschlossen, nach der Ansicht von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeuß aus der Zeit des Abtes Edelin selbst stammen. Unter der Überschrift Census huobarum in Hesseheim hii sunt werden zunächst in Nr. 106 zwanzig Posten mit 21 Namen im Gesamtbetrag von 900 bzw. 972 Denaren aufgeführt, die einzelnen Zinse wechselnd zwischen 14 und 120 Denaren, dann unter Hec est annona in Nr. 107 zwölf Posten mit 13 Namen, wovon 7 bereits unter den Zinszahlern sich finden, 6 aber neu sind, mit zusammen 107 Scheffeln Weizen, ferner unter dem Titel In festo s. Martini in Nr. 108 drei Posten mit 3 Namen, wovon Billungus de Lumersheim schon 106 erwähnt, Gerwinus de Hesseheim 109 nochmals genannt wird, mit 45 Denaren, endlich in eben dieser In festo s. Johannis überschriebenen Nummer 2 Posten, nämlich der vorerwähnte Gerwinus und quedam mulier mit 17 Denaren.

Ähnlich verhält es sich mit Hochdorf. Das Kloster besaß dort nach Nr. 58 ein Haus nebst Herrenhof und 6 mansi Salland, Weinberge für 12 Karren, Wiesen für eine nicht genannte Zahl von Wagen, eine Kirche nebst Zehnten und einer dazu gehörigen Hufe und einen Weinberg für 2 Karren, endlich 14 in Betrieb befindliche Hofstätten, von denen jede zu Ostern 6 Denare, 3 Hühner und 10 Eier zahlte, ein Wollgespinnst von gewöhnlicher Länge und Breite sowie 100 Stangen lieferte, 3 Tage in der Woche Frondienst that und 2 Morgen pflügte. Hiezu tritt nun ergänzend eine Pergamenturkunde des Speierer Archives (Zeuß Nr. *329) von einer, wenn dem codex Edelinianus nicht gleichzeitigen, so doch wenig jüngeren Hand. Hier finden sich unter dem Titel Hii sunt census dni. abbatis Wiszenburgensis in Hochdorf qui dicuntur die huobecinse fünfzig Posten von 2—364 Hellern aufgeführt im Gesamtbetrage von 3561 Hellern (= 15 Pfd. weniger 39 Heller). Dabei sind besonders zu erwähnen It. dicta Hebererin de Spira XI sol. cum I h. de bonis suis quorum III solidos sunt gehubet, ferner It. dns. abbas Wiszenburg. I lib. cum III s. de bonis Conradi Wiszen et Cuonradi dicti Lurer. De illis bonis ce(dunt) dno. abbati singulis annis XIIII mald. silig., endlich It. dns. Symundus Sleter de Lachen VI h. de bonis dicti Ode. dns. abbas modo dat. Den Beschluß machen unter der Überschrift Item die Huszinse zu Hochdorf vier Posten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit 40, 80, 120 Hellern und je 2 Kapaunen und bloß 2 Kapaunen ohne Geldzahlung von den Höfen niden und oben an roten hof, von dem Hof iuxta curiam dni. abbatis und iuxta curiam dni. abbatis ex superiore parte.

Ist es wahrscheinlich, daß am Ende des 13. Jahrhunderts alle diese Zinse und Abgaben von zwei einzigen Orten eingingen, und dürfen wir daraus schließen, daß noch viele andere Klosterhöfe in dieser günstigen Weise sich entwickelten? Wir müssen uns dabei an die Thatsache erinnern, daß sowohl die Heßheimer als die Hochdorfer Besitzungen des Klosters, nämlich die Kirche mit dem Zehnten und der Herrenhof mit seinen Zugehörungen an beiden Orten zu den 24 Besitztiteln gehörten, welche die Weißenburger Kirche wiederholt (1179, 1193 und 1215) vom päpstlichen Stuhle sich bestätigen ließ. Es waren also wohl die beiden Höfe gewissermaßen Oberhöfe und Ablieferungsstellen für die Zinse und Abgaben der in der Umgebung, nicht gerade ausschließlich in Heßheimer oder Hochdorfer Gemarkung gelegenen Klostergüter. Immerhin zeigen diese Beispiele, in welcher Weise die Grundherrschaften bestrebt waren, nach der völligen Umgestaltung der frühmittelalterlichen Wirtschaftsweise und bei der fortschreitenden Entwertung des Geldes als Wertmessers für alle Produkte die Einkünfte aus ihren Gütern zu steigern, und bis zu welcher Höhe dies durch eine raffinierte Handhabung der Steuerschraube stellenweise gelungen war.

Dem wirtschaftlichen Ruin wenigstens des geistlichen Großgrundbesitzes wurde dadurch gleichwohl kein Einhalt gethan; denn dieser war mit der Zerstörung jenes ökonomischen Systems gegeben, dessen Mittelpunkt der mit Eigenland und grundhörigen Hufen reich ausgestattete Fronhof gewesen war. Wie weit aber dieser Auflösungsprozeß gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits gediehen war, erkennen wir auch aus den zuletzt vorgeführten Beispielen, namentlich aus dem zweiten. Befinden sich ja doch unter den Zinszahlern in Heßheim die Mönche von Neuhausen und Schönau sowie 8 Auswärtige, unter denen von Hochdorf die Mönche von Eußerthal und die Nonnen von Seebach, die Deutschherren von Speier und die Johanniter von Mußbach, ein dominus Johannes de sco. Germano und seine Schwester, sowie 9 aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

drücklich als milites, armigeri oder domini bezeichnete Adelige, außerdem noch 9 andere nicht näher charakterisierte Auswärtige. Was aber das Merkwürdigste ist, der Abt des Klosters Weißenburg selbst erscheint wiederholt als sein eigener oder seines Klosters Zinszahler, indem er von den Gütern eines Conrad Wiszen und Conrad Lurer 276 Heller zinst und daraus jährlich 14 Malter Weizen bezieht, desgleichen 6 Heller für die Güter eines gewissen Ode, die ein dns. Symundus Sleter von Lachen und in dritter Linie als augenblicklicher Nutznießer der Weißenburger Abt selbst inne hat. Es ist klar: die geschlossenen Güterkomplexe, auf denen der großartige Wirtschaftsbetrieb des Klosters während des 8., 9. und noch zum teil während des 10. Jahrhunderts beruht hatte, waren bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts durch das alle Verhältnisse ergreifende und umgestaltende Lehenswesen aufgelöst, und es war so weit gekommen, daß der Abt die Güter seines eigenen Gotteshauses von einem Lehens- oder gar Afterlehensträger, wenn auch nicht selbst wieder zu Lehen, so doch in Pacht nahm. Daß aber bei einer solchen Zersplitterung des ohnehin weit zerstreuten Grundbesitzes und bei der damit Hand in Hand gehenden Verwickelung der Rechtsverhältnisse, namentlich in den Zeiten des Faustrechtes die Versuche großer und kleiner Vasallen, sich ihrer Lehenspflicht zu entziehen und die ihnen oder ihren Vorfahren verliehenen Klostergüter als eigene anzusprechen, nur allzuhäufig und allzuerfolgreich waren, bedarf keines weiteren Beweises.

Wir können auf diese Verhältnisse nicht genauer eingehen und müssen uns bescheiden, nur noch mit einigen Worten auf die in unseren Nachrichten aus älterer Zeit vorhandenen Spuren von dem Eindringen und Umsichgreifen des Lehenswesens und andererseits auf die Resultate dieser Entwickelung hinzuweisen, wie sie in unserem liber feudorum vorliegen. Als beneficia oder Lehen finden wir zunächst einzelne zu einer Kirche gehörigen Hufen bezeichnet, welche den betreffenden Priestern zum Unterhalte angewiesen waren wie Nr. 15, 16, 30, 67, 251, und ein ähnliches Beispiel bietet Nr. 61 für den Fronhofmeier (uillicus habet mansos II in beneficium). Eine andere Art von Lehen und zwar die gewöhnliche, nämlich die Verleihung von Klostergütern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1—3 Mansi, an ritterliche Dienstmannen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst (pergere in hostem) weisen Nr. 13 und 216 bis 226 auf, und ebendahin ist wahrscheinlich auch Nr. 179 zu rechnen in eadem uilla Erkenbalt habet mansos uestitos II absos II, wie auch die in älterer Zeit zum Botschaftsdienst verpflichteten berittenen Gehöfer, wenn sie nicht von Haus aus solche Dienstmannen waren, jedenfalls nicht allzuschwer Aufnahme in deren Reihen fanden. Wichtiger indes waren die wohl meist unter mehr oder minder gelindem Zwang erfolgte Entäußerung von Klostergut zu Gunsten mächtigerer Herren, z. B. der Herzöge Otto von Schwaben und von Kärnten, der Grafen Bezzelin, Konrad, Burkard und Dudo, wie wir sie seit dem Ende des 10. Jahrhunderts sich vollziehen sehen, wo Herzog Otto von Kärnten, der nach Nr. 261—279 an 19 Orten Güter des Klosters, darunter 5 curtes und 2 areae dominicae zu Lehen hatte, auf einmal 68 Höfe des Klosters in Besitz genommen haben soll. Wie weit aber schon damals die Zerstückelung des Grundbesitzes ging, erkennen wir aus den zahlreichen, wie wir annehmen, Lehensregistern entnommenen Beurkundungen einzelner Mansi und ihrer Einkünfte an Orten, für die das Bestehen eines Fronhofes vor wie nach der Zeit, in die wir diese abgerissenen Notizen versetzen müssen, zweifellos erwiesen ist. Ein Beispiel totaler Verflüchtigung eines ansehnlichen Teiles des Klostervermögens bietet die Gegend zwischen Donau und Iller, wo nach dem verheerenden Ungarneinfall des Jahres 925 das Kloster Weißenburg seinen reichen, aber exponierten Besitz nicht mehr auf die Dauer zurückgewann; die übrigen Orte außer Waldsee und Heisterkirch werden überhaupt nicht mehr genannt, von jenen aber berichtet Nr. 280 Beneficium Bezzelini comitis. Ad Walahse et Heistinikirchen totum comiti seruit (statt comitiserum) preter ministeriales et eorum predia et beneficia quae abbatem solum respiciunt. Wir halten mit Bossert diesen Grafen Bezzelinus für den 1005 verstorbenen Zähringer Berchtolt, Grafen im Breisgau, wie den Grafen Eberhard, der nach Nr. 306 zur Zeit des Abtes Samuel (1060—1090) die Klostergüter im Heister- und Rammagau zu Lehen trug, für den Nellenburger Grafen Eberhard den Seligen († 1078). Damals aber verpachtete das Kloster seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zehnten in beiden Gauen in erblicher Weise um — 1 Pfd. Konstanzer oder Ulmer Münze, also nur um das Vierfache des Betrages, den um 985, d. h. bereits in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges durchschnittlich eine einzige grundhörige Hufe abzuwerfen pflegte.

Dieser Entwickelungsprozeß nahm seinen Fortgang, und unser liber feudorum ist erfüllt mit Urkunden aus dem Schlusse des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, die über die beständigen Veränderungen besonders der mittleren und kleineren Lehen durch Todesfall, Verkauf, Verpfändung, Tausch usw. berichten, wobei der Abt als Lehensherr nichts hatte als die Ehre, um seine Zustimmung angegangen zu werden, vorausgesetzt daß der Lehensträger überhaupt noch seiner Abhängigkeit sich erinnerte oder erinnern wollte. So bekannte nach dem liber feudorum fol. 16 (pag. 76) Graf Schaffrit von Leiningen am St. Valentinstag 1340, von Abt Eberhard das Dorf Assenheim mit allem Rechte, das dazu gehörte, zu rechtem Lehen empfangen zu haben, nachdem er erkannt und befunden, daß genanntes Dorf von niemand als dem Stift zu Weißenburg zu Lehen rühre, verpflichtete sich auch, falls er von anderem seinem Besitztum erführe, daß es Lehensgut des Klosters sei, auch dieses von dem Abte oder seinen Nachfolgern in gesetzmäßiger Weise zu Lehen zu nehmen.

Wie die Grafen von Leiningen, so trugen vom Kloster Weißenburg Lehen auch die Eberstein, Fleckenstein, Holzapfel von Herxheim, Horneck von Hornberg, Kranich von Kirchheim, Gemmingen, Steinkallenfels, Landschad, bzw. Sötern, weiterhin Metternich-Mullenarck, Sickingen und viele andere, ja auch fürstliche Häuser wie Kurpfalz, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Lützelstein, Baden, Nassau-Saarbrücken. Im liber feudorum geht den Kopien der Belehnungsurkunden eine bis zum Ende des 16. Jahrhunderts reichende Zusammenstellung von 50 meist größeren Lehen voraus, wovon des Beispiels wegen die 6 ersten hier Platz finden mögen.

Kurpfalz. 1. Westhofen mit seiner Gerechtigkeit. 2. Dorf und Gericht zu Weißenheim (Leiningisch-Westerburgisches Lehen). 3. Wein- und Kornzehnt daselbst. 4. Ein Teil Wein- und Fruchtzehnt zu Lambsheim. 5. Das Gut zu Winden. 6. Der halbe Teil an den vier Dörfern Altenstadt, Schleithal, Seebach und Schweighofen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfalz-Zweibrücken. 1. Gehorsam, Gebot und Verbot, auch „Rais" (d. h. Kriegs)- und Frondienst der Einwohner in den 4 Dörfern Rott, Kleeburg, Steinselz und Oberhofen. 2. Anderthalb Viertel an dem ganzen Weinzehnten samt dem Schultheißenamt und -Gericht zu Rechtenbach. 3. Das Dorf Hofen bei Beuren (Höfen bei Kandel) mit aller Gerechtigkeit. 4. Das Schloß Scharfenberg samt Zugehörungen. 5. Die Herrschaft Schüpf. Dazu gehört, was die von Altdorf von Lehen daher haben zu Altdorf und zu Bebingen und der Kirchensatz zu Gommersheim und anderswo. Desgleichen was Heinrich von Otterberg gehabt, nämlich den Zehnten und Kirchensatz zu Albersweiler. Desgleichen was Herr Bechtold von Flersheim gehabt. Desgleichen Herbort von Dirmstein. Desgleichen der Kirchensatz zu Daxlanden[1]) und Forchheim (ersteres bei Karlsruhe, letzteres bei Ettlingen). Desgleichen der kleine Zehnte daselbst. Desgleichen der Freihof in demselben Dorf mit den Zinsen. Desgleichen das Schultheißenamt zu Ettlingen. Desgleichen der halbe Zoll daselbst. Desgleichen der große Zehnte zu Daxlanden und Forchheim mit Hühnern und Hafer von jedem Haus. Desgleichen solche Güter, die heißen Lehengüter mit Hauptrecht.

Pfalz-Lützelstein. Der vierte Teil Weinzehnt in Weißenburger, Altenstadter und Schweigener Gemarkung und im Amt Kleeburg samt der Gebühr am Rechtenbacher Zehnten.

Baden. 1. Grötzingen, Burg und Dorf mit aller Zugehörung. 2. Der Zehnte zu Durlach mit allen Einnutzungen. 3. Kuppenheim an der Murg und Oberndorf (bei Rastatt) mit aller Zubehör. 4. Elchesheim. 5. Au am Rhein, das Dorf und der Kirchensatz. 6. Mörsch, das Dorf, und was dazu gehört. 7. Söllingen, das Dorf und der Kirchensatz. 8. Mönsheim nebst dem Kirchensatz, und was dazu gehört. 9. Kirchensatz, Dorf und Mannlehen bei dem alten Roßwag. 10. Klingenberg, die Burg, das Dorf und der Kirchensatz. 11. Remchingen, die Burg, und was dazu gehört. 12. Freudenstein, der Kirchensatz, die Burg, und was dazu gehört. 13. Desgleichen, was sie zu Würmersheim haben.

---

[1]) Kodex: Deslorich; vgl. Heintz S. 69: Deisloch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leiningen. 1. Grünstadt, Assenheim, Sausenheim, Obrigheim mit Zubehörden und Rechten. 2. Das Gut zu Winden und Schweigen hinter St. Paul. 3. Weißenheim, das Dorf und Gericht mit seinen Zubehörden (sind Wein- und Kornzehnten in selbiger Gemarkung) und ein Achtel zu Lambsheim. 4. Desgleichen Herxheim am Berg („Hangende Hergersheim") und 100 Morgen Acker zu Bissersheim.

Eberstein. 1. Der Kirchensatz zu Pfaffenhofen mit seinen Zubehörden und Laienzehnten daselbst. 2. Ringendorf, Niedermodern, Bitschhofen, Alteckendorf und Kindweiler und die Meierei zu Pfaffenhofen mit ihren Zugehörungen. 3. Desgleichen 40 Pfd. Heller auf dem Dorfe Forbach an der Murg und Hagenbach.

So leisteten dem Abte des Klosters Weißenburg Fürsten und Grafen den Huldigungseid; aber wie ihm ab und zu diese seine getreuen Vasallen mitspielten, zeigt der Weißenburger Krieg des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz, wie nicht minder die Übergriffe, die der Marschalk seines Nachfolgers, der Ritter Hans von Dratt, sich gegen das Kloster und dessen Schützlinge erlauben durfte, und wodurch sein Name bis auf den heutigen Tag der Kinderschrecken in den Dörfern an der pfälzisch-elsässischen Grenze geblieben ist. Dabei herrschte in den Kassen des Klosters eine trostlose Leere, weil seine Einkünfte in fremde Taschen flossen, während durch die Mißverwaltung einzelner Äbte, durch Krieg und langwierige Prozesse[1]) eine Ausgaben- und Schuldenlast verursacht wurde, die zu immer neuen Veräußerungen von Klostergut nötigte, wie denn nach Remling[2]) ein Jahr nach der Umwandelung des alten Benediktinerklosters in ein weltliches Kollegiatstift 1524 der letzte Abt und erste Propst Rüdiger und sein Kapitel die Hälfte des großen und kleinen Zehnten in den Bännen von 9 elsässischen Orten an den Grafen Philipp von Hanau verkauft hatten. Bei der Einverleibung der Propstei in das Bistum Speier 1546 betrugen die sämtlichen ordentlichen Gefälle die Summe von 1500 Gulden, 15 Schilling, 3 Pfennig

---

[1]) Vgl. Teil I, S. 33.

[2]) Geschichte der Bischöfe zu Speyer II. 317, Anm. 986.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und setzten sich der Hauptsache nach zusammen aus dem Weinzehnten zu Weißenburg und Bergzabern, dem Feld-, Wein- und Knoblauchzehnten sowie der Bede zu Steinfeld, den beiden Hofgütern zu Steinfeld und zu Schweighofen und dem sogenannten Koppelhof.

Diese drei Höfe also waren den gefürsteten Pröpsten von Weißenburg, d. h. seit 1546 den Speierer Bischöfen von den Hunderten von Fronhöfen und den Tausenden höriger Hofstätten zwischen Seille und Iller, Bodensee und Saale übrig geblieben, und Wehmut möchte uns ergreifen über diesen so völligen Zerfall einer einst großartigen und für ihre Zeit gewiß auch heilsamen Institution, wenn wir uns nicht sagen müßten, daß er notwendig war, um moderneren und nach unserer Auffassung auch menschenwürdigeren Zuständen, um einem freien Bauernstand den Boden zu bereiten.

Wir sind am Ende und übersehen nunmehr dank den im liber possessionum des Abtes Edelin uns erhaltenen Nachrichten, so ungleichartig, und dabei so wenig erschöpfend dieselben auch sind, den ganzen Entwickelungsgang, den der Güterbesitz eines der bedeutendsten Klöster Deutschlands von den Zeiten der Karolinger bis zu denen der Hohenstaufen, also innerhalb eines Zeitraumes von etwa vier Jahrhunderten durchgemacht hat. Es sind in der Hauptsache die Verhältnisse des 10. Jahrhunderts, welche in diesen Aufzeichnungen sich abspiegeln, aber in der Weise, daß diejenige Gruppe, die wir als die älteste bezeichnet haben, noch in das 9. Jahrhundert zurückreicht und uns, wenn auch nur an einem Bruchstücke den Umfang wie die Organisation des Grundbesitzes erkennen läßt, den das Kloster im Laufe dieses und der beiden vorausgehenden Jahrhunderte durch den Glaubenseifer einer vor kurzem erst für das Christentum gewonnenen und nun in frommen Werken sich überbietenden Bevölkerung erworben hatte. Die weitaus größte Zahl dieser Überlieferungen sodann gehört der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts an und zeigt zwar äußerlich im ganzen noch dasselbe Bild eines weit ausgedehnten und dabei wohl verwalteten Grundbesitzes, läßt aber doch bereits das Eindringen von Elementen erkennen, die in ihrer weiteren Entwickelung die Natur dieses Besitzes vollständig verändern, ja seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestand selbst aufs äußerste gefährden mußten. Daß diese Entwickelung eine unaufhaltsame, und daß der Sieg des neuen Prinzipes mit dem Ende des 10. Jahrhunderts so gut wie entschieden war, bekundet endlich die eben dieser Periode zuzuweisende dritte Gruppe der in unserer Handschrift enthaltenen urkundlichen Notizen, eine Gruppe, die so dürftig sie auch ihrem Inhalte nach ist, doch eine sehr beredte Sprache führt; denn indem sie den Ertrag der einzelnen zu einem Lehen gehörigen ganzen und halben Hufen nach Unzen und Schillingen angibt, beweist sie ebensowohl die Auflösung der alten Gutsverbände und den Übergang ihrer Bestandteile in fremden Besitz durch das überhandnehmende Lehenswesen wie die vollständige Umwälzung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Verdrängung der naturalistischen durch eine kapitalistische Wirtschaftsweise zur Folge hatte. Wohl dauerte es noch Jahrhunderte, bis die letzten Konsequenzen dieser Umwandlungen in dem beinahe vollständigen Verlust des einst so reichen Güterbesitzes für das Kloster zu Tage traten, allein der Niedergang des kirchlichen Grundeigentums setzte doch bereits im 10. Jahrhundert, unmittelbar nachdem dieser Besitzstand seinen Höhepunkt erreicht hatte, mit einer sozusagen elementaren Gewalt ein, und dieser Bewegung Einhalt zu gebieten, hätte es der Klosterleitung, wenn auch nicht an der richtigen Einsicht, so doch jedenfalls an der nötigen Macht gefehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ortsnamen-Verzeichnis.*)

Agridesheim = Oggersheim, B.-A. Ludwigshafen.
13. 14. 15. 62 (Egridesheim). 72 (Agridesheim). 96 (Egridesheim). 148 (Agridesheim). 263 (ca. 985). 311 (991).

Ahe piscaria — Fischwasser bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Alamannia = Alamannien, Schwaben. 260 (973—82 Otto dux de A.).

Albrahteswilre = Albersweiler, B.-A. Bergzabern. 304 (1065).

Aleridestat = Ellerstadt, B.-A. Neustadt.
34. 278 (ca. 985 Ind. Alfridestat — Aluridestat).

Alisinza = Alsenz, B.-A. Kirchheimbolanden. 158.

Alolfingen = Eilfingerhof, O.-A. Maulbronn. 166. 311 (991 Molfinga).

Alta domus = Hohenburg, abgegangene Burg bei Fleckenstein. *328 (1291 Burchardus de alto domo.)

Altdorf = Altdorf, B.-A. Landau. 10. 311 (991). 323 (1283).

Altdorf = Burg-Altdorf, Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins.
242. A 5 (1179. 1193. 1215).

Altenherde — östliche Grenze der unteren oder Weißenburger Mundat. A 1 (967). 3 (1067). 6 (1303).

Alte rin piscaria = Altrhein, Fischwasser bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Altheim = Altenheim, Kt. und Kr. Zabern.
123 (ad . . . Altheimeromarcu).

*) Das folgende Verzeichnis umfaßt alle im index geographicus von Zeuß enthaltenen und mit P oder A bezeichneten, d. h. auf den liber possessionum oder den Anhang bezüglichen geographischen Namen. Im übrigen gelten die zu dem gleichen Register des ersten Teiles S. 97 gemachten Bemerkungen auch hier.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aneuelt (?) 314 (1277 Wernherus de A.[1]).
Appenhouen = Appenhofen, B.-A. Bergzabern.
*320 (Conradus miles de A.) *325 (villa A.)
Argentina = Straßburg. A 6 (1187 S. Thomas in A.) 5 (1179 Argentinense episcopium).
Ascaha = Aschach, B.-A. Kissingen. 36.
Ascheim — bei Kirchhausen, O.-A. Heilbronn, zu suchen.[2]) 197.
Assenheim = Assenheim, B.-A. Ludwigshafen. *329.
Assesberc = Asperg, O.-A. Ludwigsburg. 234. 260 (973—82).
Augiense monasterium = Kloster Reichenau.
A 2 (974). 6 (1187. 1303).

Baden = Baden. *328 (1291 Hermannus marchio de B.).
Badeweiga = Badeweg oder Hagenauerthor in Weißenburg.
*317 (1236 Waltherus, Henricus de B.)
Banacker = St. Paul, eingegangenes Dorf bei Weißenburg.[3])
*317 (1236 Cunradus de B.)
Banholtz — Wingertslage bei St. Martin, B.-A. Landau. *316.
Banholtz — bewaldeter Berg bei Weißenburg. A 8 (1275).
Barchusen = Berghausen, Amtsbez. Durlach.
176. 195. 283 (Berchusen). 287 (Barchusen).
Bauaria = Bayern. *327 (1282 Ludouicus dux Bauariae).
Bedebur — südliche Mundatgrenze.
A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111. 1187. 1303).
Beinenheim = Beinheim, Kt. Selz, Kr. Weißenburg. 123.
Berenbach = Bruchweiler-Bärenbach, B.-A. Pirmasens (westl. Mundatgrenze).
A 1 (967). 3 (1067 Berenbac.) 6 (1111 etc. Berenbach.)
Bergen = Berg, B.-A. Germersheim. 315 (1282). *317 (1236 Wetelo de Berge). *328 (1291 Cunradus de Bergen).
Bernhusen = Bernhausen, O.-A. Stuttgart. 314 (1277 Cunradus de B.)

---

[1]) Vgl. Trad. Laur. nr. 1759 u. Heintz, Verschollene Ortsnamen S. 54.
[2]) Vgl. Trad. Laur. nr. 408.
[3]) Vgl. Speierer Urkundenb. 115. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berwarstein = Ruine Berwartstein o. Bärbelstein, B.-A. Pirmasens. *328 (1291 Johannes de B.). A 7 (1265 Rudolfus de Berwenstein).

Betdenheim = Bodenheim, Kr. Oppenheim. 154. 155. 311 (991 Bettenheim).

Bethofen = Bettenhofen, Kt. Brumath, Landkr. Straßburg. A 9 (1365 Conradus de B.).

Beuingen = Böbingen, B.-A. Landau. 134. 311 (991).

Biberesdorf = Biblisheim, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. 125. 251 (Bibersdorf).

Blankenstat = Plankstadt, Amtsbez. Schwetzingen. 119.

Bochingen = Böchingen, B.-A. Landau. *325.

Bodemelosenstampfe — südliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067 Bodomelosenstamphe). A 6 (1111 bzw. 1187 u. 1303: die Schreibung wie in A 1).

Bremelberg — bewaldeter Berg bei Weißenburg. A 8 (1275).

Br(i)uningesuuilre = Preuschdorf, Kt. Wörth, Kr. Weißenburg. 126. 253 (Briuningesdorf). 311 (991 Briuningesuuilare).

Brunheim = Bornheim, B.-A. Landau. 49. 216. 219. 311 (991 Brunneheim).

Brunheim = Bornheim, Kr. Alzey. 155.

Brunnen = Niederbronn, Kr. Hagenau. 236. *328 (1291 Diezelmannus de Burnen).

Bruohselle = Bruchsal. 20 (Bruohselle — Bruahselle). 73 (Bruochsella). 289 (Bruohselle). 311 (991 Bruochsella).

Bruwel (*bonum*) = Brühl (?), Klostergut bei Steinfeld, B.-A. Bergzabern. 312.

Buadincheim = Bietigheim, Amtsbez. Rastatt. 174.

Buetincheim = Bietigheim a. d. Enz, O.-A. Besigheim. 191. 231 (Buetinckeim). 311 (991 Biutincheim).

Bugenesheim = Bickesheim, Amtsbez. Rastatt. 304 (1065).

Buhelen = Böhl, B.-A. Ludwigshafen. 42 (Bühelen — Buhelen). 55 (Bühelen). 70. 213. 311 (991). *329 (Conradus Sahse de Bühel).

Bullenkeim = Billigheim, B.-A. Bergzabern. 40. 221 (Büllenckeim). A 5 (1179 Bullencheim — 1193 und 1215 Bullenkeim).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buozingeshurst — östl. Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067 Buotzdingeshurst). A 6 (1111 etc. Buozdingeshurst).

Bussingen = Bissingen a. d. Enz, O.-A. Ludwigsburg. 192. 311 (991 Bussinga).

Busteten = Baustetten, O.-A. Laupheim. 258 (925).

Buttelwise pratum — Wiese bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Ciluesheim — eingegangener Ort in der Gemarkung Ladenburg.[1]) 118.

Clingen = Klingen, B.-A. Bergzabern. 3. 307 (1060—90). A 5 (1179. 1193. 1215 Clinga). 7 (1265 Heinricus de Clingen).

Clingenberg = Klingenberg, O.-A. Brackenheim. *328 (1291 dns. . . de Cl.).

Clofheim = Kloppen, eingegangenes Dorf zwischen Seckenheim und Neckarau, Amtsbez. Schwetzingen. 116.[2])

Cogihheim = Queichheim, B.-A. Landau. 67. 168 (Cogichheim). 216 (Cogicheim). 293 (ca. 1030 Coginheim).

Colugenstein, Colugunstein = Colgenstein, B.-A. Frankenthal. 28 (De [Co]logunstein. Ad [Co]logunstein). 187 (Colugenstein). 223 (Colugunstein). 311 (991 Logunstein und Colugunstein nebeneinander wie Tardingen und Darigingen).

Colonia = Köln. A 13 (1113).

Confluencia = Koblenz. A 13 (1113).

Cropfesberc = Kropsburg, Burgruine in der Gem. St. Martin, B.-A. Landau. 316 (Burcardus de C.).

Dackenheim = Dackenheim, B.-A. Neustadt. 90. 188. 207 (Ind. Dachenheim). 224.

Daheslar = Darlanden, Amtsbez. Karlsruhe. 315 (1282 Kodex: Dah'slar, Daherslar, Daheslar).

Dalheim = Dahlheim, Kr. Oppenheim. 314 (1277 Helfricus de D.).

Damheim = Dammheim, B.-A. Landau. 136.

---

[1]) Vgl. Acta Pal. I. 222 („Zeilsheimer Grund").

[2]) Vgl. Acta Pal. I. 227.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dan = Dahn, B.-A. Pirmasens. 314 (1277 Heinricus de D.).
Dandestat = Dannstadt, B.-A. Ludwigshafen. 210.
Dianenheim = Dienheim, Kr. Oppenheim. 18. 76.
Diepo'tzburg castrum = Diepolzburg in Untermönsheim, O.-A. Leonberg. *328 (1291 Meinesheim inferius videlicet castrum dictum D.).
Diramestein = Dirmstein, B.-A. Frankenthal.
106 (Gerhardus de D.). 107 (Ulricus de D.). *318 (1263 Gerbodo et Conradus fratres milites de Dirm(e)stein).
Donkendorf = Dauendorf, Kt. und Kr. Hagenau. A 5 (1193. 1215).
Dornheim — Wüstung bei Mannheim.[1]) 121.
Dossenheim = Dossenheim, Amtsbez. Heidelberg. 117.
Douwelberg — bewaldeter Berg bei Weißenburg. A 8 (1275).
Dulgesheim = Dolgesheim, Kr. Oppenheim. 77.
Durenkeim = Dürkheim, B.-A. Neustadt.
*329 (der kurtz Alhelm miles de D.).
Durlach = Durlach. *328 (1291).
Duuadenuuilre = Duttweiler, B.-A. Neustadt.
172. 308 (ca. 965 Dudenuuilre). 309 (1151 Duodenuuilre).

Eberoluesheim = Ebertsheim, B.-A. Frankenthal. 86.
Eberstein (lies: Ebenstein oder Ebestein) = Eppstein, B.-A. Frankenthal. 106. 150 (Ebestrin). 265 (ca. 985 Debestein).
Egera = Eger in Böhmen.
A 6 (1187 Sifridus prepositus de E.).
Eichineberg — nördliche Mundatgrenze.
A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc. Eicheneberg).
Elgeisheim = Elchesheim, Amtsbez. Rastatt. *328 (1291).
Empfelingen = Impflingen, B.-A. Landau.
217. *317 (1236 Hugo de Emphelingen).
Ensichesheim = Insheim, B.-A. Landau. 64. 311 (991).
Erfholfesheim = Erpolzheim, B.-A. Neustadt. 180.
Erlinbach = Erlenbach, B.-A. Pirmasens (westl. Mundatgrenze).
A 1 (967). 3 (1067 Erlinbac). A 6 (1111 etc. Erlebach).
Erninchеim = Erligheim, O.-A. Besigheim. 215.

---

[1]) Vgl. Acta Pal. I. 223.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Etingen = Edingen, Amtsbez. Schwetzingen. 115.
Etiningen = Ettlingen, bad. Amtsstadt. 228. 298 (936—73).

Faleba = Walf, Kt. Oberehnheim, Kr. Erstein.
130. 275 (ca. 985 Ind. Falebra).
Fideheim, Fidenheim = Feudenheim, Amtsbez. Mannheim. 112.
Flahingen = Flehingen, Amtsbez. Bretten. 177. 311 (991 Flahinga).
Flameresheim = Flomersheim, B.-A. Frankenthal. 102. 225 (Flammaresheim). 311 (991 Flameresheim). *318 (1263 Flammersheim).
Fleckenstein = Fleckenstein, Burgruine bei Schönau, B.-A. Pirmasens. 314 (1277 Heinricus de Vl.) *326 (1277 Henricus miles natus quondam domini Wolframmi militis de Fl.).
Forhenloch = Forlach, ein eingegangenes Dorf, an dessen Stelle heute das Dorf Wörth a. Rh., B.-A. Germersheim, steht. 315 (1282).
Frankendal = Frankenthal.
101. *318 (1263 Henricus . . abbas in Frankenthal).
Frankenuort = Frankfurt a. M. 17. 18.
Freinesheim = Freinsheim, B.-A. Neustadt. 182. 187 (Frenisheim). 189. 206 (Freinesheim. Ind. Frenesheim). 207 (Ind. Frenesheim). 223 (Frenesheim). 311 (991 Freinesheim).
Frigesbach = Freisbach, B.-A. Germersheim.
41. A. 5 (1179. 1193. 1215 Frisbach).
Frisenheim = Friesenheim, B.-A. Ludwigshafen.
*316 (Marquardus miles de Fr.)
Froidenstein castrum = Freudenstein, Burg bei Dertingen im Kreichgau. *328 (1291).
Fuhstat = Fuchsstadt, B.-A. Ochsenfurt. 37.
Fuldense monasterium = Kloster Fulda. A 2 (974). 6 (1111 etc.)
Furtesfelt = Forstfeld, Kt. Bischweiler, Kr. Hagenau. 123.

Gaboldeis = Habudingen, Kt. u. Kr. Château-Salins.[1])
310 (ca. 1170. 1180).

---

[1]) Vgl. Hauvoldingas 976. Gabondanges 1238—60. Guebodenges 1255. Gaboudanges 1293.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gebeltingen = Gebling, Kt. Dieuze, Kr. Château-Salins.
243. A 5 (1179. 1193. 1215).
Geboldeswege — östliche Mundatgrenze.
A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc.)
Geckelinger mark = Göcklingen, B.-A. Landau. *325.
Geltolfeshusen = Gölshausen, Amtsbez. Bretten. 215.
Germanus scs. = St. German in Speier.
*329 (Johannes de s. G.).
Geroldesecke = Geroldseck (Groß- und Klein-) bei Zabern.
A 6 (1187 Otto de G. et Burckardus frater eius).
Geroltesheim = Gerolsheim, B.-A. Frankenthal.
147. 261 (ca. 985). 311 (991).
Gladebach = Glattbach (Gr. u. Kl.) a. d. Enz, O.-A. Maulbronn.
205. 311 (991).
Gotemarestein = Godramstein, B.-A. Landau. 214. 220. 222.
Gozinesheim — eingegangenes Dorf westlich von Kindenheim, B.-A. Frankenthal.[1]) 81.
Grezzingen = Grötzingen, Amtsbez. Durlach.
19. 281 (Rezinga. Ind. Reizinga). 311 (991 Grellingen).
A 6 (1187 Comes Heinricus de Gretzingen).
Grindestat = Grünstadt, B.-A. Frankenthal.
79. 311 (991). *321 (1276 Grinstat). *322 (1276).
*324 (1288 Grindestat). *325.
Gruonenbrunnen — westl. Mundatgrenze. Eine Quelle, deren Wasser in einen Teich bei Erlenbach fließt.[2])
A 3 (1076). 1 (976 Grunenbarnen). 6 (1111 etc.).
Gummaresheim = Gommersheim, B.-A. Landau. 171.
Gunderammesheim = Gundersheim, Kr. Worms.
208 (Ind. Gunteramesheim). 311 (991 Gunterammesheim).
Gundolfesberc — Örtlichkeit der Saargegend, in Verbindung mit Hambach genannt. 248 (ca. 985).
Guntheim = Gundheim, Kr. Worms. 167. 311 (991).
Gunzingen = Geinsheim, B.-A. Neustadt. 170. 171.

---

[1]) Vgl. Acta Pal. I. 283 und Heintz S. 74.
[1]) Vgl. Schöpflin, Als. ill. I. 650.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Habechesfelt = Hagsfeld(en), Amtsbez. Karlsruhe.
194. 282 (Habachesfelt). 311 (991 Habechesfelt).
Hagenbach = Hambach, Kt. Drulingen, Kr. Zabern.
247. A 5 (1179. 1193. 1215).
Hagenbuch, Hagenbuoch = Hagenbach, B.-A. Germersheim.
315 (1282).
Hagenheim = Hahnheim, Kr. Oppenheim. 78.
Hagenogia = Hagenau. A 6 (1187). 8 (1275 Hagenoia).
Hasalach = Haßloch, B.-A. Neustadt. 11. 311 (991 Haselach).
316.
Heidoluesheim = Heidelsheim, Amtsbez. Bruchsal.
178. 215 (Heidolfesheim). 311 (911 Heidoluesheim).
Heilichmere = Hellimer, Kt. Großtännchen, Kr. Forbach.
A 5 (1179. 1193. 1215).
Heimmortinga = Heimerdingen, O.-A. Leonberg. 164 (Ind. Hemmortinga).
Heisterechgowe = Heistergau um Heisterkirch. 306 (1060—90).
Heistinikirchen, Heistenkirchen = Heisterkirch, O.-A. Waldsee.
256 (925). 280.
Heiterbach = Haiterbach, O.-A. Nagold. *328 (1291 Fridericus de H.)
Hemmigesheim = Hemshof bei Ludwigshafen. 223.
Hemmingen = Hemmingen O.-A. Leonberg. 233. 260 (973—82).
Hemundesheim (Herimundesheim?) = Hermsheim, schon vor Zeiten mit Neckarau, Amtsbez. Schwetzingen, verschmolzen.
113.
Hepfenheim = Heppenheim a. d. Wiese, Kr. Worms. 153.
184 (Hefphenheim — Ind. Hepfenheim). 268 (Hepfenheim).
Heriesheim = Herxheim, B.-A. Landau. 8. 51. 68. 311 (991).
Heriesheim = Herxheim am Berg, B.-A. Neustadt.
53 (ad alteram H.) 90 (Heriesheim). 226.
Hessiheim = Heßheim, B.-A. Frankenthal.
33. 105 (Hesseheim — Hessiheim). 106 (Hesseheim) [107].
108. [109.] 295. 299. [300]. A 5 (1179. 1193. 1215).
Hilbotesheim = Hillesheim, Kr. Oppenheim. 157.
Hochberg = Hochburg, Bergschloß bei Freiburg i. Br.
*327 (1282 marchio de H.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hochdorf = Hochdorf, B.-A. Ludwigshafen.
58. *329. A 5 (1179. 1193. 1215).

Hochenheim = Hockenheim, Amtsbez. Schwetzingen. 120.

Hochhusen = Hochhausen am Neckar, Amtsbez Mosbach.
235. 311 (991).

Hohenhart — abgegangene Burg in der Gemarkung Baierthal, Amtsbez. Wiesloch, wo heute der Gemmingische Hof „Hohenhardter Hof." *328 (1291.[1])

Holenderhuoft — Grenze des von Otto I. der Stadt Ettlingen, bzw. dem Kloster Weißenburg daselbst verliehenen Marktrechtes. 298 (936—73).

Holtzheim = Oberholzheim, O.A. Laupheim. 257 (925).

Horabach = Gleis-Horbach oder Niederhorbach, B.-A. Bergzabern. 40.

Houeheim = Hoffenheim, Amtsbez. Sinsheim. 26. 311 (991).
*316. (Cunradus de Houen filius Rudegeri.[2])

Hounstat = Hochstadt (Ober- u. Nieder-) B.-A. Landau.
48. 297 (1058 Hohenstat.)

Huchelhem = Heuchelheim, B.-A. Bergzabern.
*319 (1264). *320 (1271). *325 (Huchelnheim).

Huotendal — Grenze des von Otto I. der Stadt Ettlingen verliehenen Marktrechtes. 298 (936—73).

Imminga = Heming, Kt. Lörchingen, Kr. Saarburg? 245.

Ingenheim = Ingenheim, B.-A. Bergzabern.
*319 (1264 Ingenhem). *320 (1271 Ingenheim). *325.

Ingoldesaha = Ingolsheim, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg (südl. Mundatgrenze). A 1 (967 Ingoldeshaha). 3 (1067 Ingoldesaha). 6 (1111 etc. Ingoldeshahe).

Juuenesdal — östliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc.)

---

[1]) Der Name nur im Index bei Zeuß, nicht in der Urkunde.

[2]) Die v. Hoven trugen Hoffenheim von den Hirschhorn zu Lehen und saßen in dem bei Hoffenheim ausgegangenen Schlupferstadt; doch könnte an obiger Stelle auch Hofen bei Sulz u. Wald oder Höfen bei Kandel gemeint sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kagalunstat = Kallstadt, B.-A. Neustadt. 27. 54. 311 (991).
Kanteskiricha = St. Johann bei Albersweiler, B.-A. Bergzabern. 5. 45 (Kanteskirchen — Kanteskiricha). 214 (Kanteskirchen). 311 (991 Kanteskircha).
Karlebach = Karlbach (Groß- und Klein-), B.-A. Frankenthal. 93. 151. 183. 207. 266 (ca. 985).
Kazfelt — Ort bei Berstett, Kt. Truchtersheim, Landkr. Straßburg. 129. 274 (ca. 985 Katzfelt).
Kernen (ad) — Lokalität im Seillegau. [1]) 244.
Kirchhusen = Kirchhausen, O.-A. Heilbronn. 197.
Kiricheim = Kirchheim a. d. Eck, B.-A. Frankenthal. 80.
Kirkendale — südl. Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc. ad Kirchdale).
Kirwilre = Kirweiler, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. 239. A 5 (1193 und 1215).
Kirwilre = Kirrweiler, B.-A. Landau. 316 (Egeno de K.).
Klea = Kleen am Elebach zwischen Gießen und Wetzlar (Lahngau). 305 (928).
Knoringen = Knöringen, B.-A. Landau. 46. 140 (Knoeringen).
Kriacesheim = Kriegsheim, Kr. Worms. 103.
Kunigesburg = Hochkönigsburg bei Rappoltsweiler. A 6 (1187 Bechtoldus de K.).
Kunigesmatte pratum — Wiesengrund bei Sauerburg. *326 (1277).
Kuntelingen (lies: Knutelingen) = Knittlingen, O.-A. Maulbronn. 215.
Kuotzenhausen = Kutzenhausen, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg. 124. 249. 250. 271 (ca. 985).

Lachen = Lachen, B.-A. Neustadt. 133. *316. *329. A 9 (1365 Jacobus de L.).
Lammundesheim = Lambsheim, B.-A. Frankenthal. 15. 61. 92. 107 (Lannesheim [2]). 190 (Lammundesheim). A 5 (1179. 1193. 1215 Lamsheim).
S. Lamperti monasterium = Lambrecht, B.-A. Neustadt. 316.

[1]) Vgl. Cernuni, Kernone = Sanon, Nebenfluß der Meurthe.
[2]) Vgl. Speierer Urkundenb. 52. 16. Landesheim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lannesheim s. Lammundesheim.
Landesberc = Moschellandsberg, Burgruine bei Obermoschel, B.-A. Kirchheimbolanden. 314 (1277 Egenolfus de L.).
Lantswindawilare = Leinsweiler, B.-A. Landau.
4. 65 (Lentsuindauuilare). 291 (ca. 1030 Lantsuuindauuilare). 311 (991 Lantsindewilare).
Leimaresheim = Leimersheim, B.-A. Germersheim. 162.
Leistelingen — zwischen Ettlingen und Au am Rhein genannt. 229.
Lidrihesheim = Littersheimer Hof, Gem. Bobenheim, B.-A. Frankenthal. 16. 17 (Lidrichesheim). 311 (991).
Liningen = Leiningen. 316 (Emicho comes de L.). *327 (1282 Fridericus comes de L.).
Liumaresheim = Laumersheim, B.-A. Frankenthal.
95. 106 (Wolfganc de Lumersheim et frater eius Billungus). 108 (Billungus de L.).
Liutbrahtesriute = Lippertsreuthe, Amtsbez. Überlingen, oder Reute, O.-A. Waldsee? 255 (925).
Liuteresheim = Lautersheim, B.-A. Kirchheimbolanden. 87.
Liutingen — vielleicht verschrieben statt Lintzingen, Linzingen = Lienzingen O.-A. Maulbronn. 215.
Liutolfesheim = Liedolsheim, Amtsbez. Karlsruhe.
175. 288. 311 (991 Liutoluesheim).
Logenachi pagus = Lahngau. 305.
Logunstein s. Cologunstein.
Lorizenwilre = Lörzweiler, Kr. Oppenheim. 160.
Loufheim = Laupheim, Oberamtsstadt im württ. Donaukreis. 259 (925).
Lupfenloch = Gimmeldingen-Lobloch, B.-A. Neustadt. *329. (Meynlach Grosze de L.).
Lustat = Lustadt (Ober- und Nieder-), B.-A. Germersheim.
145. 227. 262. 301 (ca. 985). 311 (991).
Lutenbach — westl. Mundatgrenze.
A 1 (976). 3 (1067 Lutenbac). 6 (1111 etc. Lutembach).
Lützelnstein = Lützelstein, Kr. Zabern.
*326 (1277 Hugo comes de L.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Magoncia = Mainz. 18. 159. (Maguncia). A 4 (1102 Moguncia). 13 (1113).

Malsche (in) = Malsch, Amtsbez. Ettlingen. 304 (1065). *328 (1291 Malch — Crafto de Malsch).

Mandac (bonum) — Klostergut in Steinfeld, B.-A. Bergzabern. 312 (de bono quod uulgo dicitur M.; vgl. 313).

Manglotzanda s. Rode.

Marsella = Marsal, Kt. Vic, Kr. Château-Salins. 246. 310 (1170—80 Hugo capellanus de Marsal). A 5 (1179. 1193. 1215 in Marselen).

S. Martini uilla = St. Martin, B.-A. Landau. 316.

Matra uilla = Niedermodern, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. 236. 241. A 5 (1179. 1193. 1215).

Mechinheim = Meckenheim, B.-A. Neustadt. 60. *325 (Fridericus de M.). *329 (Arnoldus de Meckinheim).

Meckenheim = Meckesheim, Amtsbez. Heidelberg. 165. 311 (991).

Medius uicus = Moyenvic, Kt. Vic, Kr. Château-Salins. 310. (ca. 1170. 1180).

Meinesheim = Mönsheim, O.-A. Leonberg. *328 (1291).

Meisenburg = Meisburg, Kr. Daun, Reg.-Bez. Trier. A 8 (1275 Gotfridus de M.)

Meldridesheim = Mölsheim, Kr. Worms. 85 (Ind. Meldrihesheim).

Merckenwilre = Merkweiler, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg. *326 (1277).

Meriunstat = Mörstadt, Kr. Worms. 94 (Ind. Merunistat).

Mersce = Mörsch, B.-A. Frankenthal. 152. 267 (Mersche).

Mersch = Mörsch, Amtsbez. Ettlingen. *328 (1291).

Metemenheim = Mettenheim, jetzt Neuhofen, B.-A. Ludwigshafen. 56.

Metis, *Methis*, *Metthis* = Metz. *319—25 (1264, 71, 76, 83, 88 Bertholdus, Johannes, Henricus, Hennekinus de M. milites). A 5 (1179 Metense episcopium).

Mettelingen = Möttlingen, O.-A. Kalw. 200.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Morchenhofena — östl. Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067 Morechenouena). 6 (1111 etc. Morchenhofen).

Morinesheim = Mörzheim, B.-A. Landau. 40.

Mulnhouen = Mühlhofen, B.-A. Bergzabern. 131. 311. (991).

Mulnhusen = Mühlhausen, eingegangenes Dorf zwischen Landau und Godramstein. 218. A 9 (1365 Conradus de Mulhusen capellanus eius — scl. Eberhardi abbatis).

Mulra (lies: Mulna[1]) = Mühlacker. 234.

Mundenheim = Mundenheim, B.-A. Ludwigshafen. 35. 57.

Munfort = Hof und Burg Montfort bei Duchroth, B.-A. Kirchheimbolanden. *325 (Cuno de M.)

Munichhusen = Münchhausen, Kt. Selz, Kr. Weißenburg. 122. 311 (991 Münichhusen).

Munifridesheim = Minwersheim, Kt. Hochfelden, Landkr. Straßb. 127. 270. 311 (991.)

Munnenheim, Mumenheim = Mommenheim, Kr. Oppenheim. A 5 (1179. 1193. 1215).

Munnesheim = Monsheim, Kr. Worms. 103.

Muosbach = Mußbach, B.-A. Neustadt. 12. 43. 161. 311. (991). *329 (dni. de Muspach ord. sci. Johannis).

Muoterestat, Muterestat = Mutterstadt, B.-A. Ludwigshafen. 13. 211. 311 (991 Muoterstat). *329.

Mutah = Maudach, B.-A. Ludwigshafen. 13. 57 (Mutach). 211 (Mutah).

Nemetensis ciuitas = Speier. *277 (950). A 6 (1111 etc. — Nemetensis moneta).

Nuhusen = Neuhausen bei Worms. 106 (Fratres de N.) 107 (de annona in N. — Fratres de N.)

Nuozdorf = Nußdorf, B.-A. Landau. 141.

Nuruach (?) 310 (1170—80. Wilhelmus abbas Nuruacensis).

---

[1]) Zeuß vermutet Murra und versteht darunter den Murrfluß, der aber Murrach hieß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obernwisen — Wiesen bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Ocsenstein = Ochsenstein, Ruine westl. von Maursmünster, Kr. Zabern. *327 (1282 Otto de O.).

Octinchouen, Octinghouen = Edenkoben, B.-A. Landau. 50.

Oderichescheit — westl. Mundatgrenze.[1]) A 1 (967). 3 (1067 Oderichessceit). 6 (1111 etc. Otterichscheit).

Offenbach = Offenbach, B.-A. Landau. 144. 314 (1277 Eberhardus de O.) *325.

Omaresheim = Ormsheimer- oder Siebenbauernhof bei Frankenthal.[2]) 98. 99 (Orammesheim). 106 (Oremmesheim). 225 (ad Omaresheim et Flammaresheim).

Ossingen = Essingen, B.-A. Landau. 185. 276 (ca. 985). 316. 311 (991 Ossinga).

Otinesheim = Edesheim, B.-A. Landau. 7 (Otinesheim—Hotinesheim). 63 (Oetenesheim). A 5 (1179. 1193. 1215 Othenshem).

Otteresheim = Ottersheim, B.-A. Germersheim. 9 (Otteresheim — Hoteresheim) 71 (Otteresheim). 311 (991). — 139 (Utemaresheim?[3]).

Otteresheim = Ottersheim, B.-A. Kirchheimbolanden. 82.

Otterbach, Otterbac — der Otterbach als nördliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067).

Owa = Au am Rhein, Amtsbez. Rastatt. 230. *328 (1291 Owe).

Owinesheim = Öwisheim (Ober- u. Unter-), Amtsbez. Bruchsal. 21. 198. 286. 311. (991).

Palatinus comes Reni = Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig II. *327 (1282).

Peffingen = Pfeffingen, Sägmühle bei Ungstein, B.-A. Neustadt. 29. 296 (Peffinga). 311 (991 Peffingen).

Pfaffenhouen = Pfaffenhofen, Kt. Buchsweiler, Kr. Zabern. 272 (ca. 985).

---

[1]) Vgl. Als. ill. I. 650.

[2]) Auch in Urkunden des Frankenthaler Kodex im pfälzischen Kreisarchiv von 1255, 1262 und 1301 wechseln mit einander die Formen Omersheim, Ormesheim und Ormisheim.

[3]) Vgl. Acta Pal. I. 253.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfaffenhouen, Paffenhouen = Pfaffenhofen, O.-A. Brackenheim. 163. 311 (991).

Pfaffenwise pratum — Wiese bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Porza = Pfortz, B.-A. Germersheim. 6. 142. 315 (1282 Phorz).

Prummiense monasterium = Kloster Prüm in der Eifel, Reg.-Bez. Trier. A 2 (974). 6 (1187 Prumiensis ecclesia).

Punzinagowe = Pfinzgau, zwischen Bruchsal und Karlsruhe. 281.

Quatuor turres = Kastell St. Pantaleon oder Vier-Thürn bei Weißenburg, von Pfalzgraf Friedrich I. 1470 zerstört. *328 (1291 Joffridus prepositus Quatuor turrium — frater monasterii Wizenburgensis).

Quercubus (de) = zu den Eichen, Ordenshaus der Malteserritter zwischen Weißenburg und Altenstadt. *328 (1291 Gerrungus de Q.)

Quirenbach = Kirnbach, Amtsbez. Bretten. 201.

Quirenheim, Quirnheim = Quirnheim, B.-A. Frankenthal. 84.

Raantingen = Renningen, O.-A. Leonberg. 25. 69 (Randinga). 203 (Rantingen). 204. 256 (925). 259 (925 Randingen). 311 (991 Raantingen).

Radoluesdorf = Rottelsheim, Kt. Brumath, Kr. Straßburg. 128. 241 (Ratolfesheim). 273 (ca. 985 Dradolfesdorf 2 mal).

Rammichgowe = Rammagau. Dieser Gau fällt ganz in die Grenzen der jetzigen Oberämter Wiblingen und Biberach. 306 (1060—90).

Remichingen = Remchinger Hof bei Wilferdingen, Amtsbez. Durlach. 314 (1277 Albertus de R.)

Retersheim = Rödersheim, B.-A. Neustadt. *329 (dicta Habervesin de R.)

Richinesheim s. Ruacheim.

Rihe = Reich, Kt. u. Kr. Château-Salins. A 5 (1179. 1193. 1215).

Rinkelingen = Rinklingen, Amtsbez. Bretten. 215.

Rintfurt — Grenze des von Otto I. der Stadt Ettlingen verliehenen Marktrechtes. 298 (936—73).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ritsalse = Riedselz, Kt. u. Kr. Weißenburg. 313.
Rockenstrowe — wohl an der fränkischen Saale zu suchen. 39. 311. (991).
Rode = Rhodt, B.-A. Landau. 314 (1277 R. quod uulgo dicitur Manglotzanda). *329 (Rode). A 5 (1179. 1193. 1215 allodium in R.)
Rorbach = Rohrbach, Amtsbez. Heidelberg. 111. 311 (991).
Rossenwac = Roßwag, O.-A. Vaihingen. *328 (1291 Wernherus et Heinricus dni. de R.)
Rotenburg = Rothenburg a. d. Tauber. *327 (1282 dno. Alberto et dno. Burchardo comitibus de R. sororiis dni. — Rudolphi Romanorum — regis.)
(D)ruacheim = Ruchheim, B.-A. Frankenthal. 88 (Ind. Druocheim). 97 (Ruocheim). 149. 186 (Richinesheim[1]). 212 (Ruocheim). 264. 277 (ca. 985 Richinesheim).
Ruadgisingen = Oberriexingen, O.-A. Vaihingen. 202 (Ind. Ruotgisingen). 311 (991 Ruocgesinga.)

Sahsenheim = Sachsenheim (Groß- u. Klein-), O.-A. Vaihingen. *328 (1291).
Salagowe = Saalegau. 31.
Salenbach = Salmbach, Kt. Lauterburg, Kr. Weißenburg. 316 (Cunradus de S.)
Schafhusen = Schaffhausen, Kt. Hochfelden, Ldkr. Straßburg. 237.
Scharphenecke (de) = Scharfeneck, Burgruine bei Ramberg, B.-A. Bergzabern. *323 (1283 Joannes de Sch. dictus de Methi et Henricus filius eius.) *325 (Henricus de Scharpfenecke dictus de Metis miles).
Schiuerstat = Schifferstadt, B.-A. Speier. 106 (Conradus de Sch.)
Schlegeldal = Schleithal, Kt. u. Kr. Weißenburg? *326 (1277).
Schonenowen = Schönau im Odenwald bei Heidelberg, 1135 gegründetes Cisterzienserkloster. 108 (fratres de Sch.)

---

[1]) Nach Lamey, Acta Pal. III. 232 und Heintz S. 100. Vgl. Trad. Laur. nr. 2034 inter Alaritestath uel Richinesheim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schonenstat, Schoenenstat = Schönstadt (—städt), Kr. Marburg? 110. 311 (991 Schonestat).

Sconenburg = Schönenburg, Kt. Sulz u. Wald, Kr. Weißenburg. 314 (1277 Richwinus de Sc.)

Sebach = Seebach (Ober- u. Nieder-), Kt. u. Kr. Weißenburg. (südliche Mundatgrenze). A 1 (967). 3 (1067). 6 (1111 etc.)

Sebach = Kloster Seebach bei Dürkheim. *329 (moniales de S.)

Sebach = Seebach, Amtsbez. Achern? *328 (1291 Fridericus de S.)

Seldingen = Söllingen, Amtsbez. Durlach. *328 (1291).

Sichenheim = Seckenheim, Amtsbez. Schwetzingen. 114.

Siggingen = Sickingen, Amtsbez. Bretten. 215.

Sigimundesheim = Simmozheim, O.-A. Kalw. 179. 311 (991 Sigemundesheim).

Slettenbach = Schlettenbach (Ober-) B.-A. Bergzabern, (Nieder-) B.-A. Pirmasens. 302.

Spira = Speier. 308 (ca. 965). *329. A 3 (1067). 4 (1102). 6 (1111. 1187. 1303). cfr. Spirensis ecclesia etc.

Spirdorf = Speierdorf, B.-A. Neustadt. 132. 133. 141. 269 (ca. 985). 311 (991). 316.

Spirensis pagus = Speiergau. 290 (Wingarten in pago Spirensi).

Staffele (de) — Weißenburger Örtlichkeit, von der das Staffelgericht seinen Namen hat; vgl. I. 26. *317 (1236 Dietericus de St.). *328 (1291 Egeno de Staffel).

Staphele — Grenze des von Otto I. der Stadt Ettlingen verliehenen Marktrechtes. 298 (936—73).

Steinuelt = Steinfeld, B.-A. Bergzabern. 312.

Stralenberc = Strahlenburg, Burgruine bei Schrießheim. 314 (1277 Eberhardus de S.)

Strazburc = Straßburg. 236.

Strazfelt — eingegangener Ort zwischen Landau und Edesheim. 137 (inter Str. et Vlameringen). 173.

Stuckeswert silua — Wald bei Hagenbach, B.-A. Germersheim. 315 (1282).

Suuabuilare = Schwabweiler, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg. 124 (Ind. wie oben; im Text Suabuuinlare). 252 (Suuabuuilre). 271 (ca. 985).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Suaebichenheim = Schwegenheim, B.-A. Germersheim. 301.
Suinuurd = Schweinfurt. 38.
Sulta = Silz, B.-A. Bergzabern. 5.
Sultzheim = Sulzheim, Kr. Oppenheim. 156.
Sulza = Obersülzen, B.-A. Frankenthal. 100.
Surburg = Surburg, Kt. Sulz u. W., Kr. Weißenburg. *326 (1277).

Tardingen = Dertingen (Ober- und Unter-), O.-A. Maulbronn. 22. 232 (Daridingen). 311 (911 Tardingen, daneben, als wäre es ein anderer Ort, Darigingen).
Thurmaresheim = Durmersheim, Amtsbez. Rastatt. 193. 284 (Ind. Turmarestein — Turmaresheim). 311 (991).
Trunniswilre, Trunswilre = Drusweiler, B.-A. Bergzabern. A 5 (1179. 1193. 1215).
Tuicium = Deutz. A 13 (1113).

Ueningen = Venningen, B.-A. Landau. 135.
Uetus uilla = Altenstadt bei Weißenburg. 2.
Ugelenheim = Iggelheim, B.-A. Ludwigshafen. 32. 279. 311 (991). *325 (Ugelnheim).
Uinifridesheim — zwischen Worms und Speier zu suchen. 209.
Uischelingen = Fischlingen (Groß- und Klein-), B.-A. Landau. 136.
Ulameringen = Flemlingen, B.-A. Landau. 137.
Ulueneshеim = Ilbesheim, B.-A. Landau. 138.
Uluiridesheim = Ilversheim, Kr. Oppenheim. 75.
Unkenstein = Ungstein, B.-A. Neustadt. 1. 17. 30 (Unkunstein — Unkenstein). 103 (Unkunstein). 294 (Unkenstein). 311 (991 Unkunstein).
Urenwilre = Uhrweiler, Kt. Niederbronn, Kr. Hagenau. 240. 241. A 5 (1193 und 1215 Urwilre).
Uszerstal = Außerthal, B.-A. Bergzabern. *329 (dni. de V.).
Utdoluesdale (ad) — nördliche Mundatgrenze. A 1 (967). 3 (1067).
Utemaresheim s. Ottersheim.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Suaebichenheim = Schwegenhe
Suinuurd = Schweinfurt. 38.
Sulta = Silz, B.-A. Bergzaber
Sultzheim = Sulzheim, Kr. O
Sulza = Obersülzen, B.-A. Fr
Surburg = Surburg, Kt. Sulz
*326 (1277).

Tardingen = Dertingen (Ober-
22. 232 (Daridingen). 31
wäre es ein anderer Ort,
Thurmaresheim = Durmersheir
193. 284 (Ind. Turmareste
Trunniswilre, Trunswilre = D
A 5 (1179. 1193. 1215).
Tuicium = Deutz. A 13 (111

Ueningen = Venningen, B.-A.
Uetus uilla = Altenstadt bei 2
Ugelenheim = Iggelheim, B.-
32. 279. 311 (991). *32
Uinifridesheim — zwischen Wo
Uischelingen = Fischlingen (G
136.
Ulameringen = Flemlingen, B
Ulueneshеim = Ilbesheim, B.
Uluiridesheim = Ilversheim,
Unkenstein = Ungstein, B.-A.
1. 17. 30 (Unkunstein —
294 (Unkenstein). 311 (
Urenwilre = Uhrweiler, Kt. N
240. 241. A 5 (1193 u
Uszerstal = Eußerthal, B.-A.
Utdoluesdale (ad) — nördlich
(1067).
Utemaresheim s. Ottersheim.

TIFFEN Gray Scale
© The Tiffen Company, 2007

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uzingen = Eussingen, Eutzingen oder Uzingen, eingegangenes Dorf, dessen Gemarkung mit jener von Landau vereinigt wurde, und dessen Andenken sich in dem Eussinger Brunnen erhalten hat.[1]) 136.

Wachenheim = Wachenheim, B.-A. Neustadt. 52.
Wachenheim = Wachenheim, Kr. Worms. 89. 104. 311 (991).
Walahesheim = Walsheim, B.-A. Landau. 44.
Walahse = Waldsee, württemb. Oberamtsstadt. 254 (925). 280.
Walteken = Waldeck, Burgruine bei Lampenhain, Amtsbezirk Heidelberg. A 6 (1187 Otto de W.).
Wanzesheim = Wanzenheimer Mühle bei Rheinzabern. 162 (Wanzesheim). 152 (Wanzenheim). 267 (ca. 985 Wanzesheim).
Waresbahc = Warschbach oder Frohnackerhof, Gem. Oberseebach, Kt. u. Kr. Weißenburg (südliche Mundatgrenze). A 1 (967 Uuarahesbach). 3 (1067). 6 (1111 etc. Warspach).
Wattenheim = Wattenheim, B.-A. Frankenthal. 83.
Westheim = Westheim, B.-A. Hammelburg. 31 (In Salagowe. Ad Westheim). 311 (991).
Westhouen = Westhofen, Kr. Worms. 17. 311 (991).
Westhouen = Westhofen, Kt. Wasselnheim, Kr. Molsheim. 238. A 5 (1193 und 1215 curtim in Westhofen).
Wilare = Weiler, Kt. und Kr. Weißenburg. 251.
Wilre = Weyher, B.-A. Landau.[2]) 314 (1277 Wernherus de W.).
Winden = Winden, B.-A. Germersheim. *323 (1283). *325.
Wingarten = Weingarten, B.-A. Germersheim. 47. 169. 290. 311 (991).
Wingarten = Weingarten, Amtsbez. Durlach. 146 (ad W. ultra Renum). 285. 311 (991).
Winoluesheim = Weinolsheim, Kr. Oppenheim. 17. 18. 74. 311 (991 Woluesheim).
Winzingen = Winzingen, B.-A. Neustadt. 59.

---

1) Vgl. Heintz S. 68.

2) Vgl. Acta Pal. III. 240.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wirmensheim = Würmersheim, Amtsbez. Rastatt. 328 (1291).
Wisa = Oberwiesen, B.-A. Kirchheimbolanden, Niederwiesen, Kr. Alzey. 91. 181. 182. 311 (991).
Witegowenhusen = Wittighausen (Ober- und Unter-), Amtsbez. Tauberbischofsheim. 24. 199. 311 (991).
Witereswilre = Weitersweiler, B.-A. Kirchheimbolanden. 106 (Johannes de W.).
Wizaha — in der Nähe von Knittlingen und Bretten abgegangenes Dorf, wahrscheinlicher als Weissach, O.-A. Vaihingen. 215.
Wizenburg = Weißenburg i. E. 1. etc.
Wizenheim = Weißenheim am Berg, B.-A. Neustadt? 30. 90. 294.
Wizenheim = Weißenheim am Sand, B.-A. Neustadt? 91. 92. 311 (991).
Wluinesheim = Ilvesheim B.-A. Kirchheimbolanden. 18.
Wolamundesheim = Wollmesheim, B.-A. Landau. 66. 292 (ca. 1030).
Wormacia = Worms.
18. A 2 (974 Wormatia). 5 (1179. 1193. 1215 curias in Wormacia). 106 (Wolframus de W.). 107 (Regenher de W.). A 5 (episcopium Wormaciense 1179. 1193. 1215).

Zaberna = Bergzabern. 40.
Zeisenhusen = Zaisenhausen, Amtsbez. Bretten. 23. 196. 311 (991 Ceisenhusen).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf